

Satzungsbeilage 2019 - II



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeber:
Der Präsident der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 15. April 2019

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Seite

Errata zur Satzungsbeilage 2013-III.....	5
Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen.....	5
Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik.....	5
Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau.....	5
Erratum zur Satzungsbeilage 2017-I.....	5
Master of Education Lehramt an beruflichen Schulen – Politik und Wirtschaft in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck-und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik.....	5
Satzung des Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Darmstadt	6
Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Philosophie/Ethik	12
Ordnung des Studiengangs Angewandte Linguistik mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	24
Ordnung des Studiengangs Cognitive Science mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Darmstadt	36
Ordnung des Studiengangs Cognitive Science mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Darmstadt	45
Ordnung des Studiengangs Data and Discourse Studies mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	59
Ordnung des Studiengangs Digital Philology mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	72
Ordnung des Studiengangs Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	84
Ordnung des Studiengangs Geschichte mit Schwerpunkt Moderne mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Darmstadt.....	96
Ordnung des Studiengangs Governance und Public Policy mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt.....	107

Ordnung des Studiengangs Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y Bachelor of Arts.....	119
Fach Digital Philology	126
Fach Germanistik.....	127
Fach Geschichte	128
Fach Informatik	129
Fach Musikalische Kultur	131
Fach Philosophie.....	133
Fach Politikwissenschaft	134
Fach Soziologie	135
Fach Sportwissenschaft	136
Fach Wirtschaftswissenschaften	138
Ordnung des Studiengangs Linguistic and Literary Computing mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	154
Ordnung des Studiengangs Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	164
Ordnung des Studiengangs Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	177
Ordnung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	188
Ordnung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	199
Ordnung des Studiengangs Sustainable Urban Development mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Darmstadt	211
Ordnung des Studiengangs Technik und Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Darmstadt	228
Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Darmstadt	241
Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Darmstadt	246
Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Darmstadt	252
Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Darmstadt	260
Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Darmstadt.....	268

Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Darmstadt	275
Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Technischen Universität Darmstadt	282
Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Darmstadt	288

ERRATA zur Satzungsbeilage 2013-III

Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen, S.116

In Anhang IV: Praktikumsordnung der Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen vom 17.01.2013 wird §5 ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der Paragraphen der Praktikumsordnung wurde entsprechend angepasst.

Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik, S.140

In Anhang IV: Praktikumsordnung der Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik vom 17.01.2013 wird §5 ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der Paragraphen der Praktikumsordnung wurde entsprechend angepasst.

Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau, S. 166

In Anhang IV: Praktikumsordnung der Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau vom 01.03.2013 wird §5 ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der Paragraphen der Praktikumsordnung wurde entsprechend angepasst.

Die Satzungsbeilage 2013-III wurde korrigiert.

ERRATUM zur Satzungsbeilage 2017-I

Master of Education Lehramt an beruflichen Schulen – Politik und Wirtschaft in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck-und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik

Im Studien- und Prüfungsplan des Lehramt an beruflichen Schulen – Politik und Wirtschaft in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck-und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik S. 310 wurde folgende Änderung vorgenommen:

- Unter „D Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaften“ wurde die Prüfungsform von „D1-2 Makroökonomie I „und „D1-3 Makroökonomie I“ von „s“ auf „f“ geändert.

Die Satzungsbeilage 2017-I wurde korrigiert.

Satzung des Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Nachstehend wird die vom Präsidium der TU Darmstadt am 24.01.2019 (Az.: IIA 665-1-2) beschlossene Satzung des Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24.01.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Satzung des Hochschulrechenzentrums der Technischen Universität Darmstadt vom 24.01.2019

Aufgrund des §49 (2) des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017, hat die Technische Universität Darmstadt diese Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechtliche Stellung

§ 2 Aufgaben des Hochschulrechenzentrums

§ 3 Leitung und Steuerung des Hochschulrechenzentrums

§ 4 Nutzung der IT-Services

§ 5 Inkrafttreten

Präambel

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) der Technischen Universität Darmstadt (TU) versorgt als zentrale Einrichtung und Dienstleister im Bereich Informationstechnologie die TU mit zentralen IT-Dienstleistungen und hat so eine wichtige Rolle in der Gesamtstrategie der Universität. Um dieser Rolle gerecht zu werden, muss das HRZ eine führende Einrichtung der Informationstechnologie in der Hochschullandschaft sein, die aktiv mit Partnerinnen und Partnern aus Forschung, Lehre, Verwaltung und Industrie kooperiert. Das HRZ übernimmt eine tragende Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung der IT-Strategie der TU und unterstützt so die gesamte Hochschule durch umfassende kundenorientierte IT-Dienstleistung. Ziel des HRZ ist die zukunftsorientierte Gestaltung der Kernprozesse der TU durch innovative IT in enger Kooperation mit den Partnerinnen bzw. Partnern und Nutzerinnen und Nutzern in Lehre, Forschung und Verwaltung. Das HRZ bringt sich als innovativer Partner in Forschungsaktivitäten und Ausbildung ein. Das HRZ agiert qualitätsorientiert, transparent, serviceorientiert, nachhaltig und ressourcenschonend.

§ 1

Rechtliche Stellung

Das HRZ der TU ist eine zentrale technische Einrichtung im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 1 HHG.

§ 2

Aufgaben des HRZ

- (1) Gemäß § 49 HHG (1) bietet das HRZ als zentrale Einrichtung der TU zur Kommunikation und zur Informationsversorgung entsprechende Basisdienste an.
- (2) Das HRZ unterstützt das Studium, die Lehre, die Forschung und den Forschungstransfer sowie die Verwaltungsprozesse an der TU. Zu den Aufgaben

gehören die anforderungsgerechte Planung und Weiterentwicklung, die Bereitstellung und der wirtschaftliche, qualitätsgesicherte sowie sichere Betrieb von IT-Infrastrukturen und -Services sowie die Analyse und Gestaltung der durch die IT unterstützten Kernprozesse in Studium, Lehre, Forschung, Forschungstransfer und Verwaltung. In Berufungsverhandlungen mit IT-Bezug wird das HRZ eingebunden.

- (3) Das HRZ und die Einrichtungen der TU sind dem Ziel der effizienten und sicheren Nutzung und Integration von zentralen IT-Infrastrukturen und Services und darauf aufbauenden Prozessen gegenseitig verpflichtet. Hierzu berät sich das HRZ regelmäßig mit dem CIO-Board der TU, das Mitglieder der Hochschulleitung wie auch Vorsitzende von Nutzungsbeiräten für Informationstechnologie und Informationsversorgung umfasst. In den Nutzungsbeiräten sind insbesondere Vertreter und Vertreterinnen aus den Fachbereichen repräsentiert.
- (4) Das HRZ arbeitet mit den weiteren IT-Serviceanbietern der TU kooperativ und arbeitsteilig zusammen.
- (5) Das HRZ kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung mit regionalen und überregionalen Partnern.
- (6) Das HRZ wirbt eigeninitiativ ergänzende Mittel aus der Forschungsförderung für zentrale IT-Infrastrukturen, -Services und -Prozesse ein. Das HRZ unterstützt die Einrichtungen der TU bei der Einwerbung von Drittmitteln und der Durchführung von Drittmittelprojekten mit IT-Infrastrukturen und -Services.
- (7) Das HRZ unterstützt den IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. die IT-Sicherheitsbeauftragte der TU bei der Entwicklung und Umsetzung der IT-Sicherheitsstrategie und der zugehörigen Sicherheitsprozesse und setzt diese in seinem Verantwortungsbereich um.

§ 3

Leitung und Steuerung des HRZ

- (1) Das HRZ wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der der Präsidentin oder dem Präsidenten untersteht.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter gehört in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TU an. Die Leiterin oder der Leiter ist für die Erfüllung der Aufgaben des HRZ verantwortlich. Ihr bzw. ihm obliegt die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und die aufgabengerechte Verwendung der dem HRZ zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Zur Beratung der Leiterin oder des Leiters des HRZ in Grundsatzangelegenheiten setzt das Präsidium einen Nutzungsbeirat ein, der aus maßgeblichen Nutzerinnen und Nutzern sowie aus sachnahen Personen besteht.
- (4) Bei der Vorbereitung von strategischen Entscheidungen der Hochschulleitung im Bereich der Informationstechnologie wirkt das HRZ über eine Beteiligung im CIO-Board mit.

§ 4

Nutzung der IT-Services

- (1) Mitgliedern und Angehörigen im Sinne von § 32 HHG und der Grundordnung der TU können und sollen die IT-Infrastrukturen und -Services des HRZ nutzen. Die Nutzung durch Mitglieder und Angehörige der TU und sonstige Nutzerinnen und Nutzer regelt die Benutzungsordnung für IT-Systeme der TU Darmstadt.
- (2) Alle internen und externen Services des HRZ sind im Servicekatalog beschrieben, der regelmäßig fortgeschrieben und den Kundinnen und Kunden sowie Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht wird. Im Servicekatalog werden insbesondere Aussagen zum Leistungsumfang der Services, zu den Verantwortlichkeiten sowie zu eventuellen Gebühren gemacht. Der Servicekatalog wird vom HRZ nach Beratung mit dem Nutzungsbeirat empfohlen, vom CIO-Board fortgeschrieben und einmal jährlich dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt.
- (3) Regelungen zur Nutzung und Inanspruchnahme von Services des HRZ können aufgrund der Benutzungsordnung für IT-Systeme der TU in Form von Nutzungsregelungen von der Leiterin oder dem Leiter des HRZ nach Beratung mit dem CIO-Board getroffen werden.

- (4) Das HRZ bietet eine Grundversorgung für Mitglieder und Angehörige der TU gemäß seinem Servicekatalog an. Über die Grundversorgung hinausgehende Services kann das HRZ auf Basis einer zentralen oder dezentralen Kostenerstattung, ggf. auch gegen Gebühr, erbringen.
- (5) Das HRZ kann im Sinne des § 3 Abs. 4 HHG mit Einrichtungen anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen zusammenwirken. In diesem Kontext kann das HRZ Services für Externe aus Mitteln Dritter, gegen Gebühr oder bei Vorliegen eines Leistungstausches erbringen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 24. Januar 2019

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Philosophie/Ethik

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 25.10.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04. April 2019 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 25.10.2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Ergänzungsstudium Lehramt – Fach Philosophie/Ethik bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausführungsbestimmungen	2
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch	12

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Ergänzungsstudium sind

- das Hessische Hochschulgesetz i. d. F. vom 14. Januar 2010 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011,
- die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium Ergänzungsstudium Lehramt endet mit der Erweiterungsprüfung (gemäß §33 HLbG) und führt durch diese zu einer weiteren Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Der Abschluss gilt nur in Verbindung mit einer erfolgreich absolvierten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder einem gleichgestellten Abschluss. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung im Lehramt erfolgreich absolviert wurde oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

Das Studienangebot bereitet Studierende mit der Ersten Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien auf die Erweiterungsprüfung im Fach Philosophie/Ethik vor und berechtigt nach erfolgreicher Erweiterungsprüfung zum Unterricht der Fächer Philosophie und Ethik. Studierende mit dem Abschluss Master of Education bereiten sich analog zum Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen – Fach Ethik (M.Ed.) auf die Erweiterungsprüfung im Fach Ethik vor. Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die Bezeichnung Philosophie/Ethik verwendet.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt.

Studierende des Studiengangs Gewerblich-technische-Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Fach des Ergänzungsstudiengangs ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Ergänzungsstudiengang Lehramt sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

1. Ausführungsbestimmungen

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Ergänzungsstudiengang Lehramt - Fach Philosophie/Ethik wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt verantwortet.

Weitere Studien im Sinne des §33Abs. 1 HLbG sowie eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt sind die Voraussetzungen für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (§ 33 HLbG) geregelte Erweiterungsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33HLbG studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Es ist für das Ergänzungsstudium Lehramt von einer Studiendauer im Umfang von fünf Semestern auszugehen. Das Studium besteht aus dem Studium eines Unterrichtsfaches und umfasst insgesamt 80 Leistungspunkte.

Ein Studium des Ergänzungsfaches Philosophie/Ethik ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG möglich. Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können, sofern noch keine abgeschlossene 1. Staatsprüfung für das Lehramt oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, nur begleitend zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung, dem Studiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education oder dem Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education absolviert werden. Das Ergänzungsstudium hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education. Zudem begründet es keine Fristverlängerung.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Ein Studium des Ergänzungsstudiums Lehramt – Fach Philosophie/Ethik ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 Abs. 2 S. 1 HLbG möglich.

Die Zulassung zum Studium des Ergänzungsfaches Philosophie/Ethik zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium des Studiengangs Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.), das Studium des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

In Lehre und Forschung sind wissenschaftliche Literatur und Quellen in Englisch zu lesen und zu bearbeiten. Sicheres Textverständnis im Englischen ist daher unverzichtbar für einen erfolgreichen Studienverlauf.

Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis hingewiesen. Ein erfolgreicher Studienverlauf ohne den Besuch einer englischsprachigen Veranstaltung ist aber gewährleistet.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Im Fach des Ergänzungsstudiums kann keine wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 38a: In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch

Darmstadt, 15.04.2019

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Nina Janich

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Ergänzungsstudium Lehramt

Fach Philosophie/Ethik



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			Semester					
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter und geht von einem alleinigen Studium des Ergänzungsstudiums Lehramt aus.				
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; H=Hausarbeit; K=Klausur, f=fakultativ										Arbeitsaufwand pro Semester (LP)				
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)										1.	2.	3.	4.	5.
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote														
SWS:	Semesterwochenstunden														
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; BS=Begleitetes Selbststudium; KO=Kolloquium														
LP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von LP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der LPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Studienbereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik Fach Philosophie/Ethik						46				80					
Pflichtbereich Fachwissenschaft						38				60					
Themenbereich 1A Einführung in das Studium der Philosophie						8	o			15					
02-11-1001	Einführung in die Philosophie - Methoden und Begriffe					1	4	o		5					
02-11-1001-ku	Einführung in die Philosophie - Methoden und Begriffe	St		s		1	4	o	PS/V		5				
02-11-1002	Einführung in die Philosophie - Handeln und Verstehen					1	2	o		5					
02-11-1002-ku	Einführung in die Philosophie - Handeln und Verstehen	St		K	90	1	2	o	PS/V			5			
02-11-1003	Einführendes Proseminar					0	2	o		5					
02-11-1003-ku	Einführendes Proseminar	St		s		1	2	o	PS		5				
Themenbereich 2A Aufbau Theoretische Philosophie						6	o			10					
02-11-1004	Logik und Argumentation					1	4	o		5					
02-11-1004-ku	Logik und Argumentation	St		K	90	1	4	o	PS/V			5			
02-11-1005	Aufbau: Theoretische Philosophie I					1	2	o		5					
02-11-1005-ku	Aufbau: Theoretische Philosophie I		bnb	f		1	2	o	PS/V			5			
Themenbereich 3A Aufbau praktische Philosophie						4	o			10					
02-11-1007	Reflexion normativer Ordnungen					1	2	o		5					
02-11-1007-ku	Reflexion normativer Ordnungen	St		H		1	2	o	PS					5	
02-11-1008	Aufbau: Praktische Philosophie I					0	2	o		5					
02-11-1008-ku	Aufbau: Praktische Philosophie I		bnb	f		1	2	o	PS/V				5		
Pflichtbereich Fachdidaktik						8	o			20					
02-11-3001	Philosophische Probleme in der Fachdidaktik					0	2	o		5					
02-11-3001-ku	Philosophische Probleme in der Fachdidaktik		bnb	f		1	2	o	S/VL				5		
02-11-3002	Fachdidaktische Übung (alternativ zu 02-11-3003) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)					0	2	f		5					
02-11-3002-ue	Fachdidaktische Übung		bnb	f		1	2	o	Ü				5		
02-11-3003	Angeleitete Leitung eines Tutoriums (alternativ zu 02-11-3002) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)					0	2	f		5					
02-11-3003-ue	Angeleitete Leitung eines Tutoriums		bnb	f		1	2	o	Ü					5	
02-11-3004	Philosophie im Unterricht I					1	2	o		5					
02-11-3004-se	Philosophie im Unterricht I	St		H		1	2	o	S					5	
02-11-3005	Philosophie im Unterricht II					0	2	o		5					
02-11-3005-se	Philosophie im Unterricht II		bnb	f		1	2	o	S					5	
Wahlpflichtbereich (3 Module nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)						6	o			15					
02-11-2001	Theoretische Philosophie I					0	2	f		5					
02-11-2001-se	Theoretische Philosophie I		bnb	f		1	2	o	S					5	
02-11-2002	Theoretische Philosophie II					0	2	f		5					
02-11-2002-se	Theoretische Philosophie II		bnb	f		1	2	o	S					5	
02-11-2004	Praktische Philosophie I					0	2	f		5					
02-11-2004-se	Praktische Philosophie I		bnb	f		1	2	o	S				5		
02-11-2005	Praktische Philosophie II					0	2	f		5					
02-11-2005-se	Praktische Philosophie II		bnb	f		1	2	o	S				5		
02-11-2007	Technik und Wissenschaft					0	2	f		5					
02-11-2007-se	Technik und Wissenschaft		bnb	f		1	2	o	S					5	

02-11-2008	Theorie und Geschichte des Wissens					0	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5							
02-11-2008-se	Theorie und Geschichte des Wissens		bnb	f		1	2	o	S							5	
02-11-2009	Politiken und Praktiken des Wissens					0	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5							
02-11-2009-se	Politiken und Praktiken des Wissens		bnb	f		1	2	o	S							5	
Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich										0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	10				
02-11-1012	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie					1	0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5							
02-11-1012-bs	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie	St		H		1	0	o	BS							5	
02-11-1015	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie					1	0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5							
02-11-1015-bs	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie	St		m	30	1	0	o	BS							5	
Gesamtsumme für das Fach Philosophie/Ethik										80							

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Studienziele für das Fach Philosophie/Ethik im Ergänzungsstudiengang Lehramt

Die Studierenden des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Philosophie/Ethik erreichen folgende Qualifikationsziele:

- Exemplarische Vertrautheit mit Klassikern der Philosophie, insbesondere der philosophischen Ethik;
- Fähigkeit, Grundlinien der Philosophiegeschichte zu identifizieren und epochal zu strukturieren;
- Exemplarische Vertrautheit mit zentralen systematischen Fragestellungen, Arbeitsfeldern und Argumentationsformen der theoretischen und praktischen Philosophie;
- Sicherheit in der analytischen Lektüre philosophischer Texte;
- Sichere Beherrschung mündlicher und schriftlicher Darstellungs-, Präsentations- und Diskussionsstrategien des Fachs Philosophie;
- Vertrautheit mit der Literaturgattung „wissenschaftliche/philosophische Literatur“ und Fähigkeit, eigenständig mit den Arbeitsmitteln und -techniken des Fachs Philosophie umzugehen;
- Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit, die spezifische Qualifikationen des Lehrerberufs umfasst und zugleich wissenschaftlichen Kriterien genügt;
- Beherrschung philosophiespezifischer Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung und Strukturierung komplexer theoretischer Sachverhalte und deren allgemeinverständliche Vermittlung, genaue Lektüre schwieriger Texte, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise);
- Fähigkeit, die erforderlichen methodischen Grundkompetenzen sowie das systematische und Grundlagenwissen im Schulunterricht anzuwenden und zu vermitteln;
- Fähigkeit, die zentralen didaktischen Ansätze für das Fach Philosophie/Ethik in exemplarischen Unterrichtsentwürfen umzusetzen und mit den Methoden der Fachdidaktik Philosophie/Ethik zu reflektieren, auszuwerten und weiter zu entwickeln.

Studieninhalte

Das Studium bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung im Fach Philosophie/Ethik; und bereitet auf die Erweiterungsprüfung nach § 33 HLbG vor

Die Bezeichnung des Studiengangs „Philosophie/Ethik“ erklärt sich daraus, dass die akademische Bezugsdisziplin für das Schulfach „Ethik“ die Philosophie ist. Das Curriculum trägt der Tatsache Rechnung, dass „Ethik“ ein Teilgebiet der Philosophie ist.

Basierend auf einem breiten wissenschaftlichen Studium des Faches „Philosophie“, welches den Bereich „Ethik“ mit umfasst, befähigt der Studienabschluss „Philosophie/Ethik“ zum Unterricht der Lehramtsfächer „Philosophie“ wie auch „Ethik“. Das Fach Philosophie/Ethik umfasst die wissenschaftliche Ausbildung in der gesamten systematischen und historischen Breite des Fachs Philosophie und Ethik. Die für das Fach Ethik mit dem Abschluss M.Ed. relevanten Studieninhalte werden ebenfalls abgedeckt, so dass Studierende aus dem Lehramt an beruflichen Schulen sich über das Ergänzungsstudium auf die Erweiterungsprüfung für das Fach Ethik vorbereiten können.

Das Fach Philosophie/Ethik gliedert sich in **einen Pflicht- sowie einen Wahlpflichtbereich:**

Im **Pflichtbereich**, der die **Themenbereiche 1A (Einführung in das Studium der Philosophie), 2A (Aufbau Theoretische Philosophie) sowie 3A (Aufbau Praktische Philosophie)** umfasst, werden **Grundlagen des Fachs** vermittelt. Der Pflichtbereich umfasst außerdem die **Fachdidaktik**.

Der **Wahlpflichtbereich** umfasst eine Auswahl an Veranstaltungen zur Vertiefung der theoretischen oder praktischen Philosophie.

Kompetenzen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lern Diagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Philosophie/Ethik gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010:

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über die fachphilosophischen und philosophiedidaktischen Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie und Ethik zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
 - beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
 - sind in der Lage, eigenständig, konsistent und argumentativ schlüssig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern;
 - haben erste reflektierte Erfahrungen darin, philosophische und ethische Bildungsprozesse zu planen, anzuleiten und zu moderieren;
 - können fachwissenschaftliche Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Philosophie bzw. der Ethik für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht nutzen;
 - können mit Hilfe ethisch-philosophischen Orientierungswissens zur Identitätsfindung Heranwachsender beitragen und Angebote zur vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen unterbreiten;
 - verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
 - verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Ethik- und Philosophieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.
-

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs Angewandte Linguistik Master of Arts (M.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Angewandte Linguistik Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.A. Angewandte Linguistik wird vom Fachbereich/Studienbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Linguistik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge Bachelor of Arts Digital Philology der TU Darmstadt und Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y der TU Darmstadt, wobei X oder Y Germanistik oder Digital Philology sein muss, als Referenzstudiengänge.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Angewandte Linguistik ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 45 Minuten in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt oder alternativ ein mündliches Prüfverfahren von 45 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers durch einen Treuhänder vor Ort (insbesondere Mitarbeiter kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird. Der Treuhänder sichert auch die rechtmäßige Durchführung des Prüfverfahrens vor Ort.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang M.A. Angewandte Linguistik



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs		Semester					
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden									Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	B=Bericht, H=Hausarbeit, mP= mündliche Prüfung, M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, Th=Thesis														
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	BS = Begleitetes Selbststudium; S=Seminar; OS=Oberseminar; PR=Praktikum; PJ=Projekt														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Studienbereich A Sprache - Text - Gesellschaft								8	o		30				
Themenbereich A1 Sprache und Text								4	o		15				
02-25-2021	A1-1 Grundlagen der Textlinguistik und Schreibwissenschaft						0	2	o		5				
02-25-2021-se	Grundlagen der Textlinguistik und Schreibwissenschaft		bnb	M/S		1	0	2	o	S		5			
02-25-2044	A1-2 Kultuspezifik von (Fach)Textsorten - Linguistische Bezugswissenschaften						0	2	o		5				
02-25-2044-se	Kultuspezifik von (Fach)Textsorten - Linguistische Bezugswissenschaften		bnb	M/S		1	0	2	o	S		5			
02-25-2022	A1-3 Recherche und Analyse: Sprache und Text						1	0	o		5				
02-25-2022-bs	Recherche und Analyse: Sprache und Text	St		H		1	0	0	o	BS		5			
Themenbereich A2 Sprache und Gesellschaft								4	o		15				
02-25-2023	A2-1 Sprache im Diskurs						0	2	o		5				
02-15-2023-se	Sprache im Diskurs		bnb	M/S		1	0	2	o	S		5			
02-25-2024	A2-2 Sprache und Variation						0	2	o		5				
02-15-2024-se	Sprache und Variation		bnb	M/S		1	0	2	o	S		5			
02-25-2025	A2-3 Recherche und Analyse: Sprache und Gesellschaft						1	0	o		5				
02-15-2025-bs	Recherche und Analyse: Sprache und Gesellschaft	St		H		1	0	0	o	BS		5			
Wahlpflicht-Schwerpunkt B "Textkompetenz" (alternativ zu C "DaF/DaZ"), Wahl mit einer Schwerpunktsetzung (Typ § 30 Abs. 4)								8	f		45				
Themenbereich B1 Sprache im Beruf								4	o		30				
02-25-2026	B1-1 Sprache und Wissen						0	2	o		5				
02-15-2026-se	Sprache und Wissen		bnb	M/S		1	0	2	o	S			5		
02-25-2027	B1-2 Sprache und Image						0	2	o		5				
02-15-2027-se	Sprache und Image		bnb	M/S		1	0	2	o	S			5		
02-25-2028	B1-3 Recherche und Analyse: Sprache im Beruf						1	0	o		5				
02-15-2028-bs	Recherche und Analyse: Sprache im Beruf	St		H		1	0	0	o	BS			5		
02-25-2029	B1-4 Angewandte Linguistik im Selbststudium						1	0	o		5				
02-15-2029-bs	Angewandte Linguistik im Selbststudium		St	mP	30	1	0	0	o	BS			5		
02-25-2030	B1-5 Praktikum Textkompetenz						0	0	o		10				
02-25-2030-pk	Praktikum Textkompetenz		bnb	B		1	0	0	o	PR			10		
Themenbereich B2 Wahlpflichtvertiefung (z. B. aus dem Schwerpunkt DaF/DaZ, dem M.A. Linguistic and Literary Computing, dem M.A. Philosophie, den Interdisziplinären Studienschwerpunkten oder aus Erasmus-Aufenthalten an ausländischen Universitäten)								4	o		15				
02-25-2031	B2-1 Seminar I						0	2	o		5				
02-15-2031-se	Seminar I		bnb	M/S		1	0	2	o	S				5	
02-25-2032	B2-2 Seminar II						0	2	o		5				
02-15-2032-se	Seminar II		bnb	M/S		1	0	2	o	S				5	
02-25-2033	B2-3 Recherche und Analyse: Wahlpflichtthema						1	0	o		5				
02-15-2033-bs	Recherche und Analyse: Wahlpflichtthema	St		H		1	0	0	o	BS				5	

Wahlpflicht-Schwerpunkt C "DaF/DaZ" (alternativ zu B "Textkompetenz"), Wahl mit einer Schwerpunktsetzung (Typ § 30 Abs. 4)						8	f	<input checked="" type="checkbox"/>	45					
Themenbereich C1 Grundlagen DaF/DaZ						4	o	<input checked="" type="checkbox"/>	30					
02-25-2034	C1-1 Einführung DaF/DaZ				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5				
02-25-2034-se	Einführung DaF/DaZ	bnb	M/S		1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	S		5			
02-25-2045	C1-2 Inter- und transkulturelle Studien				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5				
02-25-2045-se	Inter- und transkulturelle Studien	bnb	M/S		1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	S		5			
02-25-2036	C1-3 Recherche und Analyse: DaF/DaZ				<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5				
02-15-2036-bs	Recherche und Analyse: DaF/DaZ	St		H	1	<input checked="" type="checkbox"/>	0	o	BS		5			
02-25-2037	C1-4 DaF/DaZ im Selbststudium				<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5				
02-15-2037-bs	DaF/DaZ im Selbststudium	St	mP	30	1	<input checked="" type="checkbox"/>	0	o	BS		5			
02-25-2038	C1-5 Projekt/Praktikum DaF/DaZ, Mehrsprachigkeit				<input checked="" type="checkbox"/>	0	0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	10				
02-25-2038-pj	Projekt/Praktikum DaF/DaZ, Mehrsprachigkeit	bnb	B		1	<input checked="" type="checkbox"/>	0	o	PJ		10			
Themenbereich C2 Vertiefung Spracherwerb und Mehrsprachigkeit						4	o	<input checked="" type="checkbox"/>	15					
02-25-2046	C2-1 Spracherwerb aus psycholinguistischer, soziolinguistischer, kognitionstheoretischer, bildungspolitischer und institutioneller Perspektive				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5				
02-25-2046-se	Spracherwerb aus psycholinguistischer, soziolinguistischer, kognitionstheoretischer, bildungspolitischer und institutioneller Perspektive	bnb	M/S		1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	S			5		
02-25-2047	C2-2 DaZ in allen Fächern / DaF/DaZ im Beruf				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5				
02-25-2047-se	DaZ in allen Fächern / DaF/DaZ im Beruf	bnb	M/S		1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	S			5		
02-25-2048	C2-3 Recherche und Analyse: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit				<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5				
02-25-2048-bs	Recherche und Analyse: Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	St		H	1	<input checked="" type="checkbox"/>	0	o	BS			5		
Studienbereich D Forschungs- und Methodenkompetenz						6	o	<input checked="" type="checkbox"/>	15					
02-25-2041	D1 Oberseminar				<input checked="" type="checkbox"/>	0	4	o	<input checked="" type="checkbox"/>	10				
02-25-2042-os	D1-1 Forschungsmethoden I	bnb	M/S		1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	OS			5		
02-25-2043-os	D1-2 Forschungsmethoden II	bnb	M/S		1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	OS				5	
02-25-2049	D2 Kommunikation und Berufspraxis				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5				
02-25-2049-pj	Kommunikation und Berufspraxis	bnb	M/S		1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	PJ			5		
Abschlussbereich						0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	30					
02-05-5010	D3-1 Abschlussmodul				<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	27				
	Master-Thesis	St		Th	1	<input checked="" type="checkbox"/>	0	o					27	
02-25-2502	D3-2 Verteidigung der Thesis				<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	3				
02-25-2502-pf	Verteidigung der Thesis	St	mP	30	1	<input checked="" type="checkbox"/>	0	o						3
Summe						22			<input checked="" type="checkbox"/>	120	30	30	25	35

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 GER (oder Äquivalent) (dringend empfohlen);
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (dringend empfohlen).

Außerdem müssen die Studierenden in der Lage sein,

- Forschungsansätze, Denkrichtungen und Ergebnisse innerhalb ihres Fachs kompetent und kritisch beurteilen zu können;
- eine eigene wissenschaftliche Position einzunehmen und diese zu begründen;
- in ihrem Fach Probleme weitgehend selbstständig zu erkennen und mit Hilfe fachspezifischer Methoden zu bearbeiten;
- weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. spezifisch zu recherchieren und wissenschaftliche Standards in Form und Inhalt einzuhalten;
- die Relevanz ihres Faches, seiner Fragestellungen, Methoden und Inhalte, in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen.

1.2.2. Qualifikationsziele

Der Studiengang dient dazu, den Absolventinnen und Absolventen eine sprachwissenschaftlich fundierte Textkompetenz im Hinblick auf unterschiedliche Berufsfelder zu vermitteln, in denen der Umgang mit Texten eine besondere Rolle im Arbeitsalltag spielt. Unter Textkompetenz wird dabei die reflektierte Produktion, Rezeption und Kritik von Texten verstanden sowie die Fähigkeit, Wissen aus Texten zu rekonstruieren und sie umgekehrt als Instrument der Wissensvermittlung zu nutzen.

Nach Abschluss aller Prüfungen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten, d.h. selbstständig grundlagentheoretische und anwendungsbezogene Fragestellungen in den Forschungsbereichen der Text- und Diskurslinguistik, der Textstilistik, der interkulturellen Kommunikation sowie entweder im Forschungsfeld „Textkompetenz/Sprache im Beruf“ oder „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ zu entwickeln und ihre Methodenwahl wissenschaftstheoretisch zu begründen.

Der Wahlschwerpunkt „Textkompetenz“ befähigt sie in besonderer Weise, linguistisch relevante Problemstellungen der Berufspraxis in ihrer situativen Gebundenheit zu erkennen, ihr theoretisches und methodisches Wissen an diese anzupassen, kreative Lösungen für sie zu entwickeln und sowohl selbst kompetent und berufsspezifische Anforderungen berücksichtigend Texte zu verfassen als auch zu einer entsprechenden Textproduktion anzuleiten.

Der Wahlschwerpunkt „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ befähigt sie in besonderer Weise, unterrichtliches (sprachvermittelndes) Handeln auf die spezifischen Bedingungen ihrer Zielgruppe abzustimmen und kulturspezifische Aspekte des Lehrens und Lernens fremder Sprachen bewusst zu berücksichtigen. Sie können die bildungs- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen und die Ziele von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Fachdisziplin reflektieren, die konzeptionellen Unterscheidungen von Alltags- und Bildungssprache, BICS und CALP nachvollziehen und diese Unterschiede produktiv und kreativ auf Unterrichtszusammenhänge übertragen.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Master Angewandte Linguistik ist in einem der beiden Schwerpunkte ein Pflichtpraktikum im Umfang von 10 CP zu absolvieren. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 300 h/8 Wochen (mit jeweils 37,5 Wochenstunden).
- (1) Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (3) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

Das Praktikum dient der beruflichen Orientierung der Studierenden: Durch inhaltliche Bezüge zwischen Studieninhalten und Arbeits- und Aufgabenbereichen im Praktikum soll einerseits eine Erprobung und Anwendung von Fach- und Methodenwissen in beruflichen Kontexten ermöglicht werden. Andererseits sollen praktische Kenntnisse über konkrete Arbeitsabläufe und berufliche Aufgabenbereiche erworben werden.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:
Verlagswesen, Journalismus/Medienverlage, Bibliotheken, außeruniversitäre/außerschulische Bildungsinstitutionen (z.B. Institut für deutsche Sprache Mannheim, Goethe-Institute), Öffentlichkeitsarbeit/Werbung/Kommunikationsabteilungen von Unternehmen, Sprachvereine/Sprachinstitute.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studiengangs genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name der Betreuungsperson
- Zeitraum des Praktikums
- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.
Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:
 1. Beschreibung der Organisation
-

2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
 4. Reflexion/Bewertung
 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tage nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Cognitive Science Bachelor of Science (B.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

**IV: Praktikumsordnung
vom 12.09.2018**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.09.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24.01.2019 (Az.: 651-3-4) wird die Ordnung des Studiengangs B.Sc. Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 12.09.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 24.01.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen	9

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang B.Sc. Cognitive Science wird vom Fachbereich Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Science.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 3a (1): Sicherung des Studienerfolgs – Instrumente

Zur Sicherung des Studienerfolgs wird folgendes Instrument verwendet:
Mindestleistungen nach § 3a Abs. 6 APB

zu § 3a (6) Mindestleistungen

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Mindestleistungen in Höhe von 20 CP in Modulen des Studiengangs zu erbringen.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP
- (2) der Abschluss der Pflichtmodule des ersten Studienjahrs
 - 03-03-1411 Grundlagen der Cognitive Science,
 - 03-03-1412 Cognitive Science I: Wahrnehmen,
 - 04-10-0118/de Mathematik I für Informatik und Wirtschaftsinformatik,
 - 04-10-0119/de Mathematik II für Informatik und Wirtschaftsinformatik,
 - 20-00-0004 Funktionale und Objektorientierte Programmierkonzepte,
 - 20-00-0005 Algorithmen und Datenstrukturen,

- 02-15-1050 Einführung in die Linguistik I,
02-02-3103 Philosophie für Cognitive Science
aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Das Modul 03-03-2406 Cognitive Master Project sowie die Mastermodule des zweiten Studienjahres des Masterstudiengangs
03-04-0800 Advanced Module III: Applied Cognitive Science,
03-03-5302 Master-Thesis
sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 12 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.**zu § 28 (3): Gesamtnote**

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulbeschreibungen

Darmstadt, den 24.01.2019

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften der
Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Cognitive Science (B.Sc.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Prüfungsleistungen	Kurs		Semester													
				Arbeitsaufwand pro Semester (CP)													
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb =bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; SF~ =Die Studienleistungen sind in mehrere über das Semester verteilte Einzelleistungen unterteilt. H=Hausarbeit; f=fakultativ; Th=Thesis											1.	2.	3.	4.	5.	6.
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)															
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; Ü=Übung; iV= integrierte Veranstaltung (Vorlesung mit Übung); PR=Praktikum; K=Kolloquium	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)															
CP:	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)															
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Pflichtbereich																	
03-03-1411	Grundlagen der Cognitive Science		bnb	SF		0	0	87	o	VL	6	30	30	25	23	12	
03-03-1402-vl	Grundlagen der Cognitive Science							2	o	VL		6					
03-03-1403-se	Grundlagen der Cognitive Science							2	o	S							
03-03-1412	Cognitive Science I: Wahrnehmen	St		SF		1	2	4	o	VL	6		6				
03-03-1404-vl	Cognitive Science I: Wahrnehmen							2	o	VL			6				
03-03-1405-se	Cognitive Science I: Wahrnehmen							2	o	S							
03-03-1413	Cognitive Science II: Denken	St		SF		1	2	4	o	VL	6			6			
03-03-1406-vl	Cognitive Science II: Denken							2	o	VL				6			
03-03-1407-se	Cognitive Science II: Denken							2	o	S							
03-04-0700	Cognitive Science III: Handeln	St		SF		1	2	4	o	VL	6				6		
03-48-1000-vl	Cognitive Science III: Handeln							2	o	VL					6		
03-48-1010-se	Cognitive Science III: Handeln							2	o	S							
04-10-0118/de	Mathematik I für Informatik und Wirtschaftsinformatik	St	bnb*	s	90	1	1	6	o	VL+Ü	9	9					
04-00-0087-vu	Mathematik I für Informatik und Wirtschaftsinformatik							4+2	o	VL+Ü		9					
04-10-0119/de	Mathematik II für Informatik und Wirtschaftsinformatik	St	bnb*	s	90	1	1	6	o	VL+Ü	9		9				
04-00-0087-vu	Mathematik II für Informatik und Wirtschaftsinformatik							4+2	o	VL+Ü			9				
04-10-0584	Statistik I (für Cognitive Science)	St		s	90	1	1	4	o	VL+Ü	6			6			
04-10-0584-vu	Statistik I (für Cognitive Science)							2+2	o	VL+Ü				6			
03-03-1414	Statistische Modellierung für Cognitive Science	St		f		1	1	4	o	VL	6				6		
03-03-1408-vl	Statistische Modellierung für Cognitive Science							2	o	VL					6		
03-03-1409-ue	Statistische Modellierung für Cognitive Science							2	o	Ü							
20-00-0004	Funktionale und Objektorientierte Programmierkonzepte	St	bnb*	s	120	1	1	8	o	iV	10	10					
20-00-0004-iv	Funktionale und Objektorientierte Programmierkonzepte							8	o	iV		10					
20-00-0005	Algorithmen und Datenstrukturen	St	bnb*	s	120	1	1	8	o	iV	10	10					
20-00-0005-iv	Algorithmen und Datenstrukturen							8	o	iV		10					
20-00-0017	Software Engineering	St		s	90	1	1	3	o	VL	5			5			
20-00-0017-iv	Software Engineering							3	o	iV				5			
20-00-1058	Einführung in die Künstliche Intelligenz	St		s	90	1	1	3	o	VL	5			5			
20-00-1058-iv	Einführung in die Künstliche Intelligenz							3	o	iV				5			
10-30-0016	Zellbiologie -Vorlesung	St		s	60	1	1	2	o	VL	3			3			
10-06-0001-vl	Zellbiologie -Vorlesung							2	o	VL				3			
10-30-0017	Neurobiologie	St		s	90	1	1	2	o	VL	3				3		
10-06-1003-vl	Neurobiologie							2	o	VL					3		
02-25-3102	Einführung in die Linguistik	St		s	90	1	1	2	o	VL	5	5					
02-25-1050-gk	Introduction to Linguistics I							2	o	VL		5					
02-11-3103	Philosophie für Cognitive Science	St		H		1	1	2	o	VL	5		5				
02-11-3103-se	Grundlage der Philosophie des Geistes							2	o	S			5				
03-05-0035	Grundlagen der Bewegungswissenschaft	St		s	60	1	1	4	o	VL	6				6		
03-46-0002-ps	Bewegungswissenschaft	St		f	0			2	o	S					3		
03-46-0004-vl	Grundlagen der Bewegungswissenschaft							2	o	VL						3	
20-00-0723	Praktikum Teil 1 Bachelorpraktikum & Projektbegleitung	St		f		1	1	6	o	VL	9					9	
20-00-0906-pr	Bachelor-Praktikum							6	o	PR						9	
03-03-1415	Psychologisches Experimentalpraktikum	St		SF		1	1	11	o	VL	8				8		
03-03-1410-pp	Psychologisches Experimentalpraktikum							10	o	PR					8		
03-03-1411-ue	Psychologisches Experimentalpraktikum							1	o	Ü							
03-03-1327	30 Stunden als Versuchspersonen		bnb	SF		0		0	o	VL	1			1			

Wahlpflichtbereich KI (Bereich nach §30 Abs. 6)						4	o	<input checked="" type="checkbox"/>	6			6		
Spezifischer Katalog aus der Informatik: Künstliche Intelligenz						1	f					6		
Wahlpflichtbereich interdisziplinäre Vertiefung mit Bezug zur Cognitive Science						18	o	<input checked="" type="checkbox"/>	24			24		
Wahlpflichtbereich Psychologie (Bereich nach §30 Abs. 6)**						6	o	<input checked="" type="checkbox"/>	6 - 8			6 - 8		
Spezifischer Katalog aus der Psychologie						1	f					6 - 8		
Wahlpflichtbereich Themengebiete der Cognitive Science (§30 Abs. 6)**						12	o	<input checked="" type="checkbox"/>	16 - 18					16-18
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Sportwissenschaft						1	f							16-18
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Informatik						1	f							
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Psychologie						1	f							
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus den Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						1	f							
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Mathematik						1	f							
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Elektrotechnik und Informationstechnik						1	f							
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Biologie						1	f							
Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (Bereich nach §30 Abs. 6)						10	o	<input checked="" type="checkbox"/>	14			14		
Gesamtkatalog						1	f					14		
Abschlussbereich						1	o		12					12
03-03-4004	Bachelor-Thesis	St	Th	4	1	0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	12					12
03-03-4004	Disputation	St	m	20	1	0	o	K						12
Summe						119			180	30	30	30	30	30

Stand: 14.01.2019, v 1.0

* Die Studienleistungen sind in mehrere über das Semester verteilte Einzelleistungen unterteilt.

**Wahlpflichtbereich interdisziplinäre Vertiefung mit Bezug zur Cognitive Science kann nur unter der Voraussetzung begonnen werden, dass die Module des ersten Fachsemesters und insgesamt 60 CP aus dem Pflichtbereich erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Module sind im Folgenden aufgelistet:

03-03-1411	Grundlagen der Cognitive Science
04-10-0118/de	Mathematik I für Informatik und Wirtschaftsinformatik
20-00-0004	Funktionale und Objektorientierte Programmierkonzepte
02-xx-xxxx	Einführung in die Linguistik

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Qualifikationsziele

Zu den Qualifikationsergebnissen des Bachelor of Cognitive Science gehören:

- computationale, algorithmische sowie implementationale Modelle kognitiver Prozesse in biologischen und technischen Systemen auf der Basis von Methoden der Informationsverarbeitung skizzieren, erklären und implementieren zu können,
 - kognitive, psychologische und informatische Konzepte unterschiedlicher Grundlagen- und Anwendungsdisziplinen erkennen, beschreiben und einsetzen zu können,
 - die Fähigkeit, mathematische Notationen und Methoden zur Fundierung von Konzepten der Cognitive Science, der Artificial Intelligence und des Machine Learning einzusetzen,
 - Fragestellungen aus den konstituierenden Fächern der Cognitive Science, d.h. der Psychologie, Informatik, Neurowissenschaft, Linguistik und Philosophie identifizieren, einordnen und kritisch bearbeiten zu können,
 - geeignete Auswertungs- und Prüfmethode identifizieren und gegenüberstellen sowie ausgewählte Modellierungs-, Auswertungs- und Prüfmethode kritisieren und verteidigen zu können,
 - die Fähigkeit, Programmieraufgaben in verschiedenen Sprachen zu lösen, die verschiedenen Paradigmen folgen, unterschiedliche Anwendungsbereiche haben und auf der ganzen Bandbreite an Abstraktionsebenen angesiedelt sind.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs Cognitive Science Master of Science (M.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

**IV: Praktikumsordnung
vom 12.09.2018**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.09.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24.01.2019 (Az.: 651-3-4) wird die Ordnung des Studiengangs M.Sc. Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 12.09.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 24.01.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.Sc. Cognitive Science wird vom Fachbereich Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Science.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in deutscher Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur auch in Deutsch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Cognitive Science und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Cognitive Science ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs Cognitive Science als Referenzstudiengang.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Cognitive Science ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

Daneben müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen vorlegen:

Leistungsspiegel über mindestens 110 CP mit Durchschnittsnote, offiziell ausgestellt von der besuchten Hochschule des betreffenden Studiengangs

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird entweder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt,

oder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers durch einen Treuhänder vor Ort (insbesondere Mitarbeiter kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird. Der Treuhänder sichert auch die rechtmäßige Durchführung des Prüfverfahrens vor Ort.“

Wenn im Rahmen der Bewerbungsfrist absehbar ist, dass mehr als 20 Kandidatinnen oder Kandidaten eine materielle Eingangsprüfung ablegen müssen oder ein Videotelefonat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Prüfungskommission beschließen, dass stattdessen die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten durch eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer überprüft wird.

Die Prüfungskommission kann auch einen Treuhänder vor Ort (insbesondere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) mit der Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung beauftragen; die Entscheidung der Prüfungskommission bleibt unberührt.

Die Prüfungskommission legt Form und Zeitpunkt der materiellen Eingangsprüfung fest und benennt Prüferinnen und Prüfer. Diese bestimmen den Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Cognitive Science an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, den 24. Januar 2019

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften der
Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Cognitive Science (M.Sc.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs		CP gesamt	Semester				
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status		Lehrform	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)				
Prüfungsform:	m=mündlich; H=Hausarbeit; SF=Sonderform; Th=Thesis										1.	2.	3.	4.	
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; HS=Hauptseminar; K=Kolloquium; PJ=Projekt														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Pflichtbereich								30	o	45					
03-03-2404	Advanced Module I: Perception and Action	St		SF		1	1	6	o	<input checked="" type="checkbox"/>	9	9			
03-03-2406-vl	Perception and Action							2	o	VL					
03-03-2407-se	Perception and Action							2	o	HS		9			
03-03-2412-se	Computational Cognitive Science Colloquium I							2	o	S					
03-03-2405	Advanced Module II: Higher Cognition	St		SF		1	1	6	o	<input checked="" type="checkbox"/>	9		9		
03-03-2408-vl	Higher Cognition							2	o	VL					
03-03-2409-se	Higher Cognition							2	o	HS		9			
03-03-2413-se	Computational Cognitive Science Colloquium II							2	o	S					
03-04-0800	Advanced Module III: Applied Cognitive Science	St		SF		1	1	6	o	<input checked="" type="checkbox"/>	9			9	
03-48-2000-vl	Applied Cognitive Science							2	o	VL					
03-48-2010-se	Applied Cognitive Science							2	o	S				9	
03-48-2020-se	Computational Cognitive Science Colloquium III							2	o	S					
03-03-2406	Cognitive Science Master Project	St		SF		1	1	12	o	<input checked="" type="checkbox"/>	18			18	
03-03-2410-pj	Cognitive Science Master Project I							6	o	PJ		9			
03-03-2411-pj	Cognitive Science Master Project II							6	o	PJ				9	
Wahlpflichtbereich								29	o	<input checked="" type="checkbox"/>	45				
Wahlpflichtbereich Cognitive Science (§30 Abs. 6)								10	o	<input checked="" type="checkbox"/>	21		21		
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus den Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften							1		f						
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Psychologie							1		f						
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Sportwissenschaft							1		f						
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Mathematik							1		f						
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Biologie							1		f						
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Elektrotechnik und Informationstechnik							1		f						
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Informatik							1		f						
03-03-2410	optionales Praktikum (12 CP)		bnb	H		1	0		f						
Wahlpflichtbereich Informatik (§30 Abs. 6)								15	o	<input checked="" type="checkbox"/>	18		18		
Wahlkataloge Artificial Intelligence/Machine Learning und Data Science							1		f				18		
Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich (§30 Abs. 6)								4	o	<input checked="" type="checkbox"/>	6		6		
Gesamtkatalog und ggf. spezifische Kataloge							1	4	f				6		
Abschlussbereich										<input checked="" type="checkbox"/>	30			30	
03-03-5302	Master Thesis	St		Th		4		0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	30			30	
03-03-5302	Defense	St		m	20	1		0	o	<input checked="" type="checkbox"/>	K				
								Summe	78		120	30	30	30	30

Stand: 19.12.2018, V 1.0

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

die Eingangskompetenzen umfassen Fähigkeiten und Fertigkeiten, um

- computationale, algorithmische sowie implementationale Modelle kognitiver Prozesse in biologischen und technischen Systemen auf der Basis von Methoden der Informationsverarbeitung skizzieren, erklären und implementieren zu können,
- kognitive, psychologische und informatische Konzepte unterschiedlicher Grundlagen- und Anwendungsdisziplinen erkennen, beschreiben und einsetzen zu können,
- die Fähigkeit, mathematische Notationen und Methoden zur Fundierung von Konzepten der Cognitive Science, der Artificial Intelligence und des Machine Learning einzusetzen,
- Fragestellungen aus den konstituierenden Fächern der Cognitive Science, d.h. der Psychologie, Informatik, Neurowissenschaft, Linguistik und Philosophie identifizieren, einordnen und kritisch bearbeiten zu können,
- geeignete Auswertungs- und Prüfmethode identifizieren und gegenüberstellen sowie ausgewählte Modellierungs-, Auswertungs- und Prüfmethode kritisieren und verteidigen zu können,
- die Fähigkeit, Programmieraufgaben in verschiedenen Sprachen zu lösen, die verschiedenen Paradigmen folgen, unterschiedliche Anwendungsbereiche haben und auf der ganzen Bandbreite an Abstraktionsebenen angesiedelt sind.

Dieses beinhaltet Kompetenzen über 80CP des Referenzstudienganges in den Bereichen Grundlagen der Informatik (mind. 30 CP), Grundlagen aus der Cognitive Science (Psychologie, Motorik, Kognitionswissenschaft, Neurowissenschaft, sowie vergleichbare) (mind. 30 CP) sowie weiterführende Inhalte der Cognitive Science: Linguistik, Philosophie, Sportwissenschaft, Psychologie (mind. 20CP).

1.2.2. Qualifikationsziele

In den Qualifikationsergebnissen zum Master-Studium sind besondere Kompetenzen aufgeführt, die innerhalb eines erfolgreichen Studiums im M.Sc. Studiengang Cognitive Science an der TU Darmstadt erworben wurden. Ziel des Master-Studiengangs sind Absolventinnen und Absolventen, die mit solidem Fachwissen der Cognitive Science, fundierten Methodenkenntnissen und interdisziplinärer Kompetenz aktuelle Probleme in Forschung und Praxis lösen helfen und daher auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind. Die spezifische zu erreichende Kompetenz besteht im Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die notwendig sind, um

- computationale, algorithmische sowie implementationale Modelle kognitiver Prozesse aus der aktuellen Forschung in biologischen und technischen Systemen auf der Basis von Methoden der Informationsverarbeitung skizzieren, erklären und implementieren zu können,
- kognitive, psychologische und informatische Konzepte unterschiedlicher Grundlagen- und Anwendungsdisziplinen erkennen, beschreiben, einsetzen und weiterentwickeln zu können,
- die Fähigkeit, mathematische Notationen und Methoden zur Fundierung von Konzepten der Cognitive Science, der Artificial Intelligence und des Machine Learning einzusetzen und weiterzuentwickeln,
- Fragestellungen aus der aktuellen Forschung in den konstituierenden Fächern der Cognitive Science, d.h. Psychologie, Informatik, Neurowissenschaft, Linguistik und Philosophie identifizieren, einordnen und kritisch weiterentwickeln zu können,

- die Sicht- und Herangehensweise der Cognitive Science in transdisziplinären Fragestellungen wie z.B. Wahrnehmungsforschung, Human-computer interaction, Lernforschung, Bewegungs- und Trainingsforschung oder ingenieurwissenschaftlichen Anwendungen zielführend einbringen zu können,
 - geeignete Auswertungs- und Prüfmethode identifizieren und gegenüberstellen sowie ausgewählte Modellierungs-, Auswertungs- und Prüfmethode kritisieren, verteidigen und weiterentwickeln zu können,
 - die Fähigkeit, computationale Fragestellungen durch Auswahl und Einsatz geeigneter Programmierung in verschiedenen Sprachen zu lösen, die verschiedenen Paradigmen folgen, unterschiedliche Anwendungsbereiche haben und auf der ganzen Bandbreite an Abstraktionsebenen angesiedelt sind,
 - und die Fähigkeit Anwendungsfelder zu erkennen und dabei auch ethische und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

1. Einleitung

Im Rahmen des M.Sc.-Studiengangs Cognitive Science kann ein Praktikum als Modul mit unbenoteter Studienleistung im Wahlpflichtbereich belegt werden. Durch das Praktikum lernen die Studierenden die Vielfältigkeit studiengangsspezifischer Aufgabenstellungen in unterschiedlichen Berufsfeldern kennen. Ziel des Praktikums sind Anwendung und Transfer der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem studiengangsbezogenen Tätigkeitsfeld in oder außerhalb der Hochschule sowie die Weiterentwicklung personaler Kompetenzen (Transfer, Reflexion). Die Tätigkeiten an der Praktikumsseinrichtung müssen psychologische und informatische Kompetenzen fördern. Zur Sicherstellung der Qualität des Praktikums soll der Antrag auf Genehmigung des Praktikums, der gleichzeitig der Letter of Intent der Praktikumsstelle ist, die Praktikumsstätigkeiten erfassen.

2. Beginn und Umfang

Es wird empfohlen, das Praktikum – entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan – ab dem 3. Studiensemester zu absolvieren. In Einzelfällen ist auch ein früherer Beginn möglich. Der Umfang des Praktikums beträgt 12 CP (entspricht 360 Arbeitsstunden).

Der Workload setzt sich zusammen aus mindestens 320 h Praktikumszeit sowie der Suche einer Praktikumsstelle und der Vorbereitung und Erstellung eines Praktikumsberichts. Das Praktikum selbst kann in Blockform oder in Teilzeit während der vorlesungsfreien Zeit bzw. innerhalb eines Urlaubssemesters oder vorlesungsbegleitend durchgeführt werden. Die zu absolvierenden 320 h können auf mehrere Praktikumsstellen zu je mind. 120 h (empfohlen sind mind. 140 h) aufgeteilt werden.

3. Praktikumsseinrichtungen

Als Praktikumsseinrichtungen kommen alle Organisationen in Frage, an denen Informationstechnologien mit kognitiven Anwendungen verbunden sind. Dies sind insbesondere: Universitäre Institute (z. B. Kognitionswissenschaft, Neurotechnologie, HCI)

- 1) Forschungsinstitute (z.B. Max-Planck, Fraunhofer)
- 2) Forschungseinrichtungen an der Schnittstelle zwischen Psychologie und Informatik
- 3) Anbieter von Psychologischen Dienstleitungen mit informationstechnologischer Infrastruktur
- 4) Entwickler und Anbieter weiterer Informations- und Kommunikationstechnologien mit psychologischem Schwerpunkt (z. B. Vereinsverwaltungssoftware, Datenbanksysteme)

Die Betreuung in der Praktikumsseinrichtung muss durch eine Person erfolgen, welche über eine ausreichende Qualifikation in der Cognitive Science oder im Schnittstellenbereich von Psychologie und Informatik verfügt. Eine solche externe Betreuung ist nicht rückwirkend möglich, sondern muss vor Antritt des Praktikums vereinbart worden sein.

4. Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der oder dem Beauftragten des Instituts für Psychologie genehmigt werden. Hierzu ist vor Ableistung des Praktikums ein schriftlicher Antrag an die Beauftragte oder den Beauftragten zu stellen, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
 - Name und Art der Einrichtung
 - Adresse der Einrichtung
 - Name und Qualifikation der betreuenden Kontaktperson
-

- Einverständniserklärung bzw. Letter of Intent der Institution, an der das Praktikum abgeleistet werden soll (einschließlich der Benennung einer Person, die die Praktikantin/den Praktikanten betreut)
- Motivation und Zielsetzungen des Praktikums
- Zeitraum des Praktikums
- vorläufiger Arbeits- und Zeitplan
- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

5. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.

Der Praktikumsbericht hat in der Regel die folgende Struktur:

1. Beschreibung der Organisation
2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
4. Reflexion/Bewertung
5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)

6. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern, die im fortgeschrittenen Stadium oder nach Abschluss des Bachelor-Studiums erworben wurden, können auf Antrag an die Prüfungskommission als Praktikum anerkannt werden, wenn sie einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der in der Einleitung genannten Ziele (Reflexion und Transfer) leisten.

Voraussetzung für die Anerkennung:

- Schriftlicher Antrag auf Anerkennung
- Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung (Zeitraum, Umfang und Art der Tätigkeit)
- Schriftlicher Bericht (siehe 5.)

7. Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Bezüglich des Versicherungsschutzes wird auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Informationen der TU Darmstadt sowie des Studierendenwerkes verwiesen. Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden.

Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studentenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden.

Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig wird und in den Betrieb eingegliedert ist. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

An die Prüfungskommission des Studiengangs

M.Sc. Cognitive Science

Antrag zur Genehmigung eines Pflichtpraktikums gemäß der Praktikumsordnung, veröffentlicht in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt und Letter of Intent der Institution, die das Praktikum anbietet

Antragsteller_in (Student_in) _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail/Telefonnummer _____

Praktikumsstelle/-Betrieb: _____

(Bezeichnung, Anschrift, Kontakt) _____

Ansprech-/Betreuungsperson: _____

Qualifikation der Ansprechperson: _____

Das Praktikum umfasst voraussichtlich die folgenden Tätigkeiten (in der Regel sind mind. 3 Punkte zu erfüllen):

- Maschinelle Datenerfassung und -eingabe
- Analyse und Auswertung von Daten
- Interpretation von Analysen, Ableitung von Handlungsempfehlungen
- Kommunikation von Ergebnissen
- Dokumentation von Vorgängen und Ergebnissen
- Kontrolle von Vorgängen und Ergebnissen
- Literaturrecherche
- Anwendung von Software zur Datenanalyse (z.B. SPSS, Matlab)
- Entwicklung von Algorithmen
- Implementierung von Algorithmen
- Versuchsentwicklung und -gestaltung
- Versuchsdurchführung mit menschlichen Probanden
- Experimentelle Datenerhebung (z.B. Fragebogen, Sensorik)
- Sonstige Tätigkeiten basieren auf psychologischen Qualifikationen:

- Sonstige Tätigkeiten basieren auf informatischen Qualifikationen:

Beschreibung der Motivation für dieses Praktikum und der eigenen Zielsetzung:

Vorläufiger Zeit- und Arbeitsplan:

Nach dem Ableisten des Praktikums muss der Praktikumsbericht mit folgender Struktur bei dem/der zuständige_n Beauftragten abgegeben werden,

Einleitung

Beschreibung der Praktikumsinstitution

Beschreibung der Praktikumsaktivitäten

Zusammenfassung und Ausblick

Formlose Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller_in

Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

Genehmigt:

Ort

Datum

Unterschrift Beauftragte_r

Das Formular bitte vollständig ausgefüllt zur Genehmigung des Praktikums der Beauftragten oder dem Beauftragten vor Antritt des Praktikums vorlegen.

Ordnung des Studiengangs Data and Discourse Studies Master of Arts (M.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Data and Discourse Studies Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.A. Data and Discourse Studies wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in deutscher Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur auch in Deutsch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Data and Discourse Studies und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Data and Discourse Studies ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge

- Bachelor of Arts Politikwissenschaft,
- Bachelor of Arts Soziologie,
- Bachelor of Arts Geschichte mit Schwerpunkt Moderne,
- Bachelor of Arts. Digital Philology;
- Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y.

der TU Darmstadt als Referenzstudiengänge.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Data and Discourse Studies ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers durch einen Treuhänder vor Ort (insbesondere Mitarbeiter kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird. Der Treuhänder sichert auch die rechtmäßige Durchführung des Prüfverfahrens vor Ort.

Wenn im Rahmen der Bewerbungsfrist absehbar ist, dass ein per internet-basierter Videotelefonat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Prüfungskommission beschließen, dass stattdessen die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten durch eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer in der Räumlichkeiten der TU Darmstadt überprüft wird.

Die Prüfungskommission kann auch einen Treuhänder vor Ort (insbesondere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) mit der Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung beauftragen; die Entscheidung der Prüfungskommission bleibt unberührt.

Die Prüfungskommission legt Form und Zeitpunkt der materiellen Eingangsprüfung fest und benennt Prüferinnen und Prüfer. Diese bestimmen den Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang Data and Discourse Studies (M.A.) an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Legende		Prüfungsleistungen							Kurs		Semester				
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)				
Prüfungsform:	K = Klausur; S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; H = Hausarbeit; SF = Sonderform; Th = Thesis; mP = mündliche Prüfung										1.	2.	3.	4.	
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; TU = Tutorium; PJ=Projekt; Ü=Übung														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Deepening Modules								6	o	X	20				
Current Topics in Empirical Research in the Humanities and Social Sciences I (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								2	o	X	10				
02-25-2214	Empirical Linguistics I					X	1	2	f	X	10				
02-25-2214-se	Empirical Linguistics I	St		H		1	X	2	o	S		10			
02-25-2215	Social Science Research Methods I					X	1	2	f	X	10				
02-25-2215-se	Social Science Research Methods I	St		H		1	X	2	o	S		10			
02-24-2916	Historical Science I					X	1	2	f	X	10				
02-24-2916-se	Historical Science I	St		H		1	X	2	o	S		10			
02-25-2217	Literary Studies I					X	1	2	f	X	10				
02-25-2217-se	Literary Studies I	St		H		1	X	2	o	S		10			
Current Topics in Empirical Research in the Humanities and Social Sciences II (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								2	o	X	5				
02-25-2218	Empirical Linguistics II					X	1	2	f	X	5				
02-25-2218-se	Empirical Linguistics II	St		S		1	X	2	o	S		5			
02-25-2219	Social Science Research Methods II					X	1	2	f	X	5				
02-25-2219-se	Social Science Research Methods II	St		S		1	X	2	o	S		5			
02-24-2920	Historical Science II					X	1	2	f	X	5				
02-24-2920-se	Historical Science II	St		S		1	X	2	o	S		5			
02-25-2221	Literary Studies II					X	1	2	f	X	5				
02-25-2221-se	Literary Studies II	St		S		1	X	2	o	S		5			
Discourse Analysis Project								0	o	X	5				
02-25-2222	Discourse Analysis Project (guided self-study)					X	1	0	o	X	5				
02-25-2222-pj	Discourse Analysis Project (guided self-study)		St	SF		1	X	0	o	PJ		5			
Studium Generale								2	o	X	5				
	offener Katalog Interdisziplinäre Studienschwerpunkte und weitere interdisziplinäre Module (Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)					X	0	2	f	X	5				
	Veranstaltungen aus offenem Katalog Interdisziplinäre Studienschwerpunkte und weitere interdisziplinäre Module (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)					X						5			
Viewport (30 CP aus Leistungen aus Auslandsaufenthalte an Partneruniversitäten der TU Darmstadt (Europa/weltweit); Ausnahmen nur durch Genehmigung der Prüfungskommission)								12	o	X	30				
	Leistungen aus Auslandsaufenthalten an Partneruniversitäten der TU Darmstadt (Europa/weltweit) (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe der Partneruniversität)					X	0			X					
	Intership (Lab, National, International) (cf. Praktikumsordnung)					X	0	12	f	X	30		30		
	Veranstaltungen aus den Bereichen Methodology, Background, Methods and Procedures, oder Deepening Modules, die nicht bereits belegt wurden. (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)					X	0			X					
Abschlussbereich								0	o	X	30				
02-05-5030	Abschlussmodul					X	1	0	o	X	25				
	Master-Thesis	St		Th		1	X	0	o						25
02-25-2501	Verteidigung der Thesis					X	1	0	o	X	5				
02-25-2501-pf	Verteidigung der Thesis	St		mP	30	1	X	0	o						5
Summe								36			120	30	30	30	30

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- Englischkenntnisse auf dem Niveau von C1 GER (oder Äquivalent);
- Grundlegende Kompetenzen im Umfang von 60 CP aus Modulen der Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie oder Sprach- und Literaturwissenschaft.
- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (dringend empfohlen).

Außerdem müssen die Studierenden in der Lage sein,

- Forschungsansätze, Denkrichtungen und Ergebnisse innerhalb ihres Fachs kompetent und kritisch beurteilen zu können;
- eine eigene wissenschaftliche Position einzunehmen und diese zu begründen;
- in ihrem Fach Probleme weitgehend selbstständig zu erkennen und mit Hilfe fachspezifischer Methoden zu bearbeiten;
- weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. spezifisch zu recherchieren und wissenschaftliche Standards in Form und Inhalt einzuhalten;
- die Relevanz ihres Faches, seiner Fragestellungen, Methoden und Inhalte, in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen.

1.2.2. Qualifikationsziele

Der interdisziplinäre und internationale Master Data and Discourse Studies vermittelt methodische Kompetenzen im Umgang mit digitalen geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten. In ihm wird die Fähigkeit vermittelt, Wissen (Konzepte, Positionen, Ideen, Themen, Topoi) aus mittleren und großen Datenmengen heraus detektieren, analysieren, kategorisieren, interpretieren und kritisch reflektieren sowie die Ergebnisse zielgruppengerecht aufbereiten und darstellen zu können.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden die Kompetenz erworben haben, mit Tools zur Aufbereitung, Kategorisierung und Messung digitaler Daten umzugehen und diese in Analysen gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und historischer Diskurse einzusetzen. Weiterhin werden sie gelernt haben, auf der Grundlage datenbasierter Analysen zielgruppenspezifische Texte zu verfassen. Ebenso wird die praktische Kompetenz erworben, diese Fähigkeit zur Lösung drängender Fragen aus Forschung, Wissenschaft und Gesellschaft einzusetzen.

Dies geschieht in forschungsorientierten Lehr- und Lernformen. Die Forschungsnähe des Studiengangs gewährleistet eine hervorragende fachliche Qualifikation auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Durch die internationale Ausrichtung mit der Studiengangssprache Englisch und dem Auslandssemester (im *Viewport*-Modul standardmäßig vorgesehen; Alternative: Praktikum) werden die Absolventinnen und Absolventen zugleich über vielfältige und tiefgreifende Erfahrungen in interkulturellen Kontexten verfügen.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang MA Data and Discourse Studies kann ein Praktikum im Wahlbereich im Umfang von maximal 30 CP absolviert werden und im Themenbereich „Viewport“ angerechnet werden. Das Praktikum kann auch in einzelnen Abschnitten mit einem Umfang von mindestens 5 CP absolviert werden. Dabei entspricht ein Praktikum im Umfang von 5 CP einem Arbeitsumfang von 150 h/4 Wochen (mit jeweils 37,5 Wochenstunden). Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (3) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

Ein Praktikum im MA Data and Discourse Studies an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum dient der Erprobung eigener Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden, erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen und zur beruflichen Orientierung beitragen.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Für Studierende des MA Data and Discourse Studies ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den nachfolgend genannten Bereichen. Insbesondere entspricht es den Qualifikationszielen des Studiengangs, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren:
 - Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung
 - Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
 - Archive und Museen
 - Internationale Dienste und Organisationen
 - Kultureinrichtungen
 - Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
 - Online-Redaktionen und -Agenturen
 - Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
 - Träger politischer Bildung
 - Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
 - Verlage, Lektorate
 - Wissenschaftliche Einrichtungen – insbesondere kann ein Laborpraktikum in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Labors des FB 02 absolviert werden

Praktika in anderen Bereichen sind möglich.

- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.
-

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studiengangs genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name der Betreuungsperson
- Zeitraum des Praktikums
- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.

Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:

1. Beschreibung der Organisation
2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
4. Reflexion/Bewertung
5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)

- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tagen nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.

- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie

Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Digital Philology Bachelor of Arts (B.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Digital Philology Bachelor of Arts (B.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang B.A. Digital Philology wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprachen des Studiengangs sind Deutsch und Englisch. Auf die Unterrichtssprache der Module /Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung bzw. in der Lehrveranstaltungsankündigung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Deutsch, Englisch oder in anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP
- (2) der Abschluss aller Module aus den Themenbereichen
 - Philologische Grundlagen
 - Philologische Proseminare
 - Grundlagen der digitalen Philologie
 - Methodologie

aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

- (3) Die Mastermodule des Themenbereichs Projekt (Lehrforschungsprojekt) sowie das Thesis-Modul sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 12 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 10.07.2014 (Satzungsbeilage 2015-II) in der Fassung vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Digital Philology (B.A.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Version: 03-2018

Legende	Bewertungs- system:	Prüfungsleistungen							Kurs		Semester
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	
	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden										Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.
	K = Klausur; M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; SF = Sonderform; H = Hausarbeit; Th = Thesis										
	Status:										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)
	Art der Lehrform:										
	CP:										CP gesamt
	TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.										1. 2. 3. 4. 5. 6.
Themenbereich Philologische Grundlagen											40
02-25-1050	Einführung in die Linguistik I + Tutorium					1	4	o	X		10
02-25-1050-gk	Einführung in die Linguistik I	St		K	90	1	2	o	GK		5
02-25-1051-tt	Tutorium Einführung in die Linguistik I		bnb	M/S		0	2	o	TU		5
02-25-1052	Einführung in die Linguistik II					1	2	o	X		5
02-25-1052-gk	Einführung in die Linguistik II	St		K	90	1	2	o	GK		5
02-25-1053	Einführung in die Literaturwissenschaft I + Tutorium					1	4	o	X		10
02-25-1053-gk	Einführung in die Literaturwissenschaft I	St		K	90	1	2	o	GK		5
02-25-1054-tt	Tutorium Einführung in die Literaturwissenschaft I		bnb	M/S		0	2	o	TU		5
02-25-1055	Einführung in die Literaturwissenschaft II					1	2	o	X		5
02-25-1055-gk	Einführung in die Literaturwissenschaft II	St		K	90	1	2	o	GK		5
02-25-1056	Einführung in die Mediävistik + Tutorium					1	4	o	X		10
02-25-1056-gk	Einführung in die Mediävistik	St		K	90	1	2	o	GK		5
02-25-1057-tt	Tutorium Einführung in die Mediävistik		bnb	M/S		0	2	o	TU		5
Themenbereich Philologische Proseminare											10
02-25-1058	Ein Wahlpflicht-Proseminar aus dem Bereich Linguistik (Wähle 1 Veranstaltung aus 2)					1	2	o	X		5
02-25-1059-ps	Proseminar Linguistik synchronisch	St		S		1	2	f	PS		5
02-25-1060-ps	Proseminar Linguistik diachronisch	St		S		1	2	f	PS		5
02-25-1061	Ein Wahlpflicht-Proseminar aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Mediävistik, Edition (Wähle 1 Veranstaltung aus 3)					1	2	o	X		5
02-25-1062-ps	Proseminar Literaturwissenschaft	St		S		1	2	f	PS		5
02-25-1063-ps	Proseminar Mediävistik	St		S		1	2	f	PS		5
02-25-1064-ps	Proseminar Edition	St		S		1	2	f	PS		5
Themenbereich Grundlagen der digitalen Philologie											5
02-25-1067	Digitale Philologie: Einführung					0	2	o	X		5
02-25-1067-vl	Digitale Philologie: Einführung		bnb	S		1	2	o	VL		5
Themenbereich Methodologie											15
02-25-1070	Textkodierung: XML/TEI					1	2	o	X		5
02-25-1070-ue	Textkodierung: XML/TEI	St		SF		1	2	o	Ü		5
02-25-1073	Korpusverarbeitung: Programmieren für die Korpuslinguistik					1	2	o	X		5
02-25-1073-ue	Korpusverarbeitung: Programmieren für die Korpuslinguistik	St		SF		1	2	o	Ü		5
02-25-1074	Philologische Daten und digitale Textanalyse					1	2	o	X		5
02-25-1074-ue	Philologische Daten und digitale Textanalyse	St		SF		1	2	o	Ü		5
Themenbereich Korpus- und Computerlinguistik											20
02-25-1076	Korpus- und Computerlinguistik I: Grundlagen					1	2	o	X		5
02-25-1076-se	Korpus- und Computerlinguistik I: Grundlagen	St		S		1	2	o	S		5
02-25-1077	Korpus- und Computerlinguistik II: Anwendung					1	2	o	X		5
02-25-1077-se	Korpus- und Computerlinguistik II: Anwendung	St		S		1	2	o	S		5
02-25-1078	Recherche und Analyse: Korpus- und Computerlinguistik					1	0	o	X		10
02-25-1078-bs	Recherche und Analyse: Korpus- und Computerlinguistik	St		H		1	0	o	BS		10

Themenbereich Computerphilologie Digitale Literaturwissenschaft											4	o	X	20									
02-25-1079	Computerphilologie I Digitale Literaturwissenschaft I							X	1	2	o	X	5										
02-25-1079-se	Computerphilologie I Digitale Literaturwissenschaft I		St	S				1	X	2	o	S				5							
02-25-1080	Computerphilologie II Digitale Literaturwissenschaft II								1	2	o	X	5										
02-25-1080-se	Computerphilologie II Digitale Literaturwissenschaft II		St	S				1	X	2	o	S				5							
02-25-1081	Recherche und Analyse: Computerphilologie Digitale Literaturwissenschaft								1	0	o	X	10										
02-25-1081-bs	Recherche und Analyse: Computerphilologie Digitale Literaturwissenschaft		St		H			1	X	0	o	BS								10			
Themenbereich Vertiefungsvorlesungen													4	o	X	10							
02-25-1082	Linguistik								0	2	o	X	5										
02-25-1082-vl	Linguistik		bnb	S				1	X	2	o	VL				5							
02-25-1086	Literatur- und Kulturwissenschaft								0	2	o	X	5										
02-25-1086-vl	Literatur- und Kulturwissenschaft		bnb	S				1	X	2	o	VL								5			
Themenbereich Wahlpflichtvertiefung Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft / Editionswissenschaft / Mediengeschichte (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)													2	o	X	10							
02-25-1083	Linguistik								1	2	f	X	10										
02-25-1083-se	Linguistik		St	H				1	X	2	o	S								10			
02-25-1087	Literatur- und Kulturwissenschaft								1	2	f	X	10										
02-25-1087-se	Literatur- und Kulturwissenschaft		St	H				1	X	2	o	S								10			
Themenbereich Forschungsthemen und -methoden													0	o	X	10							
02-25-1091	Bachelor-Projekt mit Präsentation								0	0	o	X	10										
02-25-1091-pj	Bachelor-Projekt mit Präsentation		bnb	SF				1	X	0	o	PJ								10			
Themenbereich Sprachkompetenz													4	o	X	10							
02-25-1093	Sprachenkurs Englisch als Wissenschaftssprache								1	4	o	X	10										
02-25-1093-ku	Sprachenkurs Englisch als Wissenschaftssprache I: Lexis, Grammatik, Text		St	S				1	X	2	o	KU				5							
02-25-1094-ku	Sprachenkurs Englisch als Wissenschaftssprache II: Wissenschaftl. Schreiben		St	S				1	X	2	o	KU								5			
Wahlbereich fachübergreifend													6	o	X	15							
offene Kataloge	Sprachkurse, frei wählbare Veranstaltungen des FB 2 oder aus dem Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt oder Praktikum (Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								0	6	o	X	15										
	Sprachkurse, frei wählbare Veranstaltungen des FB 2 oder aus dem Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt oder Praktikum (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)									6	f	KU				5		5		5			
Abschlussbereich													0	o	X	15							
02-05-4010	Abschlussmodul								1		o	X	15										
	Betreuungsgespräch / Vorrecherche			bnb	S				0		o									3			
	Bachelorthesis		St		Th				1		o									12			
													Summe	52			180	30	30	30	30	30	30

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Qualifikationsziele

Studierende erwerben die für ein philologisches Studium üblichen sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Kompetenzen, die zum Beispiel auch in einem traditionellen sprach- oder literaturwissenschaftlichen Master-Studiengang vertieft werden können. Darüber hinaus sind sie mit aktuellen digitalen Verfahren der Textanalyse aus den Bereichen der Korpus- und Computerlinguistik / Digitale Linguistik, Computerphilologie / Digitale Literaturwissenschaft und für die Philologien fach einschlägigen basalen Kenntnissen informatischer Verfahren in den Philologien vertraut.

Nach Abschluss des Studiengangs können die Studierenden:

- Struktur, Konzepte und Inhalte der Philologien auf den Gebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft erkennen, benennen und fachlich angemessen erörtern sowie fachliche Fragestellungen unter Anleitung entwickeln und beantworten;
- auf Grundlage eines prinzipiellen Verständnisses für die Forschungsmethoden der Philologien Recherche- und Forschungsstrategien entwickeln, anwenden und beschreiben;
- fachwissenschaftliche Begriffe der modernen Sprachwissenschaft und der modernen Literaturwissenschaft sowie der Sprach- und Literaturgeschichte und der Mediävistik nachvollziehen und auf exemplarische Objekte sicher anwenden;
- Fragestellungen fachangemessen formulieren;
- Forschungsergebnisse angemessen versprachlichen, darstellen und in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Bedeutung in Ansätzen einordnen;
- methodische und sachgebietsorientierte wissenschaftliche Positionen und Debatten zu den Gegenständen der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft sowie der entsprechenden historischen philologischen Epochen und ihren Manifestationen in Sprache, Literatur und Kultur erkennen, verstehen, bewerten und auf eigene Fragestellungen beziehen;
- die Merkmale sprachlicher Typologie, Register und Varietäten erkennen, diese auf Sprachen und Varietäten anwenden und auf dieser Grundlage Sprachen anhand linguistischer Merkmale einordnen und terminologisch sicher beschreiben;
- die Merkmale von Literaturen unterschiedlicher Epochen und Gattungen erkennen und unterscheiden und diese fachangemessen einordnen und terminologisch sicher beschreiben;
- editionsphilologische Techniken und Kenntnisse nach Anleitung einsetzen;
- linguistische Korpora, Textarchive und andere Typen digitaler Daten in ihrer Zusammensetzung, ihrem Aufbau und ihrer Bedeutung für linguistische Fragestellungen erkennen, einordnen und anwenden;
- grundlegende Techniken der Korpus- und Computerlinguistik unter Anleitung auf linguistische Daten, vor allem linguistische Korpora anwenden und erste Erfahrungen im Einsatz digitaler Werkzeuge und Methoden sammeln, diese in geeigneter Weise für einfache Fragestellungen auswählen und einsetzen;
- eigene kleinere Korpora angeleitet aufbauen, in standardisierte Formate überführen, annotieren und diese mit Hilfe einfacher Werkzeuge abfragen;
- Texte anhand einfacher Merkmale standardkonform kodieren und nach Richtlinien der Editionsphilologie annotieren;
- erste Schritte in Richtung Techniken der Darstellung derart kodierter und annotierter Texte in unterschiedlichen Medien unternehmen und einfache Analyse-Werkzeuge einsetzen;
- fachwissenschaftliche und über das Fach hinausweisende Fragestellungen und Kompetenzen in Bezug auf potentielle Berufsfelder oder weiterführende Studiengänge einschätzen.

Allgemeine Schlüsselkompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen sowie in eigens hierfür eingerichteten Veranstaltungen des Praxisbereichs vermittelt. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen beherrschen:

- Forschungsergebnisse angemessen versprachlichen und fachangemessen in deutscher und englischer Sprache mündlich und schriftlich darstellen;
 - Register und Techniken der mündlichen und schriftlichen wissenschaftlichen Präsentation beherrschen und anwenden;
 - bei ihrer eigenen Arbeit den formalen Standards der Disziplin bei der Auswertung und Darstellung von Ergebnissen entsprechen;
 - einen verantwortlichen, offenen und kritischen Umgang mit modernen Informations- und Medientechnologien beherrschen;
 - selbstorganisiert, alleine und in (inter)disziplinären Teams, linguistische und literaturwissenschaftliche Daten, Quellen und Literaturen erschließen und kritisch auswerten;
 - eine weitere Fremdsprache (neben Englisch) auf mittlerer Niveaustufe.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang B.A. Digital Philology kann ein Praktikum im Wahlbereich fachübergreifend im Umfang von mindestens 5 CP bis maximal 15 CP angerechnet werden. Dabei entsprechen jeweils 30 Arbeitsstunden eines Praktikums jeweils einem CP.
- (2) Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Das Praktikum kann auf mehrere Praktikumsstellen zu je mind. 150 h aufgeteilt werden.
- (3) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (4) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

Ein Praktikum im B.A. Digital Philology an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum dient der Erprobung eigener Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden, erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen und zur beruflichen Orientierung beitragen.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:
 - forschende, forschungsunterstützende und forschungsnahe Tätigkeiten
 - Datenerhebung und -analyse
 - Textproduktion, Präsentation
 - koordinierende und organisierende Tätigkeiten
 - beratende und beratungsnahe Tätigkeiten
 - lehrende und betreuende Tätigkeiten.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studiengangs genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
 - Name und Art der Einrichtung
 - Adresse der Einrichtung
 - Name der Betreuungsperson
 - Zeitraum des Praktikums
 - Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
 - Stundenzahl insgesamt
-

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.
Der Praktikumsbericht im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:
 1. Beschreibung der Organisation
 2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
 4. Reflexion/Bewertung
 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tage nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Geschichte Master of Arts (M.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Geschichte Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.A. Geschichte wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge der TU Darmstadt Geschichte mit Schwerpunkt Moderne und Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y der TU Darmstadt, wobei X oder Y Geschichte sein muss, als Referenzstudiengänge.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Geschichte ist ein in einem der Referenzstudiengänge oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 45 Minuten in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt oder alternativ ein mündliches

Prüfverfahren von 45 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang

- (1) mindestens 60 CP erworben
- (2) folgende Module 02-24-0700 Master-Seminar und jeweils die Module „Seminar“ und „Begleitetes Selbststudium“ im Wahlpflicht-Schwerpunkt erfolgreich abgelegt worden sind.

Wird als Schwerpunkt der Themenbereich „Vormoderne“ gewählt, sind bei der Anmeldung zur Master-Thesis die erfolgreich absolvierten Lateinkurse I und II des Sprachenzentrums der TU Darmstadt oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 25 CP (750 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders

festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 11.07.2012 (Satzungsbeilage 2013-III) in der Fassung vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang M.A. Geschichte



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs			Semester				
Bewertungs- system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; E = Essay; B = Bericht; Th = Thesis											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											1.	2.	3.	4.
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; OS=Oberseminar; Ü=Übung; BS=Begleitetes Selbststudium; PR=Praktikum; PJ=Projekt; EX=Exkursion; KU=Kurs														
CP:	Leistungspunkte														
TUcaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Themenbereich Einführung								10	o	X	25				
02-24-0700	Master-Seminar							1	o	X	5				
02-04-0700-se	Master-Seminar	St		H				2	o	S		5			
02-24-0701	Archiv- und Quellenkunde							0	o	X	5				
02-04-0524-ue	Archiv- und Quellenkunde		bnb	M/S				2	o	Ü		5			
02-24-0702	Grundlagen Geschichte (Wähle 3 Veranstaltungen aus 10)							6	o	X	15				
02-04-0100-vl	Grundlagen Vorlesung Neuere Geschichte		bnb	M/S	M 15 / S 90	1		2	f	VL		5			
02-04-0200-vl	Grundlagen Vorlesung Alte Geschichte		bnb	M/S	M 15 / S 90	1		2	f	VL		5			
02-04-0300-vl	Grundlagen Vorlesung Mittelalterliche Geschichte		bnb	M/S	M 15 / S 90	1		2	f	VL		5			
02-04-0400-vl	Grundlagen Vorlesung Technikgeschichte		bnb	M/S	M 15 / S 90	1		2	f	VL		5			
02-04-0105-vl	Grundlagen Vorlesung Stadt- und Umweltgeschichte		bnb	M/S	M 15 / S 90	1		2	f	VL		5			
02-04-0130-ue	Grundlagen Übung Neuere Geschichte		bnb	M/S		1		2	f	Ü		5			
02-04-0230-ue	Grundlagen Übung Alte Geschichte		bnb	M/S		1		2	f	Ü		5			
02-04-0330-ue	Grundlagen Übung Mittelalterliche Geschichte		bnb	M/S		1		2	f	Ü		5			
02-04-0430-ue	Grundlagen Übung Technikgeschichte		bnb	M/S		1		2	f	Ü		5			
02-04-0137-ue	Grundlagen Übung Stadt- und Umweltgeschichte		bnb	M/S		1		2	f	Ü		5			
Wahl Themenbereich "Technik - Umwelt - Stadt" oder "Geschichte der Moderne" oder "Geschichte der Vormoderne"; Wahl mit einer Schwerpunktsetzung (Typ § 30 Abs. 4)								6	o	X	25				
Themenbereich "Technik - Umwelt - Stadt" (alternativ zu "Geschichte der Moderne" oder "Geschichte der Vormoderne")								6	f	X	25				
02-24-0719	Seminar Technik-, Umwelt-, Stadtgeschichte							1	o	X	5				
02-04-0119-se	Seminar Technik-Umwelt-Stadt	St		H				2	o	S			5		
02-24-0720	Begleitetes Selbststudium Technik - Umwelt - Stadt							1	o	X	5				
02-04-0720-bs	Begleitetes Selbststudium Technik - Umwelt - Stadt	St		mP	25	1		0	o	BS			5		
02-24-0721	Oberseminarmodul Technik - Umwelt - Stadt							0	o	X	10				
02-04-0722-os	Technik - Umwelt - Stadt I		bnb	M		1		2	o	OS			5		
02-04-0723-os	Technik - Umwelt - Stadt II		bnb	M		1		2	o	OS				5	
02-24-0725	Quellenrecherche mit Essay Technik, Umwelt, Stadt							0	o	X	5				
02-04-0725-bs	Quellenrecherche Technik, Umwelt, Stadt		bnb	E		1		0	o	BS				5	
Themenbereich "Geschichte der Moderne" (alternativ zu "Technik - Umwelt - Stadt" oder "Geschichte der Vormoderne")								6	f	X	25				
02-24-0726	Seminar Geschichte der Moderne (Wähle 1 Veranstaltung aus 2)							1	o	X	5				
02-04-0120-se	Seminar Neuere Geschichte	St		H				2	f	S			5		
02-04-0420-se	Seminar Technikgeschichte	St		H				2	f	S			5		
02-24-0727	Begleitetes Selbststudium Geschichte der Moderne							1	o	X	5				
02-04-0727-bs	Begleitetes Selbststudium Geschichte der Moderne	St		mP	25	1		0	o	BS			5		
02-24-0728	Oberseminar-Modul Geschichte der Moderne							0	o	X	10				
02-04-0127-os	Neuere Geschichte I		bnb	M		1		2	o	OS			5		
02-04-0128-os	Neuere Geschichte II		bnb	M		1		2	o	OS				5	
02-24-0729	Quellenrecherche mit Essay Moderne							0	o	X	5				
02-04-0729-bs	Quellenrecherche Geschichte der Moderne		bnb	E		1		0	o	BS				5	

Themenbereich "Geschichte der Vormoderne" (alternativ zu "Technik - Umwelt - Stadt" oder "Geschichte der Moderne")						6	f	<input checked="" type="checkbox"/>	25					
02-24-0736	Seminar Seminar Geschichte der Vormoderne (Wähle 1 Veranstaltung aus 2)				<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	<input checked="" type="checkbox"/>	5					
02-04-0220-se	Seminar Alte Geschichte	St	H		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	S		5			
02-04-0320-se	Seminar Mittelalterliche Geschichte	St	H		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	S		5			
02-24-0737	Begleitetes Selbststudium Geschichte der Vormoderne				<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	<input checked="" type="checkbox"/>	5					
02-04-0731-bs	Begleitetes Selbststudium Geschichte der Vormoderne	St	mP	25	<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	<input checked="" type="checkbox"/>	BS		5			
02-24-0738	Oberseminar-Modul im Schwerpunkt Geschichte der Vormoderne (Wähle 2 Veranstaltungen aus 4)				<input checked="" type="checkbox"/>	0	4	<input checked="" type="checkbox"/>	10					
02-04-0227-os	Alte Geschichte I	bnb	M		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	OS		5			
02-04-0228-os	Alte Geschichte II	bnb	M		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	OS		5			
02-04-0327-os	Mittelalterliche Geschichte I	bnb	M		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	OS		5			
02-04-0328-os	Mittelalterliche Geschichte II	bnb	M		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	OS		5			
02-24-0739	Quellenrecherche mit Essay Vormoderne				<input checked="" type="checkbox"/>	0	0	<input checked="" type="checkbox"/>	5					
02-04-0733-bs	Quellenrecherche mit Essay Vormoderne	bnb	E		<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	<input checked="" type="checkbox"/>	BS		5			
Themenbereich Praxis						0	<input checked="" type="checkbox"/>	15						
02-24-0741	Praktikum				<input checked="" type="checkbox"/>	0	0	<input checked="" type="checkbox"/>	15					
02-04-0541-pr	Praktikum	bnb	B		<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	<input checked="" type="checkbox"/>	PR		15			
Themenbereich Vertiefung Forschung (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)						10	<input checked="" type="checkbox"/>	10						
02-24-0742	Exkursion				<input checked="" type="checkbox"/>	0	4	f	10					
02-04-0505-ek	Exkursion	bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	4	f	EX		10			
02-24-0744	Lehrforschungsprojekt				<input checked="" type="checkbox"/>	0	4	f	10					
02-04-0744-pj	Lehrforschungsprojekt	bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	4	f	PJ		10			
Katalog	Interdisziplinärer Studienschwerpunkt				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	f	10					
	Interdisziplinärer Studienschwerpunkt (Veranstaltungen nach Wahl); (Prüfungsmodalitäten nach Vorgabe des jeweiligen Fachbereichs/Instituts)	bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	KU		5	5		
Themenbereich Kulturtechniken (Module im Umfang von mindestens 15CP nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)						6	<input checked="" type="checkbox"/>	15						
02-24-0747	Soft Skills 1				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	<input checked="" type="checkbox"/>	5					
02-04-0746-ue	Soft Skills 1	bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	<input checked="" type="checkbox"/>	Ü		5			
02-24-0748	Soft Skills 2				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	f	5					
02-04-0747-ue	Soft Skills 2	bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	Ü		5			
Katalog	Sprachkurse				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	f	5					
	Sprachkurse aus dem Angebot des Sprachenzentrums (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des Sprachenzentrums)													
Abschlussbereich		St				1	2	<input checked="" type="checkbox"/>	30					
02-24-0901	Oberseminar im Thesis-Schwerpunkt (Wähle 1 Veranstaltung aus 4)				<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	<input checked="" type="checkbox"/>	5					
02-04-0724-os	Technik-Umwelt-Stadt III	bnb	M		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	OS		5			
02-04-0129-os	Moderne - Neuere Geschichte III	bnb	M		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	OS		5			
02-04-0229-os	Vormoderne - Alte Geschichte III	bnb	M		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	OS		5			
02-04-0329-os	Vormoderne - Mittelalterliche Geschichte III	bnb	M		<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	OS		5			
02-04-5010	Master-Thesis				<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	<input checked="" type="checkbox"/>	25					
	Master-Thesis	St	Th		<input checked="" type="checkbox"/>	1	0	<input checked="" type="checkbox"/>	25					
Summe						34			120	30	30	30	30	

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Durch ein Erststudium sollen sich die Studierenden die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung angeeignet haben. Sie sollen in der Lage sein, unter Anleitung wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, selbständig zu bearbeiten und in angemessener Form zu präsentieren. Sie sollen in der Lage sein, Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Bedeutung einzuschätzen. Die genannten Voraussetzungen erlauben die Aufnahme des Master-Studiums mit dem Schwerpunkt „Technik-Umwelt-Stadt“.

Von den Studierenden der beiden Schwerpunkte „Vormoderne“ und „Moderne“ wird zusätzlich verlangt, dass sie

- Struktur, Konzepte und Inhalte der Geschichtswissenschaft an konkreten Beispielen erkennen, benennen und erörtern sowie fachliche Fragen unter Anleitung entwickeln können;
- auf Grundlagen eines prinzipiellen Verständnisses für die Forschungsmethoden der Geschichtswissenschaft Recherche- und Forschungsstrategien entwickeln, anwenden und beschreiben können;
- fachwissenschaftliche Begriffsbildungen nachvollziehen, in ausgewählten Ausprägungen anwenden und ihren Stellenwert reflektieren können.

1.2.2. Qualifikationsziele

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges Master of Arts Geschichte (mit einem der Schwerpunkte „Geschichte der Vormoderne“, „Geschichte der Moderne“ oder „Technik – Umwelt – Stadt“) sollen sich die Absolventinnen und Absolventen geschichtswissenschaftliche Fähigkeiten angeeignet haben, in kritisch-reflektierender sowie methodisch-instrumenteller Hinsicht, und diese kreativ und produktiv einsetzen können. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Studierenden können den Stand der geschichtswissenschaftlichen Forschung im gewählten Schwerpunkt erschließen und die relevante Literatur hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Wertes einschätzen.
- Sie können an den Stand der internationalen Forschung angelehnte Thesen selbständig entwickeln sowie eine abgegrenzte Thematik in mündlicher und schriftlicher Form systematisch behandeln und präsentieren.
- Ausgehend von geschichtswissenschaftlich relevanten Fragestellungen und Thesen können sie ein Thema eingrenzen und die hierzu einschlägige Literatur und Quellen bearbeiten.
- Sie können ein auf der Basis eines geisteswissenschaftlichen Selbstverständnisses hochentwickeltes Reflexionswissen eigenständig anwenden.
- Sie können in geschichtswissenschaftlichen Gesprächen auf hohem Niveau aktiv teilnehmen und dazu fundiert beitragen.
- Sie können die Potenziale interdisziplinärer Herangehensweisen und Zusammenarbeitsformen beurteilen.
- Sie können die Relevanz der geschichtswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Berufswelt angemessen einschätzen und kreativ nutzen.
- Durch die praxisbezogenen und interdisziplinären Veranstaltungen haben sie ein persönliches Kompetenzprofil entwickelt, das die fachwissenschaftliche Grundlegung individuell ergänzt.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Master „Geschichte“ ist ein Pflichtpraktikum im Umfang von 15 CP zu absolvieren.
- (2) Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 9 Wochen (mit 37,5 Wochenstunden).
- (3) Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (4) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (5) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts durch den Mentor/die Mentorin.

§ 2 Qualifikationsziele

Das Praktikum dient dem Sammeln von Erfahrung in einem potentiellen späteren Berufsfeld und/oder der Ergänzung des individuellen fachlichen Kompetenzprofils des/der Studierenden. Dabei sollen nach Möglichkeit die im Studium angelegten Kompetenzen in der praktischen Anwendung erprobt werden können. Dies kann in fachnahen oder überfachlichen Zusammenhängen geschehen (s. §3). Die Auswertung und Reflektion des Praktikums im Praktikumsbericht sollte nach Möglichkeit fachliche Gesichtspunkte berücksichtigen. Die Studierenden sollen insbesondere erörtern, inwiefern die im Studium erlernten fachlichen und allgemeinen Kompetenzen Grundlage für eine Betätigung im jeweils im Praktikum erfahrenen Arbeits- und Berufszusammenhang sind.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden: Fachnahe Bereiche, wie Archive, Museen, Ausstellungsgestaltung, geschichtsbezogene Redaktionen diverser Medien, Geschichtsagenturen, Gedenkstätten, Dokumentationsstellen usw., oder überfachliche Arbeitsfelder, in denen geisteswissenschaftliche Kompetenzen angewendet werden können, z. B. Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Verlage, Bildungsarbeit, Wissenschaftsmanagement, Kultur- und Eventmanagement, Parteien, Stiftungen, Privatwirtschaft usw. Arbeitsort und Inhalte des Praktikums werden zwischen Mentor/in und Praktikant/in vereinbart (s. §4) und sollen dem angestrebten individuellen Kompetenzprofil des/r Studierenden Rechnung tragen.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der jeweilige Mentorin bzw. dem jeweiligen Mentor genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die jeweilige Mentorin bzw. den jeweiligen Mentor zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name der Betreuungsperson
- Zeitraum des Praktikums
- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.

Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:

1. Beschreibung der Organisation
2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
4. Reflexion/Bewertung
5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
6. Im Fall der Aufteilung des Praktikums in Teilpraktika (vom Mentor im Vorfeld zu genehmigen) soll der Bericht nach Möglichkeit die Erfahrungen beider Praktika vergleichend reflektieren.

- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

- (1) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tage nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro zur Weiterleitung an den Mentor einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können, sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt. Die Prüfungskommission legt ihrer Entscheidung insbesondere die Einschätzung der Fachnähe des Praktikums zugrunde; eine Anrechnung jedweder studienbegleitenden oder vor dem Studium erfolgten beruflichen Tätigkeit ist nicht vorgesehen.

- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Geschichte mit Schwerpunkt Moderne Bachelor of Arts (B.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Geschichte mit Schwerpunkt Moderne Bachelor of Arts (B.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	9
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	10

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang B.A. Geschichte mit Schwerpunkt Moderne wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 110 CP
- (2) der Abschluss der Module 02-24-0110, 02-24-0211, 02-24-0311 und 02-24-0411 aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (3) Die Mastermodule der Themenbereiche Technik - Umwelt - Stadt, "Geschichte der Moderne" und "Geschichte der Vormoderne" sowie der Themenbereich „Praxis“ sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 12 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 10.07.2014 (Satzungsbeilage 2015-II) in der Fassung vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Geschichte mit Schwerpunkt Moderne (B.A.)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs			Semester					
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.				
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Prüfungsform:	H+K = Hausarbeit und Klausur; M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; B = Bericht; Th = Thesis										1.	2.	3.	4.	5.	6.
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ															
Art der Lehrform:	VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung; OS = Oberseminar; BS = Begleitetes Selbststudium; PR = Praktikum															
CP:	Leistungspunkte															
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																
Themenbereich Neuere Geschichte								10	o	X	20					
02-24-0110	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)					X	1	6	o	X	10					
02-04-0110-ps	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)		St	H+K	K 90	1	X	6	o	PS	10					
02-24-1115	Grundlagen Neuere Geschichte					X	1	4	o	X	10					
02-04-0100-vl	Vorlesung Neuere Geschichte	St		M/S	M 15 S 90	1	X	2	o	VL	5					
02-04-0131-ue	Übung Neuere Geschichte		bnb	M/S		0	X	2	o	Ü	5					
Themenbereich Technikgeschichte								8	o	X	15					
02-24-0411	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)					X	1	4	o	X	5					
02-04-0411-ps	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)		St	H+K	K 90	1	X	4	o	PS	10	5				
02-24-1415	Grundlagen Technikgeschichte					X	1	4	o	X	10					
02-04-0400-vl	Vorlesung Technikgeschichte	St		M/S	M 15 S 90	1	X	2	o	VL	5					
02-04-0431-ue	Übung Technikgeschichte		bnb	M/S		0	X	2	o	Ü	5					
Wahl Themenbereich Mittelalterliche Geschichte oder Themenbereich Alte Geschichte; Wahl mit einer Schwerpunktsetzung (Typ § 30 Abs. 4)								8	o	X	15					
Themenbereich Mittelalterliche Geschichte (alternativ zu Themenbereich Alte Geschichte)								8	f	X	15					
02-24-0311	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)					X	1	4	o	X	5					
02-04-0311-ps	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)		St	H+K	K 90	1	X	4	o	PS	10	5				
02-24-1315	Grundlagen Mittelalterliche Geschichte					X	1	4	o	X	10					
02-04-0300-vl	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	St		M/S	M 15 S 90	1	X	2	o	VL	5					
02-04-0331-ue	Übung Mittelalterliche Geschichte		bnb	M/S		0	X	2	o	Ü	5					
Themenbereich Alte Geschichte (alternativ zu Themenbereich Mittelalterliche Geschichte)								8	f	X	15					
02-24-0211	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)					X	1	4	o	X	5					
02-04-0211-ps	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)		St	H+K	K 90	1	X	4	o	PS	10	5				
02-24-1215	Grundlagen Alte Geschichte					X	1	4	o	X	10					
02-04-0200-vl	Vorlesung Alte Geschichte	St		M/S	M 15 S 90	1	X	2	o	VL	5					
02-04-0231-ue	Übung Alte Geschichte		bnb	M/S		0	X	2	o	Ü	5					
Themenbereich Vertiefung Geschichte 1 (Wähle 1 Modul aus 4; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								2	o	X	5					
02-24-0120	Vertiefung Seminar Neuere Geschichte					X	1	2	f	X	5					
02-04-0120-se	Seminar Neuere Geschichte		St	H		1	X	2	o	S	5				5	
02-24-0220	Vertiefung Seminar Alte Geschichte (setzt 02-24-0211 voraus)					X	1	2	f	X	5					
02-04-0220-se	Seminar Alte Geschichte		St	H		1	X	2	o	S	5				5	
02-24-0320	Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte (setzt 02-24-0311 voraus)					X	1	2	f	X	5					
02-04-0320-se	Seminar Mittelalterliche Geschichte		St	H		1	X	2	o	S	5				5	
02-24-0420	Vertiefung Seminar Technikgeschichte					X	1	2	f	X	5					
02-04-0420-se	Seminar Technikgeschichte		St	H		1	X	2	o	S	5				5	
Themenbereich Vertiefung Geschichte 2 (Wähle 3 Modul aus 4; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								0	o	X	15					
02-24-1142	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Wähle 1 Kurs aus 2)					X	1	0	f	X	5					
02-04-0140-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere/Neueste Geschichte	St		mP	15	1	X	0	f	BS	5	5				
02-04-0141-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Stadt-/Umweltgeschichte)	St		mP	15	1	X	0	f	BS	5	5				
02-24-0440	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte					X	1	0	f	X	5					
02-04-0440-bs	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte	St		mP	15	1	X	0	o	BS	5				5	
02-24-0340	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte					X	1	0	f	X	5					
02-04-0340-bs	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte	St		mP	15	1	X	0	o	BS	5				5	
02-24-0240	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte					X	1	0	f	X	5					
02-04-0240-bs	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte	St		mP	15	1	X	0	o	BS	5				5	

Themenbereich Vertiefung Geschichte 3 (Wähle 4 Module aus 9; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)							8	o	20							
02-24-0527	Ergänzung Forschungs-/Oberseminar (Wähle 1 Kurs aus 3)					0	2	f	5							
02-04-0127-os	Oberseminar Neuere Geschichte/Technikgeschichte	bnb	M/S			1	2	f	OS							5
02-04-0227-os	Oberseminar Alte Geschichte	bnb	M/S			1	2	f	OS							
02-04-0327-os	Oberseminar Mittelalterliche Geschichte	bnb	M/S			1	2	f	OS							
02-24-0101	Ergänzung Vorlesung Neuere Geschichte					0	2	f	5							
02-04-0101-vl	Vorlesung Neuere Geschichte	bnb	M/S	M 15 S 90		1	2	o	VL			5				
02-24-0201	Ergänzung Vorlesung Alte Geschichte					0	2	f	5							
02-04-0201-vl	Vorlesung Alte Geschichte	bnb	M/S	M 15 S 90		1	2	o	VL				5			
02-24-0301	Ergänzung Vorlesung Mittelalterliche Geschichte					0	2	f	5							
02-04-0301-vl	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	bnb	M/S	M 15 S 90		1	2	o	VL				5			
02-24-0401	Ergänzung Vorlesung Technikgeschichte					0	2	f	5							
02-04-0401-vl	Vorlesung Technikgeschichte	bnb	M/S	M 15 S 90		1	2	o	VL				5			
02-24-0130	Ergänzung Übung Neuere Geschichte					0	2	f	5							
02-04-0130-ue	Übung Neuere Geschichte	bnb	M/S			1	2	o	Ü			5				
02-24-0230	Ergänzung Übung Alte Geschichte					0	2	f	5							
02-04-0230-ue	Übung Alte Geschichte	bnb	M/S			1	2	o	Ü				5			
02-24-0330	Ergänzung Übung Mittelalterliche Geschichte					0	2	f	5							
02-04-0330-ue	Übung Mittelalterliche Geschichte	bnb	M/S			1	2	o	Ü				5			
02-24-0430	Ergänzung Übung Technikgeschichte					0	2	f	5							
02-04-0430-ue	Übung Technikgeschichte	bnb	M/S			1	2	o	Ü				5			
Themenbereich Spezialisierung Moderne 1							8	o	20							
02-24-1116	Spezialisierung Moderne: Neuere Geschichte					0	4	o	10							
02-04-0102-vl	Vorlesung Neuere Geschichte	bnb	M/S	M 15 S 90		1	2	o	VL					5		
02-04-0132-ue	Übung Neuere Geschichte	bnb	M/S			1	2	o	Ü					5		
02-24-1416	Spezialisierung Moderne: Technikgeschichte					0	4	o	10							
02-24-0402-vl	Vorlesung Technikgeschichte	bnb	M/S	M 15 S 90		1	2	o	VL							5
02-04-0432-ue	Übung Technikgeschichte	bnb	M/S			1	2	o	Ü							5
Themenbereich Spezialisierung Moderne 2 (Wähle 1 Modul aus 2; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)							2	o	5							
02-24-0121	Vertiefung Moderne: Seminar Neuere Geschichte					1	2	f	5							
02-04-0121-se	Seminar Neuere Geschichte	St	H			1	2	o	S					5		
02-24-0421	Vertiefung Moderne: Seminar Technikgeschichte					1	2	f	5							
02-04-0421-se	Seminar Technikgeschichte	St	H			1	2	o	S					5		
Themenbereich Praxisbereich 1 (Wähle Modulangebote im Umfang von 10 CP; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)							6	o	10							
02-24-1524	Praxiskompetenz					0	2	o	5							
02-04-0522-ue	Praxiskompetenz	bnb	M/S			1	2	o	Ü			5				
Katalog	Sprachkurs (Modulangebot des Sprachenzentrums; Typ § 30 Abs. 6 APB; Wahl zwischen Modulen mit uneingeschränktem Modulwechsel)					0	4	o	5							
	Modulangebot des Sprachenzentrums (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)						4	f					5			
Themenbereich Praxisbereich 2 (obligatorisches Praktikum. Das Praktikum kann ausnahmsweise auf Antrag an die Prüfungskommission durch ein Auslandssemester ersetzt werden)							0	o	30							
02-24-0540	Praktikum					0	o	30								
02-04-0540-pr	Praktikum (s. Anhang IV zu den Ausführungsbestimmungen)	bnb	B			1	o	PR							30	
02-24-0542	Auslandssemester					0	f	30								
02-04-0542-pr	Auslandssemester	bnb	B			1	o	PR							30	
Themenbereich Praxisbereich 3 (Wähle Modulangebote im Umfang von 10 CP (Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)							4	o	10							
Katalog	Interdisziplinäres Studium					0	4	o	10							
	Wahl aus Modulen anderer Fächer der TU Darmstadt (s. das studiengangspezifische Modulangebot in TUCaN sowie die Übersicht in der Studieninformation) im Umfang von insgesamt 10 CP (Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel); (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)						4	f				5		5		
Abschlussbereich							0	o	15							
02-04-4010	Abschlussmodul					1	o	15								
	Betreuungsgespräch / Vorrecherche	bnb	M/S			0	o									3
	Bachelorthesis	St	Th			1	o									12
Summe							56		180	30	30	30	30	30	30	30

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Qualifikationsziele

Nach Abschluss des Studiengangs können die Studierenden

- Struktur, Konzepte und Inhalte der Geschichtswissenschaft an konkreten Beispielen erkennen, benennen und erörtern sowie fachliche Fragen unter Anleitung entwickeln;
 - auf Grundlagen eines prinzipiellen Verständnisses für die Forschungsmethoden der Disziplin Recherche- und Forschungsstrategien entwickeln, anwenden und beschreiben
 - fachwissenschaftliche Begriffsbildungen nachvollziehen, in ausgewählten Ausprägungen anwenden und ihren Stellenwert reflektieren; dazu zählen insbesondere Prozessbegriffe und Konzepte aus dem Bereich der „Moderne“-Forschung, darunter Konzepte der Technikgeschichte
 - Fragestellungen formulieren und Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Bedeutung in Ansätzen einschätzen;
 - methodische und sachgebietsorientierte wissenschaftliche Positionen und Debatten zur Epoche der europäischen Moderne aus der Geschichtswissenschaft sowie angrenzenden Disziplinen verstehen, bewerten und auf eigene Fragestellungen beziehen
 - die Merkmale von Gesellschaften in der Epoche der Moderne in Abgrenzung zur Vormoderne benennen und reflektieren
 - fachwissenschaftliche und über das Fach hinausweisende Fragestellungen und Kompetenzen in Bezug auf potenzielle Berufsfelder einschätzen.
Allgemeine Schlüsselkompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, gelegentlich in eigens ausgewiesenen Veranstaltungen des Praxisbereichs erworben: Die Studierenden können
 - eigene Rechercheergebnisse in angemessener schriftlicher Form wiedergeben
 - mündliche Präsentationstechniken anwenden: Strukturierung eines Kurzvortrags und längerer Referate (unter Anleitung), Grundelemente der Rhetorik anwenden, Auftreten vor größeren Gruppen in Diskussion und Vortrag beherrschen, Grundlagen der visuellen Ausgestaltung einer mündlichen Präsentation beherrschen;
 - den formalen Standards der Disziplin entsprechend eine Quellen und Forschungsliteratur berücksichtigende Thesis verfassen;
 - selbstorganisiert (geschichtswissenschaftliche) Literatur und Quellen erschließen;
 - eine weitere Fremdsprache (neben Englisch) auf mittlerer Niveaustufe beherrschen.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor „Geschichte mit Schwerpunkt Moderne“ ist ein Pflichtpraktikum im Umfang von 30 CP zu absolvieren. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von maximal 12 Wochen (mit 37,5 Wochenstunden)
- (2) Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (4) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts durch den Mentor/die Mentorin.

§ 2 Qualifikationsziele

Das Praktikum dient dem Sammeln von Erfahrung in einem potentiellen späteren Berufsfeld und/oder der Ergänzung des individuellen fachlichen Kompetenzprofils des/der Studierenden. Dabei sollen nach Möglichkeit die im Studium angelegten Kompetenzen in der praktischen Anwendung erprobt werden können. Dies kann in fachnahen oder überfachlichen Zusammenhängen geschehen (s. §3). Die Auswertung und Reflektion des Praktikums im Praktikumsbericht sollte nach Möglichkeit fachliche Gesichtspunkte berücksichtigen. Die Studierenden sollen insbesondere erörtern, inwiefern die im Studium erlernten fachlichen und allgemeinen Kompetenzen Grundlage für eine Betätigung im jeweils im Praktikum erfahrenen Arbeits- und Berufszusammenhang sind.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden: Fachnahe Bereiche, wie Archive, Museen, Ausstellungsgestaltung, geschichtsbezogene Redaktionen diverser Medien, Geschichtsagenturen, Gedenkstätten, Dokumentationsstellen usw., oder überfachliche Arbeitsfelder, in denen geisteswissenschaftliche Kompetenzen angewendet werden können, z. B. Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Verlage, Bildungsarbeit, Wissenschaftsmanagement, Kultur- und Eventmanagement, Parteien, Stiftungen, Privatwirtschaft usw. Arbeitsort und Inhalte des Praktikums werden zwischen Mentor/in und Praktikant/in vereinbart (s. §4) und sollen dem angestrebten individuellen Kompetenzprofil des/r Studierenden Rechnung tragen.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Praktikumsvorbereitung

Das Praktikum muss vor Antritt von der jeweilige Mentorin bzw. dem jeweiligen Mentor genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die jeweilige Mentorin bzw. den jeweiligen Mentor zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
 - Name und Art der Einrichtung
 - Adresse der Einrichtung
 - Name der Betreuungsperson
 - Zeitraum des Praktikums
 - Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
 - Stundenzahl insgesamt
-

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.

Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:

1. Beschreibung der Organisation
 2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
 4. Reflexion/Bewertung
 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
 6. Im Fall der Aufteilung des Praktikums in Teilpraktika (vom Mentor im Vorfeld zu genehmigen) soll der Bericht nach Möglichkeit die Erfahrungen beider Praktika vergleichend reflektieren.
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tage nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro zur Weiterleitung an den Mentor einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können, sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt. Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Governance und Public Policy Master of Arts (M.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Governance und Public Policy Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.A. Governance und Public Policy wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang M.A. Governance und Public Policy und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang M.A. Governance und Public Policy ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge Bachelor of Arts Politikwissenschaft der TU Darmstadt und Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y der TU Darmstadt, wobei X oder Y Politikwissenschaft sein muss, als Referenzstudiengänge.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang M.A. Governance und Public Policy des Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang/ in einem der Referenzstudiengänge oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang/ in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein schriftliches Prüfverfahren von 90 Minuten in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt unter Aufsicht durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 25 CP (750 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 10.07.2014 (Satzungsbeilage 2015-II) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Governance und Public Policy (M.A.)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs		Semester						
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet)									Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Prüfungsform:	K = Klausur; S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; H = Hausarbeit; SF = Sonderform; mP = mündliche Prüfung; Pt = Präsentation; Th = Thesis									1.	2.	3.	4.		
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; KO=Kolloquium														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Fachliche Orientierung							6	o	X	10					
02-23-1001	Modernes Regieren					X	1	4	o	X	5				
02-03-0034-vl	Governance		St	K	90	1	X	2	o	VL		5			
02-03-0156-vl	Global Governance							2	o	VL					
02-23-1002	Forschungsdesign					X	1	2	o	X	5				
02-03-0157-se	Forschungsdesign		St	S		1	X	2	o	S		5			
Kernbereich							14	o	X	50					
02-23-1101	Regieren und Steuerung					X	3	4	o	X	15				
02-03-0158-se	Debatten um Staat und Verwaltung		St	M/S		1	X	2	o	S		5			
02-03-0041-se	Politische Steuerung		St	H		2	X	2	o	S		10			
02-23-1102	Public Policies in Mehrebenensystemen					X	3	4	o	X	15				
03-02-0146-vl	Regieren in der EU		St	M/S		1	X	2	o	VL		5			
02-03-0159-se	Politikfelder		St	H		2	X	2	o	S		10			
02-23-1103	Regieren im Vergleich					X	3	4	o	X	15				
02-03-0039-se	Staatliches Regieren im Vergleich		St	M/S		1	X	2	o	S			5		
02-03-0160-se	Public Policies im Vergleich		St	H		2	X	2	o	S			10		
02-23-1104	Angewandte Methoden der Politikwissenschaft					X	2	2	o	X	5				
02-03-0161-se	Angewandte Methoden der Politikwissenschaft		St	SF		1	X	2	o	S		5			
Vertiefungsbereich (wähle 3 Module aus 6; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)							6	o	X	15					
02-23-1201	Transnationales Regieren					X	1	2	f	X	5				
02-03-0162-se	Transnationales Regieren		St	mP	25	1	X	2	o	S			5		
02-23-1202	Partizipation und Legitimität					X	1	2	f	X	5				
02-03-0163-se	Partizipation und Legitimität		St	mP	25	1	X	2	o	S			5		
02-23-1203	Staat und Demokratie					X	1	2	f	X	5				
02-03-0164-se	Staat und Demokratie		St	mP	25	1	X	2	o	S			5		
02-23-1204	Interessen und Konflikte					X	1	2	f	X	5				
02-03-0165-se	Interessen und Konflikte		St	mP	25	1	X	2	o	S			5		
02-23-1205	Governance und Zivilgesellschaft					X	1	2	f	X	5				
02-03-0154-se	Governance und Zivilgesellschaft		St	mP	25	1	X	2	o	S			5		
02-23-1206	Lokale Politik und Verwaltung					X	1	2	f	X	5				
02-03-0043-se	Lokale Politik und Verwaltung		St	mP	25	1	X	2	o	S			5		
Wahlpflichtbereich							6	o	X	15					
	Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt (Typ § 30 Abs. 6 APB; Wahl zwischen Modulen mit uneingeschränktem Modulwechsel)					X	0		o	X	15				
	Veranstaltungen aus dem Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)											5	5	5	
Abschlussbereich							2	o	X	30					
02-03-5010	Abschlussmodul					X	4	2	o	X	27				
	Kolloquium		St	Pt		0	X	2	o	KO					3
	Master-Thesis		St	Th		1	X	0	o						24
02-23-2001	Disputation					X	1	0	o	X	3				
02-23-2001-pf	Disputation		St	mP	25	1	X	0	o						3
Summe							34				120	30	30	30	30

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Der erfolgreiche Abschluss des BA-Studiums (aus einem akkreditierten politikwissenschaftlichen Studiengang) ist die Voraussetzung für den Zugang zum MA-Studium. Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können, sofern sie einen anderen Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang besitzen, nach Einzelfallprüfung zugelassen werden. Nachzuweisen ist dabei, dass Vorkenntnisse vorhanden sind, die denen des Referenzstudiengangs (BA Politikwissenschaft der TU Darmstadt) hinreichend entsprechen, und dass das Profil des ersten Studiengangs dem des MA-Studienganges Governance und Public Policy nicht so ähnlich war, dass gravierende Doppelungen auftreten würden. Studierende sollen über gute Englischkenntnisse und über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen.

1.2.2. Qualifikationsziele

Im MA-Studiengang Governance und Public Policy erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse über das Regieren in Mehrebenensystemen, welches sich sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler und transnationaler Ebene in der Diversifizierung von Entscheidungsprozessen, in Veränderung politischer Institutionen, in neuen Formen politischer Steuerung und in neuen Typen von Verhandlungssystemen niederschlägt. Die Studierenden gewinnen außerdem praktische Fähigkeiten zur Vertiefung theoretischer und empirischer politikwissenschaftlicher Fragestellungen rund um den Begriff des „Regierens“. Die erworbenen Kompetenzen der Absolventen qualifizieren für eine Promotion im Fach Politikwissenschaft.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- das Konzept des Regierens theoretisch und empirisch zu durchdringen und verschiedene kritische Perspektiven auf das Phänomen des Regierens sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzunehmen,
- ihre eigene Forschungsarbeit selbst und gemeinsam mit anderen im Rahmen fortgeschrittener Formen des wissenschaftlichen Austausches kritisch zu reflektieren,
- das Spannungsfeld zwischen Staat und Verwaltung wissenschaftlich zu durchdringen,
- die Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Steuerung zu hinterfragen und dabei vertiefte Kenntnisse über Formen, Ziele, Probleme und Erfolge politischer Steuerung anzuwenden,
- sich ihrer Kenntnisse über die Entwicklung und die Vorgehensweise der Europäischen Union im Rahmen wissenschaftlicher Fragestellungen zu bedienen,
- wissenschaftlich fundierte Urteile über das Regieren in Europa argumentativ zu entwickeln und im Rahmen einer wissenschaftlichen Debatte zu begründen,
- sich Inhalte und Methoden der vertieften vergleichenden Analyse politischer Systeme selbstständig anzueignen und vergleichende Analysen durchzuführen,
- ihre Kenntnisse in der Policy-Analyse auf die Konzeption, Durchsetzung und Implementation von öffentlichen Politiken anzuwenden sowie
- vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse im Bereich der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie ihre eigene Perspektive auf die Forschung und ihre eigene Rolle als Forscher zu hinterfragen und zu bewerten.

Je nach gewählten Modulen im Vertiefungsbereich sind die Studierenden darüber hinaus in der Lage,

- Kenntnisse über Formen, Ziele, Probleme und Erfolge politischer Steuerung auf Akteure im internationalen Raum zu übertragen,
 - Probleme und Chancen partizipativer Formen von Politik und deren Legitimität begründet zu beurteilen,
 - unterschiedliche Konzepte politischer Beteiligung zu bestimmen und zu diskutieren,
 - eine Analyse aktueller Debatten zum Verhältnis zwischen Bürger und Staat durchzuführen,
 - wissenschaftliche Konzepte zur Binnenstruktur und Funktionsweise von Verwaltung sowie von Formen politischer Entscheidungen und ihrer administrativen Umsetzung zu durchdringen,
 - einen Vergleich zentraler Theorien und Systeme der Interessenvermittlung qualifiziert durchzuführen,
 - sich mit dem Konzept der Zivilgesellschaft, seiner theoretischen und empirischen Relevanz sowie der Klärung dahinter stehender Legitimationsmodelle auseinander zu setzen,
 - sich an Diskussionen über demokratierelevante Fragen privater Formen des Regierens zu beteiligen,
 - die Besonderheiten lokaler Politik und Verwaltung im Kontext von Mehrebenensystemen zu analysieren sowie
 - thematische Bezüge zwischen den o.g. Fachkenntnissen herzustellen.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang MA Governance und Public Policy können freiwillige Praktika im Wahlbereich im Umfang von 1 CP bis maximal 15 CP absolviert werden. Dabei entsprechen jeweils 30 Arbeitsstunden eines Praktikums jeweils einem CP. Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (1) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (2) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

Studierende sollen berufsfeldspezifische Erfahrungen in Anwendungsbereichen sozialwissenschaftlicher Fächer sammeln sowie ihre Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit kritisch reflektieren.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:
 - forschende, forschungsunterstützende und forschungsnahe Tätigkeiten
 - Datenerhebung und -analyse
 - Textproduktion, Präsentation
 - koordinierende und organisierende Tätigkeiten
 - beratende und beratungsnahe Tätigkeiten
 - lehrende und betreuende Tätigkeiten.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studiengangs genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name der Betreuungsperson
- Zeitraum des Praktikums
- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.
Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:
-

1. Beschreibung der Organisation
 2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
 4. Reflexion/Bewertung
 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tage nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y Bachelor of Arts (B.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

**IV: Praktikumsordnung
vom 28.06.2018**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y Bachelor of Arts (B.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	22
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	30
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	34

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y (B.A.) wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Leistungspunkte (CP) in zwei grundständigen Fachdisziplinen im Umfang von jeweils 75 CP erworben werden. Mindestens eine grundständige Fachdisziplin ist aus dem Bereich der Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu wählen; in einer der beiden Fachdisziplinen wird die Bachelor-Thesis verfasst. Die beiden Fächer werden ergänzt durch einen Optionalbereich (Bereich mit der Wahl zwischen Modulen) im Umfang von 15 CP.

zu § 11 : Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Für **Sportwissenschaft** gilt: Neben der Hochschulzugangsberechtigung ist für die Immatrikulation mit der Fachkombination Sportwissenschaft der Nachweis der sportlichen Eignung nach § 1 Abs. 1 der Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt – Sporeignungsprüfung – vom 15. Mai 2008 zu erbringen.

Für **Musikalische Kultur** gilt: Für die Immatrikulation mit der Fachkombination Musikalische Kultur ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen, in der die Studienbewerber ihre spezifische künstlerische Eignung nachweisen müssen.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch, mit Ausnahme des Faches Digital Philology .

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

Fach Digital Philology: Unterrichtssprachen des Faches Digital Philology sind Deutsch und Englisch. Auf die Unterrichtssprache der Module /Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung bzw. in der Lehrveranstaltungsankündigung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Deutsch, Englisch, oder in anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das Fach **Digital Philology**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 90 CP (insgesamt)
- (2) der Abschluss aller Module aus den Themenbereichen
Philologische Grundlagen
Philologische Proseminare
Grundlagen der digitalen Philologie

aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

- (3) Die Mastermodule des Themenbereichs Projekt (Lehrforschungsprojekt) sowie das Thesis-Modul sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das Fach **Germanistik** der Abschluss aller Module der Themenbereiche A1 Einführung (Teil 1), A2 Einführung (Teil 2) und A3 Aufbau sowie der Abschluss der Module 02-25-1016 und 02-25-1017 aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen für das Fach **Geschichte**

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 55 CP (insgesamt)
- (2) der Abschluss der Module 02-24-0110, 02-24-0211, 02-24-0311 und 02-24-0411

aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

- (3) Die Mastermodule der Themenbereiche „Technik –Umwelt –Stadt“, „Geschichte der Moderne“ und „Geschichte der Vormoderne“ sowie das Modul 02-24-0741 Praktikum sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 12 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des

Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.**zu § 28 (3): Gesamtnote**

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 10.07.2014 (Satzungsbeilage 2015-II) in der Fassung vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) sowie in der in der Fassung vom 12.05.2016 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

1.1.1 Überblicks-Studienplan für den Joint Bachelor

Die Details zu der Strukturierung der jeweiligen Fachsäulen sind den Studien- und Prüfungsplänen der Teilfächer zu entnehmen. Aus jeder Fachsäule ist ein Fach zu absolvieren.

Studienbereiche	Gesamt CP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fachsäule 1: Digital Philology oder Germanistik oder Geschichte oder Musikalische Kultur oder Philosophie oder Politikwissenschaft oder Soziologie	75	Kombination aus studienbegleitenden Fachprüfungen und Studienleistungen. Geht zu 40 % in die Gesamtnote ein.					
Fachsäule 2: Digital Philology oder Germanistik oder Geschichte oder Musikalische Kultur oder Philosophie oder Politikwissenschaft oder Soziologie oder Informatik oder Sportwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften	75	Kombination aus studienbegleitenden Fachprüfungen und Studienleistungen. Geht zu 40 % in die Gesamtnote ein.					
Optionalbereich: Nach Wahl Praktika, Sprachkurse, Soft Skills, Veranstaltungen aus Fächern des FB 02 und der Akademie für Tonkunst Darmstadt, ggf. auch aus anderen Fachbereichen	15	Studienleistungen und Fachprüfungen entsprechend dem Angebot der Fächer. Geht nicht in die Gesamtnote ein.					
Abschlussmodul mit BA-Thesis in Fachsäule 1 oder Fachsäule 2	15						Geht zu 20 % in die Gesamtnote ein

Bachelorstudiengang Joint Bachelor of Arts (B.A.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs			Semester						
Bewertungs- system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	entsprechend der Studien- und Prüfungspläne der jeweiligen Fächer											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											1.	2.	3.	4.	5.	6.
Art der Lehrform:	entsprechend der Studien- und Prüfungspläne der jeweiligen Fächer																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Fachsäule 1											75						
	Fachsäule 1					40%					75					75	
Fachsäule 2											75						
	Fachsäule 2					40%					75					75	
Optionalbereich											15						
offene Kataloge	Kataloge von Modulen des FB 2, FB1, FB 3 und FB 20, Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt (Typ § 30 Abs. 6 APB; Wahl zwischen Modulen mit uneingeschränktem					0%					15						
	offene Kataloge von Modulen des FB 2, FB1, FB 3 und FB 20, Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt (Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche)															15	
Abschlussbereich											15						
02-07-1010	Abschlussmodul					20%											
	Betreuungsgespräch / Vorrecherche		bnb	S		0										3	
	Bachelorthesis	St		Th		1										12	
						Summe					180	30	30	30	30	30	30

v3.0

Stand: 15.03.2019

Bachelorstudiengang Joint Bachelor of Arts Fach Digital Philology



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Bewertungs- system: St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Prüfungsleistungen						Kurs			Semester						
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
												Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Prüfungsform:	K = Klausur; M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; SF = Sonderform										1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; GK=Grundkurs; TU=Tutorium; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Themenbereich Philologische Grundlagen								16	o	X	40						
02-25-1050	Einführung in die Linguistik I plus Tutorium				X	1	4	o	X	10							
02-25-1050-gk	Einführung in die Linguistik I	St		K	90	1	2	o	GK	5							
02-25-1051-tt	Tutorium Einführung in die Linguistik I		bnb	M/S		0	2	o	TU	5							
02-25-1052	Einführung in die Linguistik II					1	2	o	X	5							
02-25-1052-gk	Einführung in die Linguistik II	St		K	90	1	2	o	GK		5						
02-25-1053	Einführung in die Literaturwissenschaft I plus Tutorium					1	4	o	X	10							
02-25-1053-gk	Einführung in die Literaturwissenschaft I	St		K	90	1	2	o	GK			5					
02-25-1054-tt	Tutorium Einführung in die Literaturwissenschaft I		bnb	M/S		0	2	o	TU			5					
02-25-1055	Einführung in die Literaturwissenschaft II					1	2	o	X	5							
02-25-1055-gk	Einführung in die Literaturwissenschaft II	St		K	90	1	2	o	GK				5				
02-25-1056	Einführung in die Mediävistik plus Tutorium					1	4	o	X	10							
02-25-1056-gk	Einführung in die Mediävistik	St		K	90	1	2	o	GK				5				
02-25-1057-tt	Tutorium Einführung in die Mediävistik		bnb	M/S		0	2	o	TU				5				
Themenbereich Philologische Proseminare								2	o	X	5						
02-25-1097	Wahlpflicht-Proseminar aus den Bereichen Linguistik oder Literaturwissenschaft, Mediävistik, Edition (Wähle 1 Veranstaltung aus 4)					1	2	o	X	5							
02-25-1059-ps	Proseminar Linguistik	St		S		1	2	f	PS			5					
02-25-1062-ps	Proseminar Literaturwissenschaft	St		S		1	2	f	PS					5			
02-25-1063-ps	Proseminar Mediävistik	St		S		1	2	f	PS					5			
02-25-1064-ps	Proseminar Edition	St		S		1	2	f	PS			5					
Themenbereich Grundlagen der digitalen Philologie								2	o	X	5						
02-25-1067	Digitale Philologie: Einführung					0	2	o	X	5							
02-25-1067-vl	Digitale Philologie: Einführung		bnb	S		1	2	o	VL					5			
Themenbereich Methodologie (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								2	o	X	5						
02-25-1070	Textkodierung: XML/TEI					1	2	f	X	5							
02-25-1070-ue	Textkodierung: XML/TEI	St		SF		1	2	o	Ü		5						
02-25-1073	Korpusverarbeitung: Programmieren für die Korpuslinguistik					1	2	f	X	5							
02-25-1073-ue	Korpusverarbeitung: Programmieren für die Korpuslinguistik	St		SF		1	2	o	Ü				5				
02-25-1074	Philologische Daten und digitale Textanalyse					1	2	f	X	5							
02-25-1074-ue	Philologische Daten und digitale Textanalyse	St		SF		1	2	o	Ü				5				
Themenbereich Korpus- und Computerlinguistik								4	o	X	10						
02-25-1076	Korpus- und Computerlinguistik I: Grundlagen					1	2	o	X	5							
02-25-1076-se	Korpus- und Computerlinguistik I: Grundlagen	St		S		1	2	o	S			5					
02-25-1077	Korpus- und Computerlinguistik II: Anwendung					1	2	o	X	5							
02-25-1077-se	Korpus- und Computerlinguistik II: Anwendung	St		S		1	2	o	S				5				
Themenbereich Computerphilologie Digitale Literaturwissenschaft								4	o	X	10						
02-25-1079	Computerphilologie I Digitale Literaturwissenschaft I					1	2	o	X	5							
02-25-1079-se	Computerphilologie I Digitale Literaturwissenschaft I	St		S		1	2	o	S						5		
02-25-1080	Computerphilologie II Digitale Literaturwissenschaft II					1	2	o	X	5							
02-25-1080-se	Computerphilologie II Digitale Literaturwissenschaft II	St		S		1	2	o	S						5		
							Summe	30			75	10	10	15	20	15	5

Bachelorstudiengang Joint Bachelor of Arts Fach Germanistik



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			Semester							
Bewertungs- system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	H=Hausarbeit, K=Klausur, M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, S = schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											1.	2.	3.	4.	5.	6.
Art der Lehrform:	GK=Grundkurs; VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; TU=Tutorium																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Themenbereich A1 Einführung (Teil 1)								8	o	X	20						
02-25-1101	A1-1 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium					X	1	4	o	X	10						
02-15-1001-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft I	St		K	90	1	X	2	o	GK		5					
02-25-1101-tt	Tutorium Grundkurs Sprachwissenschaft I		bnb	M/S		0	X	2	o	TU		5					
02-25-1102	A1-2 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium					X	1	4	o	X	10						
02-15-1002-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft I	St		K	90	1	X	2	o	GK				5			
02-25-1102-tt	Tutorium Grundkurs Literaturwissenschaft I		bnb	M/S		0	X	2	o	TU				5			
Themenbereich A2 Einführung (Teil 2)								8	o	X	20						
02-25-1004	A2-1 Grundkurs Sprachwissenschaft II					X	1	2	o	X	5						
02-15-1004-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft II	St		K	90	1	X	2	o	GK			5				
02-25-1005	A2-2 Grundkurs Literaturwissenschaft II					X	1	2	o	X	5						
02-15-1005-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft II	St		K	90	1	X	2	o	GK				5			
02-25-1006	A2-3 Grundkurs Mediävistik + Tutorium					X	1	4	o	X	10						
02-15-1006-gk	Grundkurs Mediävistik	St		K	90	1	X	2	o	GK				5			
02-25-1106-tt	Tutorium Grundkurs Mediävistik		bnb	M/S		0	X	2	o	TU				5			
Themenbereich A3 Aufbau								6	o	X	15						
02-25-1008	A3-1 Proseminar Sprachwissenschaft					X	1	2	o	X	5						
02-15-1008-ps	Proseminar Sprachwissenschaft		St	H		1	X	2	o	PS				5			
02-25-1009	A3-2 Proseminar Literaturwissenschaft					X	1	2	o	X	5						
02-15-1009-ps	Proseminar Literaturwissenschaft		St	H		1	X	2	o	PS					5		
02-25-1010	A3-3 Proseminar Mediävistik					X	1	2	o	X	5						
02-15-1010-ps	Proseminar Mediävistik		St	H		1	X	2	o	PS							5
Themenbereich B Historischer Überblick mit Wahlpflicht-Schwerpunktsetzung (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								2	o	X	5						
02-25-1012	B1 Sprachgeschichte					X	0	2	f	X	5						
02-15-1012-vl	B1 Sprachgeschichte		bnb	S		1	X	2	o	VL							5
02-25-1013	B2 Literaturgeschichte					X	0	2	f	X	5						
02-15-1013-vl	B2 Literaturgeschichte		bnb	S		1	X	2	o	VL					5		
Themenbereich C Vertiefung mit Wahlpflicht-Schwerpunktsetzung								6	o	X	15						
02-25-1016	C1 Seminar Sprachwissenschaft I					X	1	2	o	X	5						
02-15-1016-se	Seminar Sprachwissenschaft I		St		H	1	X	2	o	S					5		
02-25-1017	C2 Seminar Literaturwissenschaft I					X	1	2	o	X	5						
02-15-1017-se	Seminar Literaturwissenschaft I		St		H	1	X	2	o	S					5		
02-25-1018	C3 Wahlpflicht-Schwerpunktsetzung (Wähle 1 Seminar aus 2)					X	1	2	o	X	5						
02-25-1019-se	C3-1 Seminar Sprachwissenschaft II		St		H	1	X	2	f	S							5
02-15-1021-se	C3-2 Seminar Literaturwissenschaft II		St		H	1	X	2	f	S							5
Summe								30			75	10	5	15	15	15	15

Bachelorstudiengang Joint Bachelor of Arts Fach Geschichte



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Prüfungsleistungen	Kurs	Semester																		
			Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.																		
			Arbeitsaufwand pro Semester (CP)																		
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden	Status	Lehrform	CP gesamt	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Prüfungsform:	H+K = Hausarbeit und Klausur; M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung																				
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																				
Art der Lehrform:	VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung; BS = Begleitetes Selbststudium																				
CP:	Leistungspunkte																				
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																					
Themenbereich Neuere Geschichte												10	o	X	20						
02-24-0110	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)					X	1	6	o	X	10										
02-04-0110-ps	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)	St	H+K	K 90		1	X	6	o	PS	10										
02-24-1115	Grundlagen Neuere Geschichte					X	1	4	o		10										
02-04-0100-vl	Vorlesung Neuere Geschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1	X	2	o	VL	5										
02-04-0131-ue	Übung Neuere Geschichte	bnb		M/S		0	X	2	o	Ü						5					
Themenbereich Technikgeschichte												8	o	X	15						
02-24-0411	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)					X	1	4	o	X	5										
02-04-0411-ps	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)	St	H+K	K 90		1	X	4	o	PS	5										
02-24-1415	Grundlagen Technikgeschichte					X	1	4	o		10										
02-04-0400-vl	Vorlesung Technikgeschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1	X	2	o	VL	5										
02-04-0431-ue	Übung Technikgeschichte	bnb		M/S		0	X	2	o	Ü	5										
Themenbereich Mittelalterliche Geschichte												8	o	X	15						
02-24-0311	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)					X	1	4	o	X	5										
02-04-0311-ps	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)	St	H+K	K 90		1	X	4	o	PS	5										
02-24-1315	Grundlagen Mittelalterliche Geschichte					X	1	4	o		10										
02-04-0300-vl	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1	X	2	o	VL	5										
02-04-0331-ue	Übung Mittelalterliche Geschichte	bnb		M/S		0	X	2	o	Ü	5										
Themenbereich Alte Geschichte												8	o	X	15						
02-24-0211	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)					X	1	4	o	X	5										
02-04-0211-ps	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)	St	H+K	K 90		1	X	4	o	PS	5										
04-24-1215	Grundlagen Alte Geschichte					X	1	4	o		10										
02-04-0200-vl	Vorlesung Alte Geschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1	X	2	o	VL	5										
02-04-0231-ue	Übung Alte Geschichte	bnb		M/S		0	X	2	o	Ü	5										
Vertiefung Geschichte 1 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)												2	o	X	5						
02-24-0120	Vertiefung Seminar Neuere Geschichte					X	1	2	f	X	5										
02-04-0120-se	Seminar Neuere Geschichte	St	H			1	X	2	o	S	5						5				
02-24-0220	Vertiefung Seminar Alte Geschichte					X	1	2	f	X	5										
02-04-0220-se	Seminar Alte Geschichte	St	H			1	X	2	o	S	5						5				
02-24-0320	Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte					X	1	2	f	X	5										
02-04-0320-se	Seminar Mittelalterliche Geschichte	St	H			1	X	2	o	S	5						5				
02-24-0420	Vertiefung Seminar Technikgeschichte					X	1	2	f	X	5										
02-04-0420-se	Seminar Technikgeschichte	St	H			1	X	2	o	S	5						5				
Vertiefung Geschichte 2 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)												0	o	X	5						
02-24-1142	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Wähle 1 Veranstaltung von 2)					X	1	0	f	X	5										
02-04-0140-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere/Neueste Geschichte	St	mP	15		1	X	0	f	BS	5						5				
02-04-0141-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Stadt-/Umweltgeschichte)	St	mP	15		1	X	0	f	BS	5						5				
02-24-0440	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte					X	1	0	f	X	5										
02-04-0440-bs	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte	St	mP	15		1	X	0	o	BS	5						5				
02-24-0340	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte					X	1	0	f	X	5										
02-04-0340-bs	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte	St	mP	15		1	X	0	o	BS	5						5				
02-24-0240	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte					X	1	0	f	X	5										
02-04-0240-bs	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte	St	mP	15		1	X	0	o	BS	5						5				
Summe												36			75	15	15	15	15	10	5

...	...																									
...	...																									
Visual & Interactive Computing																										
20-00-0040	Graphische Datenverarbeitung I	St		f		18		f																		
20-00-0040-iv	Graphische Datenverarbeitung I						4		iv											6						
20-00-0294	Informationsvisualisierung und Visual Analytics	St		f		18		f																		
20-00-0294-iv	Informationsvisualisierung und Visual Analytics						4		iv											6						
20-00-0155	Bildverarbeitung	St		f		9		f																		
20-00-0155-iv	Bildverarbeitung						2		iv											3						
...	...																									
...	...																									
Web, Wissens- und Informationsverarbeitung																										
20-00-0546	Foundations of Language Technology	St		f		18		f																		
20-00-0546-iv	Foundations of Language Technology						4		iv											6						
20-00-0052	Data Mining und Maschinelles Lernen	St		f		18		f																		
20-00-0052-iv	Data Mining und Maschinelles Lernen						4		iv											6						
20-00-0594	Business Intelligence and Data Warehousing	St		f		18		f																		
20-00-0594-iv	Business Intelligence and Data Warehousing						4		iv											6						
...	...																									
...	...																									
Studienleistungen, die genannten Lehrveranstaltungen sind Beispiele aus den jeweiligen Katalogen. (Typ § 30 Abs. 6 APB)																max 5										
Prüfungsform und -dauer nach Vorgabe des anbietenden Fachbereichs.																										
Seminare (min 1, max 2)																										
20-00-0102	Seminar aus Data Mining und Maschinellem Lernen		St	SF		9		f																		
20-00-0102-se	Seminar aus Data Mining und Maschinellem Lernen						2		S											3						
20-00-0130	Seminar Telekooperation		St	SF		9		f																		
20-00-0130-se	Seminar Telekooperation						2		S											3						
20-00-1019	Krisen-, Sicherheits- und Friedenstechnologien		St	SF		9		f																		
20-00-1019-se	Krisen-, Sicherheits- und Friedenstechnologien						2		S											3						
...	...																									
...	...																									
Praktikum in der Lehre (max 1)																										
20-00-0333	Praktikum in der Lehre zu Allgemeine Informatik I		St	SF		15		f																		
20-00-0333-pl	Praktikum in der Lehre zu Allgemeine Informatik I						3		PL											5						
...	...																									
...	...																									
Praktika, Projektpraktika und ähnliche Veranstaltungen (min 1)																										
20-00-0418	Praktikum Visual Computing		St	SF		18		f																		
20-00-0418-pr	Praktikum Visual Computing						4		Pr											6						
20-00-0131	Internet-Praktikum Telekooperation		St	SF		18		f																		
20-00-0131-pr	Internet-Praktikum Telekooperation						4		Pr											6						
20-00-0248	Robotik-Projektpraktikum		St	SF		27		f																		
20-00-0248-pp	Robotik-Projektpraktikum						6		Pp											9						
...	...																									
...	...																									
Summe																75					17	15	15			

* Die Studienleistungen sind in mehrere über das Semester verteilte Einzelleistungen unterteilt.

Bachelorstudiengang Joint Bachelor of Arts - Fach Musikalische Kultur



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			Semester							
Bewertungs- system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	H = Hausarbeit; SF = Sonderform; M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											1.	2.	3.	4.	5.	6.
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; Ü = Übung; P = Projekt; S=Seminar																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter.																	
Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Bereich A: Künstlerisches Hauptfach (wähle 1 Hauptfach A1 - A4; Wahl mit einer Schwerpunktsetzung (Typ § 30 Abs. 4))						65%			o		30						
A1 Hauptfach Instrumental								6	f		30						
02-08-1010	Künstlerisches Hauptfach Instrumental 1						0	2	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Instrumental 1		bnb	SF	10	1		2	o	Ü		10					
02-08-1020	Künstlerisches Hauptfach Instrumental 2						0	3	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Instrumental 2		bnb	SF	20	1		3	o	Ü			10				
02-08-1030	Künstlerisches Hauptfach Instrumental 3						1	1	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Instrumental 3	St		SF	50	1		1	o	Ü						10	
A2 Hauptfach Orchesterinstrument								18	f		30						
02-08-1040	Künstlerisches Hauptfach Orchesterinstrument 1						0	6	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Orchesterinstrument 1		bnb	SF	10	1		6	o	Ü		10					
02-08-1050	Künstlerisches Hauptfach Orchesterinstrument 2						0	6	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Orchesterinstrument 2		bnb	SF	20	1		6	o	Ü			10				
02-08-1060	Künstlerisches Hauptfach Orchesterinstrument 3						1	6	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Orchesterinstrument 3	St		SF	50	1		6	o	Ü						10	
A3 Hauptfach Vokal								7	f		30						
02-08-1070	Künstlerisches Hauptfach Vokal 1						0	2	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Vokal 1		bnb	SF	10	1		2	o	Ü		10					
02-08-1080	Künstlerisches Hauptfach Vokal 2						0	2	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Vokal 2		bnb	SF	15	1		2	o	Ü			10				
02-08-1090	Künstlerisches Hauptfach Vokal 3						1	3	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Vokal 3	St		SF	60	1		3	o	Ü						10	
A4 Hauptfach Komposition								6	f		30						
02-08-1100	Künstlerisches Hauptfach Komposition 1						0	2	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Komposition 1		bnb	M/S	15	1		2	o	Ü		10					
02-08-1110	Künstlerisches Hauptfach Komposition 2						0	2	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Komposition 2		bnb	M/S	20	1		2	o	Ü			10				
02-08-1120	Künstlerisches Hauptfach Komposition 3						1	2	o		10						
	Künstlerisches Hauptfach Komposition 3	St		M/S	30	1		2	o	Ü						10	
Bereich B: Musiktheorie / Musikwissenschaft							##	11	o		11						
02-08-2010	Musiktheorie / Musikwissenschaft 1						1	7	o		6						
	Musiktheorie / Musikwissenschaft 1	St		SF	80	1		7	o	Ü/VL		6					
02-08-2020	Musiktheorie / Musikwissenschaft 2						1	4	o		5						
	Musiktheorie / Musikwissenschaft 2	St		SF	60	1		4	o	Ü/VL			5				
Bereich C: Künstlerisch-praktische Fächer							0%	6	o		9						
02-08-3010	Künstlerisch-praktische Fächer 1						0	3	o		5						
	Künstlerisch-praktische Fächer 1		bnb	SF	20	0		3	o	Ü/VL		5					
02-08-3020	Künstlerisch-praktische Fächer 2						0	3	o		4						
	Künstlerisch-praktische Fächer 2		bnb	SF	20	0		3	o	Ü/VL			4				
Bereich D: Musik und Ästhetik							10%	4	o		10						
02-11-4010	Musik und Ästhetik I						1	2	o		5						
02-11-4011-ku	Musik und Ästhetik I	St		H		1		2	o	S/VL					5		
02-11-4020	Musik und Ästhetik II						0	2	o		5						
02-11-4021-ku	Musik und Ästhetik II		bnb	M/S		1		2	o	S/VL						5	

Legende	Bewertungs- system: St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Prüfungsleistungen						Kurs			Semester									
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.								
												Arbeitsaufwand pro Semester (CP)								
Prüfungsform:	H = Hausarbeit; SF = Sonderform; M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung										1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																			
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; Ü = Übung; P = Projekt; S=Seminar																			
CP:	Leistungspunkte																			
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																				
Bereich E: Wahlbereich (3 Module nach Wahl) (Wähle Modulangebote im Umfang von 15 CP; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)						0%		o	X	15										
02-08-5010	Neue Musik I					X	0	2	f	X	5									
	Neue Musik I		bnb	SF		1	X	2	o	Ü/VL						5				
02-08-5020	Populäre Musik und Jazz I					X	0	3	f	X	5									
	Populäre Musik und Jazz I		bnb	SF		1	X	3	o	Ü						5				
02-08-5030	Neue Musik II					X	0	2	f	X	5									
	Neue Musik II		bnb	SF		1	X	2	o	Ü/VL						5				
02-08-5040	Populäre Musik und Jazz II					X	0	3	f	X	5									
	Populäre Musik und Jazz II		bnb	SF		1	X	3	o	Ü						5				
02-08-5050	Instrumentales Zweifach I					X	0	1	f	X	5									
	Instrumentales Zweifach I		bnb	SF		1	X	1	o	Ü						5				
02-08-5060	Instrumentales Zweifach II					X	0	1	f	X	5									
	Instrumentales Zweifach II		bnb	SF		1	X	1	o	Ü						5				
02-08-5070	Körper und Bühne I					X	0	4	f	X	5									
	Körper und Bühne I		bnb	SF		1	X	4	o	Ü						5				
02-08-5080	Körper und Bühne II					X	0	3	f	X	5									
	Körper und Bühne II		bnb	SF		1	X	3	o	Ü						5				
02-08-5090	Ensemblearbeit					X	0	4	f	X	5									
	Ensemblearbeit		bnb	SF		1	X	4	o	Ü						5				
02-08-5100	Stimme im Fokus					X	0	4	f	X	5									
	Stimme im Fokus		bnb	SF		1	X	4	o	Ü/VL						5				
02-08-5110	Musikschulmanagement					X	0	6	f	X	5									
	Musikschulmanagement		bnb	M/S		1	X	6	o	P						5				
02-08-5120	Kinderkomposition					X	0	6	f	X	5									
	Kinderkomposition		bnb	SF		1	X	6	o	P						5				
02-08-5130	Tonproduktion/Musikproduktion					X	0	4	f	X	5									
	Tonproduktion/Musikproduktion		bnb	SF		1	X	4	o	Ü/P						5				
02-08-5140	Bandarbeit/Bandbetreuung					X	0	6	f	X	5									
	Bandarbeit/Bandbetreuung		bnb	SF		1	X	6	o	Ü						5				
02-08-5150	Stipendium Internationales Musikinstitut Darmstadt					X	0	4	f	X	5									
	Stipendium Internationales Musikinstitut Darmstadt		bnb	SF		1	X	4	o	S						5				
02-08-5160	Stipendium Institut für Neue Musik und Musikerziehung					X	0	4	f	X	5									
	Stipendium Institut für Neue Musik und Musikerziehung		bnb	SF		1	X	4	o	S						5				
02-08-5170	Stipendium Jazzinstitut Darmstadt					X	0	4	f	X	5									
	Stipendium Jazzinstitut Darmstadt		bnb	SF		1	X	4	o	S						5				
02-08-5180	Darmstädter Musikgespräche					X	0	4	f	X	5									
	Darmstädter Musikgespräche		bnb	SF		1	X	4	o	S						5				
Summe											58			75	15	15	15	10	15	5

Bachelorstudiengang Joint Bachelor of Arts Fach Philosophie



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Prüfungsleistungen	Kurs		Semester															
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.							
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)							
Prüfungsform:	H=Hausarbeit; M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; K = Klausur; HÜ = Hausübung; mP = mündliche Prüfung; E = Essay											1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																		
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; BS=Begleitetes Selbststudium																		
CP:	Leistungspunkte																		
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																			
Themenbereich Einführung in das Studium der Philosophie																			
02-21-1001	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe							8	o			15							
02-11-1001-ku	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe	St		HÜ+K	K 90	1		4	o	PS		5							
02-21-1002	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen							8	o			15							
02-11-1002-ku	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen	St		K	90	1		2	o	PS		5	5						
02-21-1003	Einführendes Proseminar							8	o			15							
02-11-1003-ps	Einführendes Proseminar	St		E		1		2	o	PS		5	5						
Themenbereich Aufbau: Theoretische Philosophie																			
02-21-1004	Logik und Argumentation							8	o			15							
02-11-1004-ku	Logik und Argumentation	St		K	90	1		4	o	VL/PS		5	5						
02-21-1005	Aufbau: Theoretische Philosophie I							8	o			15							
02-11-1005-ku	Aufbau: Theoretische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	PS/VL		5	5						
02-21-1006	Aufbau: Theoretische Philosophie II							8	o			15							
02-11-1006-ku	Aufbau: Theoretische Philosophie II		bnb	M/S		1		2	o	PS/VL		5		5					
Themenbereich Aufbau: Praktische Philosophie																			
02-21-1007	Reflexion normativer Ordnungen							6	o			15							
02-11-1007-ku	Reflexion normativer Ordnungen	St		H		1		2	o	S		5				5			
02-21-1008	Aufbau: Praktische Philosophie I							6	o			15							
02-11-1008-ku	Aufbau: Praktische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	PS/VL		5		5					
02-21-1009	Aufbau: Praktische Philosophie II							6	o			15							
02-11-1009-ku	Aufbau: Praktische Philosophie II		bnb	M/S		1		2	o	PS/VL		5		5					
Themenbereich Vertiefung: Theoretische Philosophie																			
02-21-1010	Vertiefung: Theoretische Philosophie I							4	o			15							
02-11-1010-se	Vertiefung: Theoretische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	S/VL		5			5				
02-21-1011	Vertiefung: Theoretische Philosophie II							4	o			15							
02-11-1011-se	Vertiefung: Theoretische Philosophie II		bnb	M/S		1		2	o	S/VL		5			5				
02-21-1012	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie							4	o			15							
02-11-1012-bs	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie	St		H		1		0	o	BS		5					5		
Themenbereich Vertiefung: Praktische Philosophie																			
02-21-1013	Vertiefung: Praktische Philosophie I							4	o			15							
02-11-1013-se	Vertiefung: Praktische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	S/VL		5				5			
02-21-1014	Vertiefung: Praktische Philosophie II							4	o			15							
02-11-1014-se	Vertiefung: Praktische Philosophie II		bnb	M/S		1		2	o	S/VL		5				5			
02-21-1015	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie							4	o			15							
02-11-1015-bs	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie	St		mP	45	1		0	o	BS		5					5		
Summe											30		75	5	20	15	10	15	10

Bachelorstudiengang

Joint Bachelor of Arts

Fach Politikwissenschaft



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			Semester								
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet)	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.						
Prüfungsform:	K = Klausur; H = Hausarbeit; E = Essay; R = Referat											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)						
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar																	
CP:	Leistungspunkte																	
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																		
Kernbereich								28	o		75							
02-23-0001	Einführung in die Politikwissenschaft		St				0	4	o		10							
02-03-0001-vl	Einführung in die Politikwissenschaft		St	K	90	1		2	o	VL		5						
02-03-0002-ps	Einführung in die Politikwissenschaft		St	H		1		2	o	PS		5						
02-23-0101	Politische Theorie und Ideengeschichte						1	4	o		10							
02-03-0004-vl	Einführung in Politische Theorie und Ideengeschichte		St	K	90	1		2	o	VL			5					
02-03-0005-ps	Politische Theorie und Ideengeschichte I		St	E		0		2	o	PS			5					
02-23-0201	Das Politische System der BRD						1	4	o		10							
02-03-0007-vl	Einführung in das Politische System der BRD		St	K	90	1		2	o	VL				5				
02-03-0008-ps	Das Politische System der BRD I		St	R		0		2	o	PS				5				
02-23-0301	Analysen und Vergleich Politischer Systeme						1	4	o		10							
02-03-0010-vl	Einführung in Analyse und Vergleich Politischer Systeme		St	K	90	1		2	o	VL				5				
02-03-0011-ps	Analysen und Vergleich Politischer Systeme I		St	E		0		2	o	PS				5				
02-23-0401	Internationale Beziehungen						1	4	o		10							
02-03-0013-vl	Einführung in die Internationalen Beziehungen		St	K	90	1		2	o	VL						5		
02-03-0014-ps	Internationale Beziehungen I		St	E		0		2	o	PS						5		
02-23-0501	Staatstätigkeit und Public Policy						1	4	o		10							
02-03-0016-vl	Einführung in Staatstätigkeit und Public Policy		St	K	90	1		2	o	VL					5			
02-03-0017-ps	Policy-Analyse I		St	R		0		2	o	PS					5			
02-23-0601	Methoden und Wissenschaftstheorie						1	4	o		10							
02-03-0148-vl	Einführung in Methoden und Wissenschaftstheorie		St	K	90	1		2	o	VL				5				
02-03-0020-ps	Methoden und Wissenschaftstheorie I		St	R		0		2	o	PS				5				
02-23-0701	Begleitetes Selbststudium						2	0	o		5							
02-23-0155-bs	Begleitetes Selbststudium		St	H		1		0	o	BS						5		
								Summe	28			75	10	10	20	10	15	10

Joint Bachelor of Arts

Fach Soziologie



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs		Semester							
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	K=Klausur, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, R+H=Referat und Hausarbeit											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											1.	2.	3.	4.	5.	6.
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
A Kernbereich								28	o		75						
02-22-1101	Einführung in die Soziologie und Grundbegriffe										5						
02-22-1101-vl	Einführung in die Soziologie und Grundbegriffe	bnb	K	90	1			2	o	VL		5					
02-22-1102	Sozialstruktur										5						
02-22-1102-vl	Sozialstruktur	bnb	S		1			2	o	VL		5					
02-22-1103	Methoden der empirischen Sozialforschung I										5						
02-22-1103-vl	Methoden der empirischen Sozialforschung I	bnb	K	90	1			2	o	VL		5					
02-22-1104	Methoden der empirischen Sozialforschung II										5						
02-22-1104-vl	Methoden der empirischen Sozialforschung II	St		K	90	1		2	o	VL			5				
02-22-1105	Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsethik, wissenschaftliches Arbeiten										5						
02-22-1105-vl	Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsethik, wissenschaftliches Arbeiten	bnb	S		1			2	o	VL		5					
02-22-1106	Theorie und Gesellschaft I										5						
02-22-1106-vl	Theorie und Gesellschaft I	St		K	90	1		2	o	VL			5				
02-22-1107	Theorie und Gesellschaft II										5						
02-22-1107-vl	Theorie und Gesellschaft II	St		K	90	1		2	o	VL				5			
02-22-1108	Statistische Datenanalyse I										5						
02-22-1108-vl	Statistische Datenanalyse I	St		K	90	1		2	o	VL			5				
02-22-1109	Statistische Datenanalyse II										5						
02-22-1109-vl	Statistische Datenanalyse II	St		K	90	1		2	o	VL				5			
02-22-1110	Soziale Ungleichheiten										5						
02-22-1110-vl	Soziale Ungleichheiten	bnb	S		1			2	o	VL				5			
02-22-1111	Einführung in den Schwerpunkt Arbeit und Technik										5						
02-22-1111-vl	Einführung in den Schwerpunkt Arbeit und Technik	St		S		1		2	o	VL					5		
02-22-1112	Einführung in den Schwerpunkt Bildung und Kultur										5						
02-22-1112-vl	Einführung in den Schwerpunkt Bildung und Kultur	St		S		1		2	o	VL						5	
02-22-1113	Einführung in den Schwerpunkt Stadt und Raum										5						
02-22-1113-vl	Einführung in den Schwerpunkt Stadt und Raum	St		S		1		2	o	VL						5	
02-22-1114	Spezielle Soziologie I										10						
02-22-1114-se	Spezielle Soziologie I	St		R+H		1		2	o	S						10	
Summe								28			75	20	15	15	10	15	0

03-49-2211-ps	GK Fußball (Männer)		St	SF		1		2	o	PS								3													
03-49-2212-ps	GK Fußball (Frauen)		St	SF		1		2	o	PS									3												
03-04-2311	GK Handball							1	2	f	X	3						3													
03-49-2311-ps	GK Handball		St	SF		1		2	o	PS									3												
03-04-2411	GK Volleyball							1	2	f	X	3						3													
03-49-2411-ps	GK Volleyball		St	SF		1		2	o	PS									3												
03-04-2511	GK Frisbee							1	2	f	X	3						3													
03-49-2511-ps	GK Frisbee		St	SF		1		2	o	PS									3												
03-04-2611	GK Hockey							1	2	f	X	3							3												
03-49-2611-ps	GK Hockey		St	SF		1		2	o	PS										3											
Sportpraktische Grundlagen Freizeit- und Erlebnissportarten									4	o	X	6																			
Freizeit- und Erlebnissportart (GK/AKV/AKT) (2 aus dem Katalog)									4	o	X	6																			
03-04-3111 u.a.	GK Badminton							1	2	f	X	3								3											
03-49-3111-ps	GK Badminton		St	SF		1		2	o	PS											3										
03-04-3808 u.a.	GK Wahrnehmungserziehung							1	2	f	X	3								3											
03-49-3808-ps	GK Wahrnehmungserziehung		St	SF		1		2	o	PS											3										
Vertiefungsmodul Training									4	o	X	6																			
Individualsportart (AKT) (1 aus 5)									2	o	X	3																			
03-04-1122	AKT Gerätturnen							1	2	f	X	3										3									
03-49-1122-se	AKT Gerätturnen		St	SF		1		2	o	S													3								
03-04-1222	AKT Leichtathletik							1	2	f	X	3											3								
03-49-1222-se	AKT Leichtathletik		St	SF		1		2	o	S													3								
03-04-1322	AKT Schwimmen							1	2	f	X	3											3								
03-49-1322-se	AKT Schwimmen		St	SF		1		2	o	S													3								
03-04-1423	AKT Rhythmische Gymnastik							1	2	f	X	3											3								
03-49-1423-se	AKT Rhythmische Gymnastik		St	SF		1		2	o	S													3								
03-04-1424	AKT Tanz							1	2	f	X	3											3								
03-49-1423-se	AKT Tanz		St	SF		1		2	o	S													3								
Mannschaftssportart (AKT) (1 aus 5)									2	o	X	3																			
03-04-2122	AKT Basketball							1	2	f	X	3												3							
03-49-2122-se	AKT Basketball		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-2222	AKT Fußball							1	2	f	X	3												3							
03-49-2222-se	AKT Fußball		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-2322	AKT Handball							1	2	f	X	3												3							
03-49-2322-se	AKT Handball		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-2422	AKT Volleyball							1	2	f	X	3												3							
03-49-2422-se	AKT Volleyball		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-2522	AKT Frisbee							1	2	f	X	3												3							
03-49-2522-se	AKT Frisbee		St	SF		1		2	o	S														3							
Vertiefungsmodul Vermittlung									4	o	X	6																			
Individualsportart (AKV) (1 aus 5)									2	o	X	3																			
03-04-1121	AKV Gerätturnen							1	2	f	X	3												3							
03-49-1121-se	AKV Gerätturnen		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-1221	AKV Leichtathletik							1	2	f	X	3												3							
03-49-1221-se	AKV Leichtathletik		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-1321	AKV Schwimmen							1	2	f	X	3												3							
03-49-1321-se	AKV Schwimmen		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-1421	AKV Rhythmische Gymnastik							1	2	f	X	3												3							
03-49-1421-se	AKV Rhythmische Gymnastik		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-1422	AKV Tanz							1	2	f	X	3												3							
03-49-1422-se	AKV Tanz		St	SF		1		2	o	S														3							
Mannschaftssportart (AKV) (1 aus 6)									2	o	X	3																			
03-04-2121	AKV Basketball							1	2	f	X	3												3							
03-49-2121-se	AKV Basketball		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-2221	AKV Fußball							1	2	f	X	3												3							
03-49-2221-se	AKV Fußball		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-2321	AKV Handball							1	2	f	X	3												3							
03-49-2321-se	AKV Handball		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-2421	AKV Volleyball							1	2	f	X	3												3							
03-49-2421-se	AKV Volleyball		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-2521	AKV Frisbee							1	2	f	X	3												3							
03-49-2521-se	AKV Frisbee		St	SF		1		2	o	S														3							
03-04-2621	AKV Hockey							1	2	f	X	3												3							
03-49-2621-se	AKV Hockey		St	SF		1		2	o	S														3							
Summe																								50	75	15	15	15	12	9	9

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende																	
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Prüfungsleistungen					Kurs		Semester								
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; f = fakultativ, R = Referat, ...	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungsfristen sind mit * gekennzeichnet gemacht						
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)						
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote										CP	W1	S2	W3	S4	W5	S6
SWS:	Semesterwochenstunden																
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																
Art der Lehrform:	EK = Exkursion; EX = Experiment; PJ = Projekt; PR = Praktikum; SE = Seminar; ST = Sprechstunde; TT = Vorrechenübung; UE = Übung; VL = Vorlesung; VU = Kombinierte Vorlesung und Übung																
CP:	Kreditpunkte																
TUcaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Offener Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften (Katalog) maximal 12 CP																	
01-44-5101	Rechtsfragen der digitalen Welt	St	f			4	o		6								
01-41-0001-vl	Software recht und elektronischer Geschäftsverkehr					2		V					3				
01-44-0001-vu	Cyberlaw					2		VU					3				
01-20-5100	Electronic Markets and Electronic Commerce	St	f			6	o		8								
01-20-5100-vl	Electronic Markets: Digital Business & Platforms					2		V								4	
01-20-5100-ue	Electronic Markets: Digital Business & Platforms					1		UE							0		
01-20-5101-vl	Electronic Commerce: Digital Products & Services					2		V									4
01-20-5101-ue	Electronic Commerce: Digital Products & Services					1		UE									0
01-01-0900	Projekt im Bachelorstudium	St	f			2			2								
01-01-0900-pi	Projekt im Bachelorstudium					2									2		
01-41-2B01	Arbeitsrecht	St	f			6	o		3								
01-43-0001-vl	Arbeitsrecht					2		V						3			
01-01-0B05	Bachelorseminar	St	f			2	o		5								
01-01-0B01-se	Bachelorseminar					2		SE									
01-43-1129	Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts	St	f			3	o		3								
01-43-0002-vl	Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts					2		V						3			
01-42-1B01/4	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I/4	St	f			3	o		4								
01-42-0001-vl	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I					2		V								4	
01-42-0001-ue	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I					1		UE							0		
01-44-1151/f	Öffentliches Recht (Rechts- und Juristenmanagement)/f	St	f			2	o		3								
01-44-0004-vl	Öffentliches Recht (Rechts- und Juristenmanagement)/f					1		V						3			
01-44-0004-ue	Öffentliches Recht (Rechts- und Juristenmanagement)/f					1		UE						0			
...	...																
01-01-0A02/3	Auslandsleistung /3								3						3		
01-01-0A01/6	Auslandsleistung /6								6						6		
Summe									75	17	6	22	12	12	12	6	
Bachelorthesis (12 CP)		FP	St	f			o		12								

Stand: 01.10.2018

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1 Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Digital Philology

Qualifikationsziele

Studierende erwerben im Joint Bachelor of Arts-Fach Digital Philology die für ein philologisches Studium üblichen sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Kompetenzen, die zum Beispiel auch in einem traditionellen sprach- oder literaturwissenschaftlichen Master-Studiengang vertieft werden können. Darüber hinaus sind sie mit grundlegenden digitalen Verfahren der Textanalyse aus den Bereichen der Korpus- und Computerlinguistik, Computerphilologie und für die Philologien facheinschlägigen basalen Kenntnissen informatischer Verfahren vertraut.

Nach Abschluss des Studiengangs können die Studierenden:

- Struktur, Konzepte und Inhalte der Philologie auf den Gebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft
 - erkennen, benennen und fachlich angemessen erörtern sowie fachliche Fragestellungen unter Anleitung entwickeln und beantworten;
 - auf Grundlage eines prinzipiellen Verständnisses für die basalen Forschungsmethoden der Philologien
 - Recherche- und Forschungsstrategien unter Anleitung entwickeln, anwenden und beschreiben;
 - fachwissenschaftliche Begriffe der modernen Sprachwissenschaft und der modernen Literaturwissenschaft
 - sowie der Sprach- und Literaturgeschichte grundlegend nachvollziehen und auf exemplarische Objekte sicher anwenden;
 - Fragestellungen fachangemessen formulieren;
 - Forschungsergebnisse unter Anleitung angemessen versprachlichen, darstellen und in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Bedeutung in Ansätzen einordnen;
 - grundlegende methodische und sachgebietsorientierte wissenschaftliche Positionen und Debatten zu den Gegenständen der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft sowie der entsprechenden historischen philologischen Epochen und ihren Manifestationen in Sprache, Literatur und Kultur erkennen, verstehen, bewerten und unter Anleitung auf eigene Fragestellungen beziehen;
 - die Merkmale sprachlicher Typologie, Register und Varietäten in ihren grundlegenden Eigenschaften erkennen, diese auf Sprachen und Varietäten anwenden und auf dieser Grundlage
 - Sprachen anhand linguistischer Merkmale im Ansatz einordnen und terminologisch sicher beschreiben;
 - die Merkmale von Literaturen unterschiedlicher Epochen und Gattungen in ihren grundlegenden Eigenschaften erkennen und unterscheiden und diese fachangemessen einordnen und terminologisch sicher beschreiben;
 - grundlegende editionsphilologische Techniken und Kenntnisse einsetzen;
 - linguistische Korpora, Textarchive und andere Typen digitaler Daten in ihrer Zusammensetzung, ihrem Aufbau und ihrer Bedeutung für linguistische Fragestellungen in Grundzügen erkennen, einordnen und anwenden;
 - grundlegende Techniken der Korpus- und Computerlinguistik auf linguistische Daten, vor allem linguistische Korpora anwenden und erste Erfahrungen im Einsatz digitaler Werkzeuge und Methoden sammeln, diese in geeigneter Weise für exemplarische Fragestellungen auswählen und einsetzen;
 - eigene kleinere Korpora aufbauen, in standardisierte Formate überführen, annotieren und diese unter Anleitung mit Hilfe einfacher Werkzeuge abfragen;
-

- Texte anhand einfacher Merkmale standardkonform kodieren und angeleitet nach Richtlinien der Editionsphilologie annotieren;
 - erste Schritte in Richtung Techniken der Darstellung derart kodierter und annotierter Texte in unterschiedlichen Medien unternehmen und einfache Werkzeuge anhand entsprechender Instruktion einsetzen;
 - fachwissenschaftliche und über das Fach hinausweisende Fragestellungen und Kompetenzen in Bezug auf potentielle Berufsfelder oder weiterführende Studiengänge einschätzen. Allgemeine Schlüsselkompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen sowie in eigens hierfür eingerichteten Veranstaltungen des Praxisbereichs vermittelt. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen beherrschen:
 - Forschungsergebnisse angemessen versprachlichen und fachangemessen in deutscher und englischer Sprache mündlich und schriftlich darstellen;
 - Register und Techniken der mündlichen und schriftlichen wissenschaftlichen Präsentation beherrschen und anwenden;
 - bei ihrer eigenen Arbeit den formalen Standards der Disziplin bei der Auswertung und Darstellung von Ergebnissen entsprechen;
 - einen offenen und kritischen Umgang mit modernen Informations- und Medientechnologien beherrschen;
 - selbstorganisiert, alleine und in (inter)disziplinären Teams, linguistische und literaturwissenschaftliche Daten, Quellen und Literaturen erschließen und kritisch auswerten;
-

1.2.2 Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Germanistik

Qualifikationsziele

Das Studium des Bachelor-Fachs Germanistik macht die Studierenden mit der Leistung und Wirkung von Sprache und Literatur in ihrem geschichtlichen Wandel, ihrer ästhetischen Besonderheit und ihren gesellschaftlichen Bedingungen vertraut und vermittelt daher eine grundständige Fachkompetenz.

Anhand eines Überblicks über die germanistischen Teilbereiche der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Mediävistik bietet das Studium den Studierenden einen Einstieg in Gegenstand, zentrale Arbeitsmethoden und grundlegende Inhalte des Fachs und vermittelt fachspezifische Methodenkompetenz.

Nach Abschluss ihres Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen des Fachs Germanistik in der Lage

- Forschungsansätze, Denkrichtungen und Ergebnisse innerhalb ihres Fachs kompetent und kritisch beurteilen zu können;
- eine eigene wissenschaftliche Position einzunehmen und diese zu begründen;
- in ihrem Fach Probleme weitgehend selbstständig zu erkennen und mit Hilfe fachspezifischer Methoden zu bearbeiten;
- weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. spezifisch zu recherchieren und wissenschaftliche Standards in Form und Inhalt einzuhalten;
- die Relevanz ihres Faches, seiner Fragestellungen, Methoden und Inhalte, in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen.

Durch unterschiedliche Arbeitsformen im Verlauf des Studiums (wie Gruppenarbeit oder gemeinsames Referat) wird zudem Sozial- und Teamkompetenz gefördert.

Damit ist der Joint Bachelor of Arts mit Fach Germanistik nicht nur ein erster berufsqualifizierender Abschluss, sondern auch Grundlage und Voraussetzung für einen Masterstudiengang im Fach Germanistik oder in verwandten allgemeinen und vergleichenden sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie mediävistischen Fachrichtungen.

1.2.3 Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Geschichte

Qualifikationsziele

Nach Abschluss aller Module des Fachanteils Geschichte im Joint-Bachelor-Studiengang können die Studierenden

- Struktur, Konzepte und Inhalte der Geschichtswissenschaft an konkreten Beispielen erkennen, benennen und erörtern sowie fachliche Fragen unter Anleitung entwickeln;
- auf Grundlagen eines prinzipiellen Verständnisses für die Forschungsmethoden der Disziplin Recherche- und Forschungsstrategien entwickeln, anwenden und beschreiben
- fachwissenschaftliche Begriffsbildungen nachvollziehen, in ausgewählten Ausprägungen anwenden und ihren Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Bedeutung in Ansätzen einschätzen;
- fachwissenschaftliche und über das Fach hinausweisende Fragestellungen und Kompetenzen in Bezug auf potenzielle Berufsfelder einschätzen.

Allgemeine Schlüsselkompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, gelegentlich in eigens ausgewiesenen Veranstaltungen des Optionalbereichs erworben: Die Studierenden können

- auf der Grundlage erster Erfahrungen in der Teamarbeit kooperativ zum Erfolg von Gemeinschaftsprojekten beitragen;
 - Kooperationsprozesse in kleineren selbstorganisierten Projekten organisieren;
 - mündliche Präsentationstechniken anwenden: Strukturierung eines Kurzvortrags und längerer Referate (unter Anleitung), Grundelemente der Rhetorik anwenden, Auftreten vor größeren Gruppen in Diskussion und Vortrag beherrschen, Grundlagen der visuellen Ausgestaltung einer mündlichen Präsentation beherrschen;
 - schriftliche Präsentation: wissenschaftliche Arbeiten auf Bachelor-Niveau (unter Anleitung) entsprechend;
 - den formalen Standards der Disziplin bis hin zu einer Quellen und Forschungsliteratur berücksichtigenden Thesis verfassen;
 - selbstorganisiert geschichtswissenschaftliche Literatur und Quellen erschließen
-

1.2.4 Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Musikalische Kultur

Die Studierenden des Joint Bachelor of Arts-Studienganges mit Fach Musikalische Kultur erreichen folgende Qualifikationsziele:

- Exemplarische Vertrautheit mit der abendländischen Musiktradition, sowie deren Eingebundenheit im Kontext der Geistes- und Kulturgeschichte;
 - Die Entwicklung künstlerischer Gestaltungskraft und extensiven musikalischen Allgemeinwissens;
 - Die Anwendung erworbener Kenntnisse dergestalt, dass ein professioneller Anspruch erkennbar ist und dass Kompetenz sowohl praktisch-kreativ, als auch in Entwicklung und Nachhaltigkeit von Argumenten und Problemlösungen demonstriert wird;
 - Die Befähigung, relevante Informationen für das Gebiet ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten zu sammeln, zu bewerten und anzuwenden, in der Folge ihr Urteilsvermögen zu schärfen und diese persönlichkeitsbildende Entwicklung gegebenenfalls auf soziale, wissenschaftliche und ethische Belange zu übertragen;
 - Die Entwicklung derjenigen praktisch-kreativen und wissenschaftlichen Lernfähigkeiten, die ihnen mittels eines hohen Maßes an Autonomie weiterführende Studien, u.a. in Richtung eines Masterstudienganges ermöglichen.
-

1.2.5 Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Philosophie

Qualifikationsziele

Die Studierenden des Joint Bachelor of Arts-Studienganges mit Fach Philosophie erreichen folgende Qualifikationsziele:

- Exemplarische Vertrautheit mit Klassikern der Philosophie;
 - Fähigkeit, Grundlinien der Philosophiegeschichte zu identifizieren und epochal zu strukturieren;
 - Exemplarische Vertrautheit mit zentralen systematischen Fragestellungen, Arbeitsfeldern und Argumentationsformen der theoretischen und praktischen Philosophie;
 - Sicherheit in der analytischen Lektüre philosophischer Texte;
 - Sichere Beherrschung mündlicher und schriftlicher Darstellungs-, Präsentations- und Diskussionsstrategien des Fachs Philosophie;
 - Vertrautheit mit der Literaturgattung „wissenschaftliche/philosophische Literatur“ und Fähigkeit, eigenständig mit den Arbeitsmitteln und -techniken des Fachs Philosophie umzugehen;
 - Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit, die berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen umfasst und zugleich wissenschaftlichen Kriterien genügt;
 - Beherrschung philosophiespezifischer Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung und Strukturierung komplexer theoretischer Sachverhalte und deren allgemeinverständliche Vermittlung, genaue Lektüre schwieriger Texte, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise);
 - Fähigkeit, die erforderlichen methodischen Grundkompetenzen sowie das systematische und philosophiehistorische Grundlagenwissen für selbstständige weiterführende philosophische Studien auf Master-Niveau anzuwenden.
-

1.2.6 Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Politikwissenschaft

Qualifikationsziele

Im Fach Politikwissenschaft des Joint Bachelor of Arts erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse über politische Institutionen, Prozesse und Formen politischer Steuerung, die auf verschiedenen Ebenen innerhalb und jenseits des Nationalstaats angesiedelt sind. Die Studierenden gewinnen außerdem praktische Fähigkeiten zur theoretischen und empirischen Thematisierung politikwissenschaftlicher Fragestellungen. Die erworbenen Kompetenzen der Absolventen qualifizieren für eine Zulassung in einen politikwissenschaftlichen oder fachverwandten Masterstudiengang.

Nach Abschluss des Fachs Politikwissenschaft sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- theoretische und analytische Fragestellungen zu entwickeln und wissenschaftlich fundierte Urteile argumentativ zu begründen,
 - selbstständig die begriffssystematische Reflexion auf politikwissenschaftliche Grundbegriffe zu betreiben und politik- und gesellschaftstheoretischer Ansätze hermeneutisch zu rekonstruieren,
 - sich die besonderen Strukturen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland in ihrem historischen und sozialen Kontext zu erarbeiten,
 - sich Inhalte und Methoden der vergleichenden Analyse politischer Systeme anzueignen und vergleichende Analysen selbst durchzuführen;
 - Analyse- und Theorieansätze internationaler Politik mit ihren zentralen Prämissen zu benennen und themenbezogenen anzuwenden,
 - Konzepte zur Analyse von Staatstätigkeit sowie wissenschaftliche Konzepte zur Binnenstruktur und Funktionsweise von öffentlicher Verwaltung sowie von Formen politischer Entscheidungen und ihrer administrativen Umsetzung anzuwenden,
 - zentrale Ansätze der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie mit ihren Perspektiven auf die Forschung und ihre wesentlichen Elemente zu benennen sowie quantitative und qualitative sozialwissenschaftliche Methoden praktisch anzuwenden,
 - und in Diskussionen zu entfalten sowie eigene Forschungsbeiträge in schriftlicher Form zu dokumentieren.
-

1.2.6. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Soziologie

Qualifikationsziele

Mit dem Joint Bachelor of Arts erwerben die Studierenden umfangreiche Fachkenntnisse im Fach Soziologie und zusätzlich fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang.

Nach Abschluss des Fachs Soziologie sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- in Bibliotheken und Datenbanken zu recherchieren, wissenschaftliche Texte zu schreiben, soziologische Grundbegriffe und Themen zu verstehen sowie im Team zu arbeiten.
 - die Konzepte zur Analyse der Sozialstruktur zu verstehen und sie darzustellen und zu erklären, und zwar sowohl im mündlichen Vortrag als auch mittels der Ausarbeitung einer schriftlichen Expertise; einzelne Phänomene und Entwicklungstendenzen in größere Zusammenhänge einzuordnen (unter Heranziehung soziologischer Theorien, empirischer Untersuchungen, von Alltagsinterpretationen und eigener sozialer Erfahrungen und Bewertung ihrer Bedeutung) sowie über die grundlegenden theoretischen und empirischen Konzepte zu verfügen, um sich in ein neues Gebiet sozialer Strukturen und sozialer Ungleichheit einarbeiten zu können und dies angemessen analysieren, verstehen und bewerten zu können.
 - die konzeptionelle Anlage und die praktische Durchführung von Forschungsprojekten der empirischen Sozialforschung kritisch beurteilen zu können. Die Methodenausbildung soll außerdem dazu befähigen, selbstständig kleinere empirische Forschungsprojekte zu planen und Datenerhebungen durchzuführen, die den etablierten Qualitäts-Standards entsprechen.
 - elementare uni-, bi- und multivariate Berechnungen der Deskriptiv- und Inferenzstatistik praktisch durchführen zu können. Die Ausbildung in statistischen Methoden soll die Teilnehmer(innen) außerdem in den Stand versetzen, veröffentlichte Datenanalysen der quantitativen Sozialforschung zu verstehen und kritisch nachvollziehen zu können.
 - über die grundlagentheoretischen Konzepte zu verfügen mit dem Ziel, die aktuellen Forschungsergebnisse informiert verorten und bewerten zu können. Die Ausbildung in soziologischer Theorie soll außerdem dazu befähigen den Kenntnisstand zu soziologischen Theorien in Geschichte und Gegenwart selbstständig zu erweitern, die Reichweite und Anwendungsbezüge soziologischer Theorien zu verstehen und Rolle soziologischer Theorien bei der Formung der institutionellen und kognitiven Identität des Faches zu erkennen.
 - gesellschaftliche Teilbereiche in Grundzügen zu kennen und Verständnis für soziale Zusammenhänge zu entwickeln. Die Ausbildung in den Speziellen Soziologien soll außerdem zur systematischen Textlektüre und zum konsistenten Argumentieren befähigen.
 - Es soll außerdem die Fähigkeit erlangt werden, soziologische Theorien auf konkrete gesellschaftliche Probleme und soziologische Fragestellungen zu beziehen. Es soll ein „soziologischer Blick“ entwickelt werden, d. h. die Fähigkeit zu einem analytischen Zugriff auf soziale Verhältnisse. Dazu soll die Fähigkeit ausgebildet werden, soziales Handeln in gesellschaftlichen Teilbereichen zu beobachten, zu interpretieren und empirische Forschungen in diesen Bereichen zu verstehen und zu beurteilen.
-

1.2.7. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Informatik

Qualifikationsziele

Im Fach Informatik erwerben die Studierenden umfangreiche fachliche als auch fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- ihr Fachwissen zu theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen der Informatik einzusetzen,
 - weitgehend selbstständig anspruchsvolle Probleme aus der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen,
 - Prozessanalyse und Prozessmodellierung vorzunehmen,
 - ein kleineres Entwicklungsprojekt mit allen Phasen (Analysephase, Designphase, Verifikationsphase) des Softwareentwurfs selbstständig unter verschiedenen Randbedingungen wie z.B. Zeitmanagement durchzuführen,
 - Ergebnisse von Analysen bzw. fertigen Softwareprodukten sicher an Fachleute und Laien zu kommunizieren
 - in Teams zu arbeiten und Teams zu organisieren,
 - selbstständig Informationsbeschaffung durchzuführen und die Informationen (kritisch) zu bewerten,
 - unter Anleitung ein begrenztes Thema aus der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig zu bearbeiten.
-

1.2.8. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Sportwissenschaft

1. Eingangskompetenzen:

Vor Beginn des Studiums des Teilfaches Sportwissenschaft ist der Nachweis der besonderen Eignung durch das Ablegen einer Sparteignungsprüfung (Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 63 Abs. 4 HHG) zu erbringen.

Zweck und Umfang der Sparteignungsprüfung:

Durch die Sparteignungsprüfung haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des geplanten Fachstudiums genügen können. Die

Sparteignungsprüfung erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 1 der

Sparteignungsprüfungsverordnung auf folgende Teilgebiete:

1. Individualsportarten

2. Mannschaftssportarten und Gymnastik & Tanz

Das Teilgebiet 1 umfasst die Sportarten Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen, das Teilgebiet 2 die Sportarten Gymnastik & Tanz, Basketball, Fußball, Handball und Volleyball. Aus dem Teilgebiet 2 müssen drei Sportarten gewählt werden. Die Wahl der Sportarten hat bei der Beantragung der Zulassung zur Sparteignungsprüfung (§ 3) zu erfolgen.

2. Qualifikationsziele

Der Joint Bachelor of Arts mit Teilfach Sportwissenschaft soll durch die Darstellung von Überblickwissen grundlegende Kenntnisse über Fachinhalte und -methoden vermitteln. Grundlegende wissenschaftliche Methodenkompetenz wird

durch exemplarisches Lernen und Arbeiten erworben. Das Studium des Teilfaches befähigt die Studierenden zu eigenständigem, theoriegeleitetem und zielorientiertem Finden von adäquaten Problemlösungen für wissenschaftliche sowie praxisbezogene Fragestellungen und befördert die Bereitschaft zur Reflexion sowie zur Kritikfähigkeit.

Nach dem Abschluss des Teilbereiches Sportwissenschaft des Joint Bachelor of Arts können die Absolventinnen und Absolventen

- grundlegende Fragestellungen, Theorien und Methoden der Sportwissenschaft beschreiben, differenzieren und bewerten,
 - Forschung und Forschungsergebnisse beurteilen und anwenden,
 - Wissen berufsfeldspezifisch und anforderungsadäquat anwenden und vermitteln,
 - didaktisch-methodische bzw. trainingsmethodische Handlungskompetenzen in verschiedenen Sportarten integrieren und transferieren,
 - sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen Problemen und Lösungen im sportwissenschaftlichen Kontext austauschen und
 - in einem Team Verantwortung übernehmen.
-

1.2.9. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Wirtschaftswissenschaften

Qualifikationsziele

Den Studierenden werden im Teilfach Wirtschaftswissenschaften die erforderlichen Kompetenzen vermittelt, eine entsprechend qualifizierte berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder um ihr Studium fortzusetzen. Im Studiengang werden bei den Studierenden bei Studienbeginn vorhandenes Wissen, Einstellungen und Werthaltungen sowohl erweitert als auch vertieft. Dies geschieht im Hinblick auf

Fachkompetenz (Kenntnis grundlegender betriebs- und volkswirtschaftlicher, rechtlicher, mathematischer und statistischer Begriffe, Modelle und Konzepte; sich daraus im Studienverlauf entwickelndes kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre),

Methodenkompetenz (Fähigkeit regelgeleitet und auf der Basis wissenschaftlicher, vornehmlich ökonomischer, Methoden und Denkweisen wissenschaftlich unter Anleitung zu arbeiten),

Lern-, Human- und Sozialkompetenz (Bereitschaft und Befähigung zur selbstständigen Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie zur Gestaltung und Analyse von Selbstlernphasen sowie von Lernphasen in Gruppen; Fähigkeit sich mit anderen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen; später die Fähigkeit selbständig weiterführende Lernprozesse für eigene Selbstlernphasen zu gestalten) und

kommunikative Kompetenz (Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ in Wort und Schrift zu verteidigen, sowie die Fähigkeit in einem Team zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen).

Die Studierenden sind am Ende des dritten Studienjahres in der Lage, die wesentlichen Aspekte von Situationen und Problemstellungen zu erkennen, diese zu interpretieren und Schlüsse zu ziehen, daraus Pläne zur Problemlösung zu entwickeln, diese umzusetzen und hinsichtlich ihrer Wirkungen zu evaluieren und somit letztlich wissenschaftlich und ethisch fundierte Urteile abzugeben. Weiterhin sind die Studierenden in der Lage, Zusammenhänge mit dem anderen Teilfach zu erkennen, zu verstehen und in eigenständig gezogenen Schlussfolgerungen zu verarbeiten.

1.3 Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4 Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Joint Bachelor of Arts kann ein freiwilliges Praktikum im Umfang von 5 CP absolviert werden und im Optionalbereich angerechnet werden. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 150 h/4 Wochen (mit jeweils 37,5 Wochenstunden). Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (3) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

Ein Praktikum im Joint Bachelor-Studiengang an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum dient der Erprobung eigener Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden, erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen und zur beruflichen Orientierung beitragen.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:
Für Studierende des Joint Bachelor-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen:
 - Verlage, Lektorate
 - Wissenschaftliche Einrichtungen
 - Träger politischer Bildung
 - Kultureinrichtungen
 - Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
 - Archive und Museen
 - Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
 - Internationale Dienste und Organisationen
 - Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
 - Online-Redaktionen und -Agenturen
 - Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
 - Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der PolitikberatungPraktika in anderen Bereichen sind möglich.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studienganges genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
 - Name und Art der Einrichtung
 - Adresse der Einrichtung
 - Name der Betreuungsperson
 - Zeitraum des Praktikums
-

- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.
Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:
1. Beschreibung der Organisation
 2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
 4. Reflexion/Bewertung
 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tagen nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Linguistic and Literary Computing Master of Arts (M.A.)

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Linguistic and Literary Computing Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen	10

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.A. Linguistic and Literary Computing wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprachen des Studiengangs sind Deutsch und Englisch.

Auf die Unterrichtssprache der Module/ Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung bzw. in der Lehrveranstaltungsankündigung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Linguistic and Literary Computing und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Linguistic and Literary Computing ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge Bachelor of Arts Digital Philology der TU Darmstadt und Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und Y der TU Darmstadt, wobei X oder Y Digital Philology sein muss, als Referenzstudiengänge.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Linguistic and Literary Computing ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 45 Minuten in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt oder ein mündliches Prüfverfahren von 45 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers durch einen Treuhänder vor Ort (insbesondere Mitarbeiter kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird. Der Treuhänder sichert auch die rechtmäßige Durchführung des Prüfverfahrens vor Ort.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 11.07.2012 (Satzungsbeilage 2013-II) in der Fassung vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulbeschreibungen

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Linguistic and Literary Computing (M.A.)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs		Semester												
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	1.	2.	3.	4.							
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden																					
Prüfungsform:	M = Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung im Modulhandbuch; Th = Thesis																					
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																					
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; Ü=Übung; PJ=Projekt, KU=Kurs																					
CP:	Leistungspunkte																					
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																						
Themenbereich Digital Humanities																						
02-25-2001	Vorlesung Digital Humanities														8	o	VL	20				
02-25-2001-vl	Vorlesung Digital Humanities																VL	5	5			
02-25-2002	Seminar Digital Humanities																S	5				
02-25-2002-se	Seminar Digital Humanities																S	5				
02-25-2004	Forschungsthemen Korpus- und Computerlinguistik Digitale Linguistik																S	5				
02-25-2004-se	Forschungsthemen Korpus- und Computerlinguistik Digitale Linguistik																S	5				
02-25-2005	Forschungsthemen Computerphilologie Digitale Literaturwissenschaft																S	5				
02-25-2005-se	Forschungsthemen Computerphilologie Digitale Literaturwissenschaft																S	5			5	
Themenbereich Korpus- und Computerlinguistik																						
02-25-2009	Computeranwendungen in der Linguistik														6	o	VL	20				
02-25-2009-se	Computeranwendungen in der Linguistik																S	10		10		
02-25-2010	Standardwerkzeuge für Linguistik und Humanities Computing																Ü	5				
02-25-2010-ue	Standardwerkzeuge für Linguistik und Humanities Computing																Ü	5		5		
02-25-2011	Methoden und Techniken für die Verarbeitung natürlicher Sprache																Ü	5				
02-25-2011-ue	Methoden und Techniken für die Verarbeitung natürlicher Sprache																Ü	5		5		
Themenbereich Computerphilologie Digitale Literaturwissenschaft																						
02-25-2012	Computerphilologie Digitale Literaturwissenschaft														6	o	VL	20				
02-25-2012-se	Computerphilologie Digitale Literaturwissenschaft																S	10				
02-25-2014	Textauszeichnung und Textkodierung																Ü	5			10	
02-25-2014-ue	Textauszeichnung und Textkodierung																Ü	5			5	
02-25-2015	Textanalyse																Ü	5				
02-25-2015-ue	Textanalyse																Ü	5	5			
Themenbereich Projekt (Lehrforschungsprojekt)																						
02-25-2060	Projekt (Wähle 1 aus 4)														0	o	VL	5				
02-25-2061-pj	Projekt Korpus- und Computerlinguistik																PJ	5				
02-25-2062-pj	Projekt Computerphilologie																PJ				5	
02-25-2063-pj	Projekt Digitale Linguistik																PJ					
02-25-2064-pj	Projekt Digitale Literaturwissenschaft																PJ					
Themenbereich Academic communication in English																						
02-25-2065	Englische Sprachkompetenz														4	o	VL	10				
02-25-2066-ku	Englische Sprachkompetenz I																KU	10	5			
02-25-2067-ku	Englische Sprachkompetenz II																KU			5		
Themenbereich Interdisziplinärer Ausblick Informatik (mindestens 15 CP nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)																						
Katalog	offener Katalog Informatik (1) (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)																VL					
	Informatik (1) (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)																f			5		
Katalog	offener Katalog Informatik (2) (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)																VL					
	Informatik (2) (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)																f				5	
Katalog	offener Katalog Informatik (3) (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)																VL					
	Informatik (3) (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)																f		5			
Abschlussbereich																						
02-05-5020	Abschlussmodul														0	o	VL	30				
	Master-Thesis																Th	30				30
Summe											30			120	30	30	30	30				

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Die notwendigen Eingangskompetenzen, die ein erfolgreiches Studium im Master of Arts “Linguistic and Literary Computing” sicherstellen, umfassen neben Fachkompetenzen aus einem mit guten bis sehr guten Leistungen absolvierten Bachelorstudiengang auch fachübergreifende Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz.

Studierende, die ein Studium im Master of Arts “Linguistic and Literary Computing” aufnehmen, beherrschen anhand ihrer philologischen Ausbildung sicher die Grundlagen, Theorien und Methoden aus Linguistik und Literaturwissenschaft.

Die Studierenden sind anhand ihrer im Bachelor erworbenen Fachkompetenz in der Lage, die in Linguistik und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse selbstständig auf fachspezifische Fragestellungen anzuwenden, geeignete Methoden zur Analyse von Text und Sprache auszuwählen und diese anzuwenden.

Sie sind in der Lage, sprachlich und textuell verfasste Daten auf unterschiedlichen Ebenen der Lautung, Lexik, Syntax und der Diskursorganisation (Genre und Registermerkmale) sowie anhand literaturwissenschaftlicher Kategorien wie zum Beispiel der narrativen Struktur, der historischen Kontextualisierung und der medialen Verfasstheit zu analysieren und die Ergebnisse ihrer Analysen wissenschaftlich angemessen in deutscher und englischer Sprache (mindestens Englisch Niveau C1 GER, Deutsch TestDaF4x4) in Wort und Schrift zu präsentieren.

Studierende verfügen über eine grundlegende Methodenkompetenz im Bereich der Analyse von Sprache und Text, idealerweise verfügen sie über grundlegende Methodenkenntnisse im Bereich der empirischen digitalen Linguistik, Korpus und/oder Computerlinguistik, Computerphilologie, Digitalen Literaturwissenschaft und/oder Editionsphilologie.

Die Studierenden verfügen anhand ihrer Selbstkompetenz über die Fähigkeit, Motivation und Leistungsbereitschaft, sich eigenständig und unter Anleitung neues Wissen anzueignen, neue Sachverhalte in Unterricht und Selbststudium zu erfassen und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf neue Sachverhalte und Zusammenhänge disziplinärer und interdisziplinärer Natur anzuwenden. Ihre Sozialkompetenz befähigt Studierende zu konstruktiver fachlicher und interpersonaler Kommunikation in Einzel und Gruppenkontexten innerhalb der Universität und versetzt sie in die Lage, fachlich und persönlich in Teams unterschiedlicher Größe individuelle oder gemeinsame Ziele zu verwirklichen.

1.2.2. Qualifikationsziele

Die im Master of Arts “Linguistic and Literary Computing” angestrebten Qualifikationsziele umfassen neben der Fachkompetenz eine fundierte fortgeschrittene Methodenkompetenz sowie eine Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Sozialkompetenz (Kommunikations und Kollaborationsfähigkeit, Teamkompetenz) und ein hohes Maß an Selbstkompetenz (intrinsische Motivation, Begeisterung für die wissenschaftliche Beschäftigung mit Sprache und Text), die für den potentiellen wissenschaftlichen Nachwuchs in einem forschungsorientierten Masterstudiengang unabdingbar ist.

Die fachlichen Qualifikationsziele umfassen:

- Vertiefte linguistische und literaturwissenschaftliche Theoriekenntnisse
 - Kenntnis der traditionellen und aktuellen Forschungsfragen in den Digital Humanities und Digital Philologies
 - Erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten im Aufbau von Textarchiven und Korpora als Basis für die empirische Forschung
-

- Fundierte fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung korpus und computerlinguistischer Methoden
 - Fundierte fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung computerphilologischer Methoden sowie Methoden der digitalen Literaturwissenschaft
 - Fähigkeiten zu Auswahl, Einsatz, Entwicklung und Integration von für spezifische Forschungsszenarien geeigneten korpus- und computerlinguistischen Werkzeugen
 - Fähigkeiten zu Auswahl, Einsatz, Entwicklung und Integration von für spezifische Forschungsszenarien geeigneten digitalen Werkzeugen für die digitale literaturwissenschaftliche Analyse und editorische Textbearbeitung
 - Fähigkeit zur selbständigen Forschung und kreativen Entwicklung von Lösungen im Bereich Virtueller Forschungsumgebungen
 - Hochentwickelte Fähigkeiten und Fertigkeiten der mündlichen und schriftlichen Fachkommunikation in englischer und deutscher Sprache auf höchstem Niveau anhand geltender wissenschaftlicher Standards
 - Fähigkeiten der schriftlichen und mündlichen Kommunikation und Kollaboration in interdisziplinären Forschungsteams vor allem aus Philologen und Informatikern, wie sie in heutigen Forschungsprojekten die Regel sind
 - Organisatorische Fähigkeiten in Projektplanung, -organisation und -management
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs Philosophie Master of Arts (M.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Philosophie Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.A. Philosophie wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Philosophie und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y der TU Darmstadt, wobei X oder Y Philosophie sein muss, als Referenzstudiengang.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Philosophie ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 45 Minuten in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 11.07.2012 (Satzungsbeilage 2013-III) in der Fassung vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Master of Arts Philosophie



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Prüfungsleistungen	Kurs		Semester											
		Status	Lehrform	CP gesamt	1.	2.	3.	4.							
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden							Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.							
Prüfungsform:	S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung; H=Hausarbeit; M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; B = Bericht; Th = Thesis														
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; Ü=Übung; BS=Begleitetes Selbststudium; PR=Praktikum; P=Publikation														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Themenbereich Theoretische Philosophie															
02-21-2001	Theoretische Philosophie I (wechselnde Themen)					4	o		15						
02-11-2001-ku	Theoretische Philosophie I (wechselnde Themen)	bnb	M/S	1	X	2	o	S/VL	5	5					
02-21-2002	Theoretische Philosophie II (wechselnde Themen)					2	o		5						
02-11-2002-ku	Theoretische Philosophie II (wechselnde Themen)	bnb	M/S	1	X	2	o	S/VL	5	5					
02-21-2003	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie					0	o		5						
02-11-2003-bs	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie	St	H	1	X	0	o	BS	5	5					
Themenbereich Praktische Philosophie															
02-21-2004	Praktische Philosophie I (wechselnde Themen)					4	o		15						
02-11-2004-ku	Praktische Philosophie I (wechselnde Themen)	bnb	M/S	1	X	2	o	S/VL	5	5					
02-21-2005	Praktische Philosophie II (wechselnde Themen)					2	o		5						
02-11-2005-ku	Praktische Philosophie II (wechselnde Themen)	bnb	M/S	1	X	2	o	S/VL	5	5					
02-1-2006	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie					0	o		5						
02-11-2006-bs	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie	St	mP	45	1	0	o	BS	5	5					
Themenbereich Lebenswelt und Wissenschaft															
02-21-2007	Technik und Wissenschaft (wechselnde Themen)					6	o		20						
02-11-2007-ku	Technik und Wissenschaft (wechselnde Themen)	bnb	M/S	1	X	2	o	S/VL	5		5				
02-21-2008	Theorie und Geschichte des Wissens (wechselnde Themen)					2	o		5						
02-11-2008-ku	Theorie und Geschichte des Wissens (wechselnde Themen)	bnb	M/S	1	X	2	o	S/VL	5		5				
02-21-2009	Politiken und Praktiken des Wissens					0	o		5						
02-11-2009-ku	Politiken und Praktiken des Wissens	bnb	M/S	1	X	2	o	S/VL	5		5				
02-21-2010	Recherche und Reflexion: Lebenswelt und Wissenschaft					0	o		5						
02-11-2010-bs	Recherche und Reflexion: Lebenswelt und Wissenschaft	St	mP	45	1	0	o	BS	5		5				
Themenbereich Schwerpunkt															
02-21-2011	Schwerpunkt I					2	o		15						
02-11-2011-se	Schwerpunkt I	bnb	M/S	1	X	2	o	S/VL	5		5				
02-21-2012	Schwerpunkt II					2	o		5						
02-11-2012-se	Schwerpunkt II	bnb	M/S	1	X	2	o	S/VL	5		5				
02-21-2013	Recherche und Reflexion im Schwerpunkt					0	o		5						
02-11-2013-bs	Recherche und Reflexion im Schwerpunkt	St	H	1	X	0	o	BS	5			5			
Themenbereich Praxis philosophischer Forschung (Wahlpflicht: 1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)															
02-21-2014	Praktikum					0	f		10						
02-21-2014-pr	Praktikum	St	B	1	X	0	o	PR				10			
02-21-2015	Angeleitete Publikation					2	f		10						
02-21-2015-pu	Angeleitete Publikation	St	S	1	X	2	o	P				10			
Themenbereich Disziplinäre und interdisziplinäre Praxis (3 Module nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)															
	Module aus dem offenen Katalog					0	o		15						
	Fachfremde Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot des FB 02						f		15						
	Module aus dem offenen Katalog Fachfremde Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot des FB 02 (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)								15			15			
Abschlussbereich															
02-01-5010	Master-Thesis					0	o		30						
	Master-Thesis	St	Th	1	X	0	o		25				25		
02-21-2501	Verteidigung der Thesis					0	o		5						
02-21-2501-pf	Verteidigung der Thesis	St	mP	45	1	0	o						5		
Summe								24			120	30	30	30	30

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Im MA Studium „Philosophie“ werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- exemplarische Vertrautheit mit Klassikern der Philosophie;
- Fähigkeit, Grundlinien der Philosophiegeschichte zu identifizieren und epochal zu strukturieren;
- exemplarische Vertrautheit mit zentralen systematischen Fragestellungen, Arbeitsfeldern und Argumentationsformen der theoretischen und praktischen Philosophie;
- Sicherheit in der analytischen Lektüre philosophischer Texte;
- sichere Beherrschung mündlicher und schriftlicher Darstellungs-, Präsentations- und Diskussionsstrategien des Fachs Philosophie;
- Vertrautheit mit der Literaturgattung „wissenschaftliche/philosophische Literatur“ und Fähigkeit, eigenständig mit den Arbeitsmitteln und -techniken des Fachs Philosophie umzugehen;
- Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit, die berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen umfasst und zugleich wissenschaftlichen Kriterien genügt;
- Beherrschung philosophiespezifischer Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung und Strukturierung komplexer theoretischer Sachverhalte und deren allgemeinverständliche Vermittlung, genaue Lektüre schwieriger Texte, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise).
- Fähigkeit, die erforderlichen methodischen Grundkompetenzen sowie das systematische und philosophiehistorische Grundlagenwissen für selbstständige weiterführende philosophische Studien auf Master-Niveau anzuwenden.

1.2.2. Qualifikationsziele

Absolventen des MA-Studiengangs „Philosophie“ können:

- die zentralen Argumente der klassischen Positionen der theoretischen und Philosophie problemgeschichtlich verorten;
 - Argumentationen kontrastierend darstellen und vor dem Hintergrund relevanter Leitunterscheidungen Argumenttypen identifizieren sowie auf ihre Begründungsansprüche und deren Einlösung befragen;
 - mit fachphilosophischen Terminologien sicher umgehen;
 - die Reichweite und Geltungsansprüche zentraler Theoriestücke darstellen und beurteilen;
 - die Verbindungen theoretisch-philosophischer Problemstellungen zu Fragen der Praktischen Philosophie einschätzen;
 - die Angemessenheit und Relevanz philosophischer Modelle anhand aktueller Problemlagen reflektieren;
 - politisch-philosophische und sozialtheoretische Vorannahmen philosophischer Modelle ermitteln und ihre argumentativen Konsequenzen einschätzen;
 - Modelle des Verhältnisses von Wissen (einschließlich Wissenschaft und Technik) und Lebenswelt analysieren und bewerten;
-

- deren historischen Wandel einschätzen und beurteilen und kontrastierend auf die Gegenwart beziehen,
 - aktuelle Problemlagen – vor historischem Hintergrund und unter Nutzung rekonstruierter Modelle – beschreiben und diese Beschreibung kritisch reflektieren sowie die Machtförmigkeit von Wissen in lebensweltlichen Praktiken erkennen;
 - sich selbständig mit den relevanten Positionen und philosophischen Ansätzen im selbst gewählten fachphilosophischen Schwerpunkt argumentativ auseinandersetzen;
 - zentrale Probleme und Fragestellungen solcher philosophischen Texte erkennen, analysieren und auf relevante systematische philosophische Fragestellungen beziehen;
 - mit philosophischer Forschungsliteratur selbständig und kritisch umgehen;
 - philosophische Texte überdurchschnittlich hohen Schwierigkeitsgrades selbständig detailliert interpretieren (close reading) und im Lichte einschlägiger Forschungsliteratur diskutieren;
 - historische Positionen auf aktuelle philosophische Diskussionen auf selbst gewählte Schwerpunkte beziehen;
 - die in einem exemplarischen Berufsfeld gesammelten praktischen Erfahrungen schriftlich reflektieren und auf den eigenen Studiengang beziehen;
 - die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit philosophischer Fachliteratur schriftlich ausarbeiten und mündlich präsentieren;
 - fachfremde Lehrinhalte und Perspektiven verstehen und auf ihre philosophischen Voraussetzungen hin reflektieren;
 - fremde Forschungsvorhaben rekonstruieren und beurteilen;
 - die spezifische eigene disziplinäre Perspektive und die Anwendungsmöglichkeiten philosophischer Kompetenzen erkennen und damit kreativ zu Entwicklungen in der Forschungsgemeinschaft beitragen
 - eine eigene umfangreichere Arbeit planen, kreativ entwickeln und deren Anlage und Erkenntnisgewinn begründen.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Master of Arts Philosophie kann ein Praktikum im Umfang von 10 CP absolviert werden. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 300 h/8 Wochen (mit 37,5 Wochenstunden).
- (2) Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Das Praktikum kann auf mehrere Praktikumsstellen zu je mind. 150 h aufgeteilt werden.
- (3) Das Praktikum wird benotet (Studienleistung).
- (4) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

Das Praktikum im MA-Studiengang „Philosophie“ an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden und erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen. Vor dem Hintergrund der besonderen inter- und transdisziplinären Ausbildung der Studierenden soll es zur beruflichen Orientierung beitragen.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:

- Einrichtungen und Institute im Bereich Technikfolgenabschätzung
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Ethikkommissionen
- Träger politischer Bildung
- Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden
- Wissenschaftliche Abteilungen großer Versicherungsunternehmen
- Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
- Archive und Museen
- Umweltverbände
- Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
- internationale Dienste und Organisationen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
- Online-Redaktionen und –Agenturen
- Planungs- und Strategieabteilungen in Unternehmen
- Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
- Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung

Praktika in anderen Bereichen sind möglich.

- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.
-

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studiengangs genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name der Betreuungsperson
- Zeitraum des Praktikums
- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.

Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat in der Regel die folgende Struktur:

1. Beschreibung der Organisation
2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
4. Reflexion/Bewertung
5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)

(2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

(3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tage nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

(1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.

(2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da

Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Politikwissenschaft Bachelor of Arts (B.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Politikwissenschaft Bachelor of Arts (B.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	9
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	10

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang B.A. Politikwissenschaft wird vom Fachbereich/ Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen Leistungspunkte im Umfang von 90 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

Die Mastermodule des Wahlpflichtbereichs sowie das Abschlussmodul sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 12 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 10.07.2014 (Satzungsbeilage 2015-II) in der Fassung vom 14.07.2016 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (B.A.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Bewertungs- system:	Prüfungsleistungen						Kurs		CP gesamt	Semester					
		Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ									1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; Ü=Übung; KU=Kurs; PR=Praktikum; BS=Begleitetes Selbststudium															
CP:	Leistungspunkte															
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																
Kernbereich																
02-23-0001	Einführung in die Politikwissenschaft					0	4	o	VL	10						
02-03-0001-vl	Einführung in die Politikwissenschaft	St	K	90	1	1	2	o	VL		5					
02-03-0002-ps	Einführung in die Politikwissenschaft	St	H		1	1	2	o	PS		5					
02-23-0101	Politische Theorie und Ideengeschichte					2	4	o	VL	10						
02-03-0004-vl	Einführung in Politische Theorie und Ideengeschichte	St	K	90	1	1	2	o	VL			5				
02-03-0005-ps	Politische Theorie und Ideengeschichte I	St	E		0	1	2	o	PS			5				
02-23-0201	Das Politische System der BRD					2	4	o	VL	10						
02-03-0007-vl	Einführung in das Politische System der BRD	St	K	90	1	1	2	o	VL		5					
02-03-0008-ps	Das Politische System der BRD I	St	R		0	1	2	o	PS		5					
02-23-0301	Analysen und Vergleich Politischer Systeme					2	4	o	VL	10						
02-03-0010-vl	Einführung in Analyse und Vergleich Politischer Systeme	St	K	90	1	1	2	o	VL			5				
02-03-0011-ps	Analysen und Vergleich Politischer Systeme I	St	E		0	1	2	o	PS			5				
02-23-0401	Internationale Beziehungen					2	4	o	VL	10						
02-03-0013-vl	Einführung in die Internationalen Beziehungen	St	K	90	1	1	2	o	VL				5			
02-03-0014-ps	Internationale Beziehungen I	St	E		0	1	2	o	PS				5			
02-23-0501	Staatstätigkeit und Public Policy					2	4	o	VL	10						
02-03-0016-vl	Einführung in Staatstätigkeit und Public Policy	St	K	90	1	1	2	o	VL			5				
02-03-0017-ps	Policy-Analyse I	St	R		0	1	2	o	PS			5				
02-23-0601	Methoden und Wissenschaftstheorie					2	4	o	VL	10						
02-03-0148-vl	Einführung in Methoden und Wissenschaftstheorie	St	K	90	1	1	2	o	VL			5				
02-03-0020-ps	Methoden und Wissenschaftstheorie I	St	R		0	1	2	o	PS			5				
02-23-0701	Begleitetes Selbststudium					2	0	o	BS	5						
02-23-0155-bs	Begleitetes Selbststudium	St	H		1	1	0	o	BS						5	
Politikwissenschaftlicher Vertiefungsbereich																
02-23-0111	Vertiefung: Politische Theorie und Ideengeschichte					2	2	o	VL	5						
02-03-0006-ps	Politische Theorie und Ideengeschichte II	St	H		1	1	2	o	PS						5	
02-23-0211	Vertiefung: Das Politische System der BRD					2	2	o	VL	5						
02-03-0009-ps	Das Politische System der BRD II	St	H		1	1	2	o	PS		5					
02-23-0311	Vertiefung: Analyse und Vergleich Politischer Systeme					2	2	o	VL	5						
02-03-0012-ps	Analysen und Vergleich Politischer Systeme II	St	H		1	1	2	o	PS			5				
02-23-0411	Vertiefung: Internationale Beziehungen					2	2	o	VL	5						
02-03-0015-ps	Internationale Beziehungen II	St	M/S		1	1	2	o	PS						5	
02-23-0511	Vertiefung: Staatstätigkeit und Public Policy					2	2	o	VL	5						
02-03-0018-ps	Policy-Analyse II	St	H		1	1	2	o	PS						5	
02-23-0611	Vertiefung: Methoden und Wissenschaftstheorie					2	2	o	VL	5						
02-03-0155-ue	Datenanalyse	St	M/S		1	1	2	o	Ü					5		
02-23-0811	Lehrforschungsprojekt					2	4	o	VL	10						
02-03-0144-fs	Lehrforschungsprojekt I	St	Pt		1	1	2	o	PS				5			
02-03-0145-fs	Lehrforschungsprojekt II	St	H		1	1	2	o	PS						5	
02-23-0901	Pflichtpraktikum					0	0	o	PR	5						
02-23-0156-pr	Praktikumsbericht	b/nb	B		1	1	0	o	PR							5

Interdisziplinärer Ergänzungsbereich (Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)						4	o	<input checked="" type="checkbox"/>	10							
01-60-1042/f	Einführung in die Volkswirtschaftslehre				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5						
01-60-0000-vl	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	St		m/s	90	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	VL		5				
01-40-1033/f	Einführung in das Recht				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5						
01-40-0000-vl	Einführung in das Recht	St		m/s	90	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	VL		5				
01-44-1151/f	Einführung in das Öffentliche Recht				<input checked="" type="checkbox"/>	0	4	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5						
01-44-0004-vl	Einführung in das Öffentliche Recht	St		m/s	90	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	VL		5				
01-44-0004-ue	Einführung in das Öffentliche Recht				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	o	Ü							
	offener Katalog Interdisziplinäre Studienschwerpunkte und weitere interdisziplinäre Module (Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)				<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5						
	Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs				<input checked="" type="checkbox"/>		2	o	KU		5					
Wahlpflichtbereich							14	o	<input checked="" type="checkbox"/>	35						
	Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt (Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)				<input checked="" type="checkbox"/>	0		o	<input checked="" type="checkbox"/>	35	5	5		10	5	10
	Veranstaltungen aus dem Gesamtkatalog aller Module der TU Darmstadt (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)															
Abschlussbereich							3	o	<input checked="" type="checkbox"/>	15						
02-03-4010	Abschlussmodul					3		o		15						
	Exposé		St	S		0	<input checked="" type="checkbox"/>		o		3					3
	Bachelorthesis	St		Th		1	<input checked="" type="checkbox"/>		o		12					12
Summe							62			180	30	30	30	30	30	30

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Qualifikationsziele

Im Studiengang B.A. Politikwissenschaft erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse über politische Institutionen, Prozesse und Formen politischer Steuerung, die auf verschiedenen Ebenen innerhalb und jenseits des Nationalstaats angesiedelt sind. Die Studierenden gewinnen außerdem praktische Fähigkeiten zur theoretischen und empirischen Durchdringung politikwissenschaftlicher Fragestellungen. Die erworbenen Kompetenzen der Absolventen qualifizieren für eine Zulassung in einen politikwissenschaftlichen oder fachverwandten Masterstudiengang.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- politische Theorien systematisch und historisch-kritisch zu rekonstruieren,
 - theoretische und analytische Fragestellungen zu entwickeln sowie wissenschaftlich fundierte Urteile argumentativ zu begründen,
 - selbstständig die begriffssystematische Reflexion auf politikwissenschaftliche Grundbegriffe zu betreiben und politik- und gesellschaftstheoretischer Ansätze hermeneutisch zu rekonstruieren,
 - sich die besonderen Strukturen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland in ihrem historischen und sozialen Kontext zu erarbeiten,
 - sich Inhalte und Methoden der vergleichenden Analyse politischer Systeme anzueignen und vergleichende Analysen selbst durchzuführen;
 - Analyse- und Theorieansätze internationaler Politik mit ihren zentralen Prämissen zu benennen und themenbezogenen anzuwenden,
 - Konzepte zur Analyse von Staatstätigkeit sowie wissenschaftliche Konzepte zur Binnenstruktur und Funktionsweise von öffentlicher Verwaltung sowie von Formen politischer Entscheidungen und ihrer administrativen Umsetzung anzuwenden,
 - zentrale Ansätze der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie mit ihren Perspektiven auf die Forschung und ihre wesentlichen Elemente zu benennen sowie quantitative und qualitative sozialwissenschaftliche Methoden praktisch anzuwenden,
 - ihre konzeptionelle Kreativität und empirischen Fertigkeiten auch bei mündlichen Präsentationen und in Diskussionen zu entfalten sowie eigene Forschungsbeiträge in schriftlicher Form zu dokumentieren.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang BA Politikwissenschaft ist ein Pflichtpraktikum im Umfang von 5 CP zu absolvieren. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 150 h/4 Wochen (mit jeweils 37,5 Wochenstunden). Weitere freiwillige Praktika sind im Wahlpflichtbereich anrechenbar.
- (1) Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (3) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

Studierende sollen berufsfeldspezifische Erfahrungen in Anwendungsbereichen sozialwissenschaftlicher Fächer sammeln sowie ihre Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit kritisch reflektieren.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:
 - forschende, forschungsunterstützende und forschungsnahe Tätigkeiten
 - Datenerhebung und -analyse
 - Textproduktion, Präsentation
 - koordinierende und organisierende Tätigkeiten
 - beratende und beratungsnahe Tätigkeiten
 - lehrende und betreuende Tätigkeiten.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studiengangs genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name der Betreuungsperson
- Zeitraum des Praktikums
- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.
Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:
 1. Beschreibung der Organisation
-

2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
 4. Reflexion/Bewertung
 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tage nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Soziologie Bachelor of Arts (B.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

Vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Soziologie Bachelor of Arts (B.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	9
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	10

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang B.A. Soziologie wird vom Fachbereich/Studienbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen

- (1) Leistungspunkte im Umfang von 75 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.
- (2) Die Mastermodule „Lehrforschungsprojekt I“ und „Lehrforschungsprojekt II“ sowie die Master Thesis sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang

- (1) mindestens 120 CP erworben
 - (2) folgende Module „Statistische Datenanalyse I“ und „Statistische Datenanalyse II“ erfolgreich abgelegt
- worden sind.
-

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 12 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 12.11.2015 (Satzungsbeilage 2016-II) in der Fassung vom 14.07.2016 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Soziologie (B.A.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs			Semester						
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, K=Klausur, M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, Pt=Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, Th=Thesis, SF=Sonderform, R+H=Referat und Hausarbeit											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											1.	2.	3.	4.	5.	6.
Art der Lehrform:	VL = Vorlesung; S = Seminar; BS = Begleitetes Selbststudium; PR = Praktikum																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.								28	o	x	75						
A Kernbereich																	
02-22-1101	Einführung in die Soziologie und Grundbegriffe					x	0	2	o	x	5						
02-22-1101-vl	Einführung in die Soziologie und Grundbegriffe		bnb	K	90	1	x	2	o	VL		5					
02-22-1102	Sozialstruktur					x	0	2	o	x	5						
02-22-1102-vl	Sozialstruktur		bnb	S		1	x	2	o	VL		5					
02-22-1103	Methoden der empirischen Sozialforschung I					x	0	2	o	x	5						
02-22-1103-vl	Methoden der empirischen Sozialforschung I		bnb	K	90	1	x	2	o	VL		5					
02-22-1104	Methoden der empirischen Sozialforschung II					x	1	2	o	x	5						
02-22-1104-vl	Methoden der empirischen Sozialforschung II		St	K	90	1	x	2	o	VL			5				
02-22-1105	Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsethik, wissenschaftliches Arbeiten					x	0	2	o	x	5						
02-22-1105-vl	Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsethik, wissenschaftliches Arbeiten		bnb	S		1	x	2	o	VL		5					
02-22-1106	Theorie und Gesellschaft I					x	1	2	o	x	5						
02-22-1106-vl	Theorie und Gesellschaft I		St	K	90	1	x	2	o	VL			5				
02-22-1107	Theorie und Gesellschaft II					x	1	2	o	x	5						
02-22-1107-vl	Theorie und Gesellschaft II		St	K	90	1	x	2	o	VL				5			
02-22-1108	Statistische Datenanalyse I					x	1	2	o	x	5						
02-22-1108-vl	Statistische Datenanalyse I		St	K	90	1	x	2	o	VL			5				
02-22-1109	Statistische Datenanalyse II					x	1	2	o	x	5						
02-22-1109-vl	Statistische Datenanalyse II		St	K	90	1	x	2	o	VL				5			
02-22-1110	Soziale Ungleichheiten					x	0	2	o	x	5						
02-22-1110-vl	Soziale Ungleichheiten		bnb	S		1	x	2	o	VL				5			
02-22-1111	Einführung in den Schwerpunkt Arbeit und Technik					x	1	2	o	x	5						
02-22-1111-vl	Einführung in den Schwerpunkt Arbeit und Technik		St	S		1	x	2	o	VL					5		
02-22-1112	Einführung in den Schwerpunkt Bildung und Kultur					x	1	2	o	x	5						
02-22-1112-vl	Einführung in den Schwerpunkt Bildung und Kultur		St	S		1	x	2	o	VL					5		
02-22-1113	Einführung in den Schwerpunkt Stadt und Raum					x	1	2	o	x	5						
02-22-1113-vl	Einführung in den Schwerpunkt Stadt und Raum		St	S		1	x	2	o	VL						5	
02-22-1114	Spezielle Soziologie I					x	1	2	o	x	10						
02-22-1114-se	Spezielle Soziologie I		St	R+H		1	x	2	o	S						10	
B Vertiefungsbereich								14	o	x	55						
02-22-1201	Sozialstruktur II					x	0	2	o	x	5						
02-22-1201-se	Sozialstruktur II		bnb	M/S		1	x	2	o	S			5				
02-22-1202	Theorie und Gesellschaft III					x	0	2	o	x	5						
02-22-1202-se	Theorie und Gesellschaft III		bnb	M/S		1	x	2	o	S				5			
02-22-1203	Hausarbeits-Modul I (2. oder 3. Semester)					x	1	0	o	x	5						
02-22-1203-bs	Hausarbeits-Modul I (zu Sozialstruktur II, TuG III o. Methodenvertiefung)		St	H		1	x	0	o	BS			5				
02-22-1204	Methodenvertiefung					x	0	2	o	x	5						
02-22-1204-se	Methodenvertiefung		bnb	M/S		1	x	2	o	S				5			
02-22-1205	Schwerpunktseminar Arbeit und Technik (AT)					x	0	2	o	x	5						
02-22-1205-se	Schwerpunktseminar Arbeit und Technik		bnb	M/S		1	x	2	o	S					5		
02-22-1206	Schwerpunktseminar Bildung und Kultur (BK)					x	0	2	o	x	5						
02-22-1206-se	Schwerpunktseminar Bildung und Kultur		bnb	M/S		1	x	2	o	S					5		
02-22-1207	Schwerpunktseminar Stadt und Raum (SR)					x	0	2	o	x	5						
02-22-1207-se	Schwerpunktseminar Stadt und Raum		bnb	M/S		1	x	2	o	S						5	
02-22-1208	Spezielle Soziologie II					x	0	2	o	x	5						
02-22-1208-se	Spezielle Soziologie II		bnb	M/S		1	x	2	o	S					5		
02-22-1209	Hausarbeits-Modul II (4. oder 5. Semester)					x	1	0	o	x	5						
02-22-1209-bs	Hausarbeits-Modul II (zu Schwerpunktseminar AT, BK oder SR)		St	H		1	x	0	o	BS					5		
02-22-1210	Praktikum					x	0	0	o	x	10						
02-22-1210-pk	Praktikum		bnb	B		1	x	0	o	PR							10

Wahlpflichtbereich		Seite 194 von 292				o		X		35							
Wahlpflichtbereich (35 CP müssen aus einem Wahlpflichtfach gewählt werden); einmaliger Wechsel des Wahlpflichtfachs gem. § 30 Abs. 4 APB										35							
innerhalb der gewählten Modulkataloge uneingeschränkter Modulwechsel gem. §30 Abs. 6 APB	Spezifischer Modulkatalog Stadt und Architektur	Prüfungsmodalitäten nach Vorgabe des jeweiligen Fachbereichs/ Instituts	X	0	f	X	35	10	5	5		10	5				
	Spezifischer Modulkatalog Wirtschaftswissenschaften		X	0	f	X	35	10	5	5		10	5				
	Spezifischer Modulkatalog Politikwissenschaft		X	0	f	X	35	10	5	5		10	5				
	Spezifischer Modulkatalog Philosophie		X	0	f	X	35	10	5	5		10	5				
	Spezifischer Modulkatalog Geschichte		X	0	f	X	35	10	5	5		10	5				
	Spezifischer Modulkatalog Humanwissenschaften		X	0	f	X	35	10	5	5		10	5				
	Spezifischer Modulkatalog Infrastruktur / Planung / Verkehr		X	0	f	X	35	10	5	5		10	5				
Spezifischer Modulkatalog Informatik	X	0	f	X	35	10	5	5		10	5						
BACHELOR THESIS								o		15							
02-02-4010	Bachelor-Thesis				X	1			o		15						
	Betreuungsgespräch / Recherche		bnb	M/S		0	X		o							3	
	Bachelorthesis	St		Th		1	X		o							12	
						Summe		42			180	30	30	30	30	30	30

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Qualifikationsziele

Im Bachelor of Arts Soziologie erwerben die Studierenden umfangreiche Fachkenntnisse in Soziologie und zusätzlich fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang.

Nach Abschluss des B.A. Soziologie haben die Absolvent_innen folgende Kompetenzen und Wissensbestände:

- Sie kennen verschiedene Konzepte zur Analyse und Diagnose sozialer Tatbestände, sozialer Ungleichheit und sozialer Probleme in ihren verschiedenen sozialwissenschaftlichen Dimensionen.
 - Sie können soziale Tatbestände selbstständig mithilfe soziologischer Grundbegriffe und gesellschaftstheoretischer Ansätze beschreiben.
 - Sie können einzelne soziale Phänomene im Kontext und im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen und ihren historischen Entwicklungstendenzen begreifen.
 - Sie sind in der Lage die Soziologie als Wissenschaft kritisch zu reflektieren. Sie haben Einsicht in die politisch-pragmatischen Implikationen unterschiedlicher Theorierichtungen sowie ein Problembewusstsein für die Schwierigkeiten gewonnen, die bei der praktischen Anwendung soziologischen Wissens entstehen.
 - Sie sind fähig Inhalte in mündlichen Präsentationen darzustellen und in Diskussionen zu entfalten sowie eigene Forschungsbeiträge in schriftlicher Form zu dokumentieren.
 - Sie besitzen Wissen und Grundfähigkeiten in der Bearbeitung wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Texte (Textkompetenz). Hierzu gehören insbesondere Recherchefähigkeit und ein analytisch-rezeptiver und reflexiv-produktiver Umgang mit diesen Texten.
 - Sie können theoretische und analytische Fragestellungen entwickeln, strukturieren und wissenschaftlich fundierte Urteile argumentativ begründen.
 - Sie haben die Fähigkeit qualitativ und quantitativ gewonnene Daten zu interpretieren und verfügen über Grundlagen eines methodenkritischen Bewusstseins im soziologischen Denken und Analysieren.
 - Sie können selbstständig kleinere quantitative und qualitative Forschungsprojekte planen und Datenerhebungen durchführen, die den etablierten Qualitäts-Standards entsprechen.
 - Sie haben einen Überblick über die zentralen Fragestellungen und Theorieansätze in den Bereichen „Arbeit und Technik“, „Bildung und Kultur“ sowie „Stadt und Raum“ gewonnen.
 - Sie haben eine erste Orientierung über ausgewählte Berufsfelder erhalten (z.B. in Unternehmen, Verwaltung oder Bildungsorganisationen).
 - Sie haben in ausgewählten Anwendungsfeldern berufsbefähigende Kompetenzen zur theoretisch geleiteten und empirisch gestützten soziologischen Analyse erworben.
 - Sie sind in der Lage, sich in neue Aufgabenbereiche einzuarbeiten und interdisziplinär zu Kooperation fähig.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang B.A. Soziologie ist ein Pflichtpraktikum im Umfang von 10 CP zu absolvieren. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 160 - 320 h/4 - 8 Wochen (mit jeweils 40 Wochenstunden)
- (2) Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (4) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen Studium und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden: Sie sollen die Möglichkeit erhalten, das jeweils gewählte Berufsfeld kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll eine Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis ermöglichen. Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
- (2) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:
z.B. Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Journalismus, Kommunikations- und Medienanalyse, Marketing und Werbung, Medienproduktion, Organisations- und Personalentwicklung, Public Relations und Medienberatung in Verwaltungen, Unternehmen, Medien, Verbänden sowie kulturellen und sozialen Initiativen und Institutionen.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Beauftragten/dem Beauftragten des Instituts für Soziologie genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Beauftragte/den Beauftragten zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name der Betreuungsperson
- Zeitraum des Praktikums
- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.
Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 10 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:
 1. Beschreibung der Organisation
 2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
 4. Reflexion/Bewertung hinsichtlich der universitären Bildungsinhalte
 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tagen nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Soziologie Master of Arts (M.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Soziologie Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.A. Soziologie wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Soziologie und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge Bachelor of Soziologie der TU Darmstadt und Joint Bachelor of Arts in den Fächern X und Y der TU Darmstadt, wobei X oder Y Soziologie sein muss, als Referenzstudiengänge.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Soziologie ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang)

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 30 Min. in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 12.11.2015 (Satzungsbeilage 2016-II) in der Fassung vom 14.07.2016 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Soziologie (M.A.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs		Semester					
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden										Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.				
Prüfungsform:	B=Bericht, H=Hausarbeit, M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, Th=Thesis, SF=Sonderform, R+H=Referat und Hausarbeit										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)				
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ										1.	2.	3.	4.	
Art der Lehrform:	S = Seminar; BS = Begleitetes Selbststudium; PR=Praktikum														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Kernbereich								16	o	o	55				
02-22-2101	Soziologische Theorie I					X	X	2	o	X	10				
02-22-2101-se	Soziologische Theorie I	St		R+H		1	X	2	o	S	10				
02-22-2102	Methoden der empirischen Sozialforschung I					X	X	2	o	X	10				
02-22-2102-se	Methoden der empirischen Sozialforschung I	St		R+H		1	X	2	o	S	10				
02-22-2103	Methoden der empirischen Sozialforschung II					X	0	2	o	X	5				
02-22-2103-se	Methoden der empirischen Sozialforschung II		bnb	M/S		1	X	2	o	S	5		5		
02-22-2104	Lehrforschungsprojekt I					X	X	4	o	X	10				
02-22-2104-se	Lehrforschungsprojekt I	St		SF		1	X	4	o	S	10		10		
02-22-2105	Lehrforschungsprojekt II					X	X	4	o	X	10				
02-22-2105-se	Lehrforschungsprojekt II	St		SF		1	X	4	o	S	10			10	
02-22-2106	Soziologische Theorie II					X	0	2	o	X	5				
02-22-2106-se	Soziologische Theorie II		bnb	M/S		1	X	2	o	S	5			5	
02-22-2107	Hausarbeits-Modul (2. oder 3. Semester)					X	X	0	o	X	5				
02-22-2107-bs	Hausarbeits-Modul (zu Theorie II oder Methoden II)	St		H		1	X	0	o	BS	5			5	
Schwerpunktbereich (es muss einer der drei Schwerpunktbereiche gewählt werden)								4	o	o	20				
02-22-2201	Schwerpunktseminar I					X	X	2	o	X	10				
02-22-2201-se	Schwerpunktseminar I: Arbeit und Technik	St		R+H		1	X	2	f	S	10				
02-22-2202-se	Schwerpunktseminar I: Bildung und Kultur	St		R+H		1	X	2	f	S	10				
02-22-2203-se	Schwerpunktseminar I: Stadt und Raum	St		R+H		1	X	2	f	S	10				
02-22-2202	Schwerpunktseminar II					X	X	2	o	X	10				
02-22-2204-se	Schwerpunktseminar II: Arbeit und Technik	St		R+H		1	X	2	f	S	10			10	
02-22-2205-se	Schwerpunktseminar II: Bildung und Kultur	St		R+H		1	X	2	f	S	10			10	
02-22-2206-se	Schwerpunktseminar II: Stadt und Raum	St		R+H		1	X	2	f	S	10			10	
Wahlpflichtfach (oder Praktikum)									o	o	15				
Wahlpflichtbereich (15 CP müssen aus einem Wahlpflichtfach gewählt werden) einmaliger Wechsel des Wahlpflichtfachs gem. § 30 Abs. 4 APB									o	o	15				
innerhalb der gewählten Modulkataloge uneingeschränkter Modulwechsel gem. §30 Abs. 6 APB	Spezifischer Modulkatalog Wirtschaftswissenschaften					X	X	0	f	X	15		5	10	
	Spezifischer Modulkatalog Politikwissenschaft					X	X	0	f	X	15		5	10	
	Spezifischer Modulkatalog Philosophie					X	X	0	f	X	15		5	10	
	Spezifischer Modulkatalog Geschichte					X	X	0	f	X	15		5	10	
	Spezifischer Modulkatalog Humanwissenschaften					X	X	0	f	X	15		5	10	
	Spezifischer Modulkatalog Infrastruktur / Planung / Verkehr					X	X	0	f	X	15		5	10	
	Spezifischer Modulkatalog Informatik					X	X	0	f	X	15		5	10	
Praktikum (fakultativ, kann im Wahlpflichtfach angerechnet werden)									f	o	15				
02-22-2301	Praktikum					X	X	0	f	X	15				
02-22-2301-pk	Praktikum		bnb	B		1	X		f	PR			15		
Abschlussbereich									o	o	30				30
02-02-5020	Abschlussmodul					X	X	1	o	X	30				30
	Kolloquium (AT, BK oder SR)		bnb	M/S		0	X		o	S					
	Master-Thesis	St		Th		1	X		o						30
Summe								20			120	50	30	30	30

Stand: 15.03.2019

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen im Studiengang „M.A. Soziologie“ orientieren sich an den vermittelten Kompetenzen des Referenzstudiengangs „B.A. Soziologie“ an der Technischen Universität Darmstadt. Folgende Eingangskompetenzen werden erwartet:

- Exemplarische Vertrautheit mit Konzepten zur Analyse und Diagnose sozialer Tatbestände, sozialer Ungleichheiten und sozialer Probleme
- Grundlegende Fähigkeit, soziale Tatbestände mit Hilfe soziologischer Grundbegriffe und gesellschaftstheoretischer Ansätze zu beschreiben sowie einzelne soziale Phänomene im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen und ihren historischen Entwicklungstendenzen darzulegen
- Grundlegendes Bewusstsein für die politisch-pragmatischen Implikationen unterschiedlicher Theorierichtungen sowie für die Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung soziologischen Wissens
- Sicherheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung, Präsentation und Diskussion soziologischer Inhalte
- Sicherheit in der Lektüre und Bearbeitung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Texte
- Grundlegende Fähigkeit, qualitativ und quantitativ gewonnene Daten auf der Basis eines methodenkritischen Bewusstseins zu interpretieren und analysieren
- Grundlegende Fähigkeit selbstständig theoretische und analytische Fragestellungen zu entwickeln und kleinere quantitative und qualitative Forschungsprojekte durchzuführen.
- Grundkenntnisse in den zentralen Fragestellungen und Theorieansätzen in den Bereichen „Arbeit und Technik“, „Bildung und Kultur“ sowie „Stadt und Raum“
- Fähigkeit, die erforderlichen methodischen Grundkompetenzen sowie das soziologische Grundlagenwissen in selbstständigen weiterführenden soziologischen Studien auf Master-Niveau anzuwenden.

1.2 Qualifikationsziele

Nach Abschluss des „M.A. Soziologie“ verfügen Absolvent_innen über umfangreiches soziologisches Wissen und haben die Kompetenzen

- adäquate Problemdefinitionen für soziale Tatbestände zu entwickeln, ein entsprechendes Forschungsdesign zur Beantwortung daraus resultierender Fragen zu erstellen und die entsprechende Forschung weitgehend selbstständig durchzuführen;
 - selbstständig die Reflexion auf soziologische Begriffe zu betreiben und gesellschaftstheoretische Ansätze zu rekonstruieren und fortzuentwickeln;
 - komplexe soziale Phänomene im Kontext und Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen und ihren historischen Entwicklungstendenzen zu begreifen;
 - zur praktischen Anwendung verschiedenster empirischer Forschungsmethoden (quantitativ und qualitativ) und ein methodenkritisches Bewusstsein im soziologischen Denken und Analysieren. Dazu gehört auch, die Aussagekraft von Theorien empirisch zu überprüfen und theoretisch-methodische Vorschläge für die Bearbeitung konkreter Forschungsprobleme machen zu können;
 - Zusammenhänge zwischen verschiedensten gesellschaftlichen Entwicklungen theoretisch herzustellen und international zu vergleichen;
 - ihre eigene Forschungsarbeit selbst und gemeinsam mit anderen im Rahmen fortgeschrittener Formen des wissenschaftlichen Austausches kritisch zu reflektieren, ihre eigene Perspektive und ihre eigene Rolle als Soziologe bzw. Soziologin zu hinterfragen und zu bewerten;
-

- wissenschaftlich fundierte Urteile zu sozialen Entwicklungen im Rahmen einer wissenschaftlichen Debatte zu entwickeln, zu begründen und im wissenschaftlichen Diskurs zu verorten;
 - je nach gewähltem Studienschwerpunkt (1 aus 3)
 - wissenschaftliche Konzepte zur Analyse organisationaler Strukturen, moderner Arbeitsverhältnisse und technischer Entwicklungen anzuwenden (SP: Arbeit und Technik);
 - Bildungsinstitutionen und -prozesse systematisch zu erforschen sowie kulturelle Praktiken zu analysieren (SP: Bildung und Kultur);
 - raumtheoretische Konzepte zu unterscheiden und anzuwenden sowie städtische Entwicklungen und Probleme zu erkennen und fallspezifisch zu analysieren;
 - ihre fachlichen Perspektiven zu verlassen und andere Standpunkte einzunehmen.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang M.A. Soziologie kann ein Praktikum im Umfang von maximal 15 CP im Wahlpflichtfach angerechnet werden. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von mindestens 320 h/8 Wochen (mit jeweils 40 Wochenstunden).
- (2) Das Praktikum soll als Blockpraktikum durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (4) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen Studium und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden: Sie sollen die Möglichkeit erhalten, das jeweils gewählte Berufsfeld kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll eine Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis ermöglichen. Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
- (2) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:
z.B. Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Journalismus, Kommunikations- und Medienanalyse, Marketing und Werbung, Medienproduktion, Organisations- und Personalentwicklung, Public Relations und Medienberatung in Verwaltungen, Unternehmen, Medien, Verbänden sowie kulturellen und sozialen Initiativen und Institutionen.
- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Beauftragten/dem Beauftragten des Instituts für Soziologie genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Beauftragte/den Beauftragten zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
 - Name und Art der Einrichtung
 - Adresse der Einrichtung
 - Name der Betreuungsperson
 - Zeitraum des Praktikums
 - Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
 - Stundenzahl insgesamt
-

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.

Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 10 Seiten hat üblicherweise die folgende Struktur:

1. Beschreibung der Organisation
 2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
 3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
 4. Reflexion/Bewertung hinsichtlich der universitären Bildungsinhalte
 5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)
- (2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.
- (3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tagen nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

- (1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.
- (2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Sustainable Urban Development Master of Science (M.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

vom 31.08.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der TU Darmstadt am 31.08.2018

Beschluss der Vietnamese-German University am 15.11.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 652-2-4) wird die Ordnung des Studiengangs M.Sc. Sustainable Urban Development des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vom 31.08.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
Art. I Geltungsbereich und Rahmenbestimmung	3
1.....Ausführungsbestimmungen	4
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	9
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	13
1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen	15
1.4. Anhang IV: Notenskalen und Umrechnung von Noten	16

Gemeinsame Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt und der Vietnamese-German University für den gemeinsamen Masterstudiengang Sustainable Urban Development mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 31.08.2018

Art. I Geltungsbereich und Rahmenbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015 (Satzungsbeilage 2015 III S. 3) und der Anpassung vom 18.05.2016 (Satzungsbeilage 2016 II S. 37)- APB und den General Examination Regulations of the Vietnamese-German University vom 14.08.2018 das Studium und die Modulprüfungen des Masterstudiengangs Sustainable Urban Development, der gemeinsam von der Vietnamese-German University und dem Fachbereich Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt angeboten wird.

Bestandteil der Ordnung sind die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt und die General Examination Regulations of the Vietnamese-German University, die Ausführungsbestimmungen des Studiengangs, der Studien- und Prüfungsplan, die Kompetenzbeschreibungen und die Modulbeschreibungen, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Rahmenbestimmungen

Soweit in dieser Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Bestimmungen, der die Lehre durchführenden Hochschule.

§ 3 Prüfungskommission

Der Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt und die Vietnamese-German University richten für den Masterstudiengang Sustainable Urban Development eine gemeinsame Prüfungskommission ein.

§ 4 Verwaltung des Studiengangs

Der Studiengang Master of Science Sustainable Urban Development wird von beiden Universitäten gemeinschaftlich verwaltet. Die Federführung bei der Verwaltung der Studierendendaten liegt bei der Universität, an der Studierende ihr erstes Semester absolvieren (Heimatuniversität). Die Hochschulen stimmen sich über den Austausch der Studierendendaten ab.

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.Sc. Sustainable Urban Development wird vom Fachbereich Bau- und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt und der Vietnamese-German University in Ho Chi Minh City, Vietnamese-German University (VGU) gemeinsam getragen. Die Technische Universität Darmstadt und die Vietnamese-German University verleihen nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) gemeinsam den akademischen Grad Master of Science.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Der Anmeldezeitraum zu den Prüfungen an der TU Darmstadt für das Wintersemester ist in der Regel der 15.11.-15.12. und im Sommersemester in der Regel 01.06.-30.06. und erfolgt über das Portal TUCaN.

An der VGU beinhaltet die Anmeldung zu einem Modul die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsamt oder bei einem elektronischen Anmeldesystem in elektronischer Form spätestens eine Woche nach Beginn des Moduls.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 6: Studienbüros

Die Verantwortung für die Verwaltung der Prüfungen liegt bei der Universität, an der Studierende die jeweilige Prüfung absolvieren. Die Hochschulen stimmen sich über Form und Zeitpunkt des Austauschs der Daten ab. Alle Leistungen und Fehlversuche werden zwischen den Studienbüros ausgetauscht. Bei Wiederholungsprüfungen gilt die Regelung der jeweiligen Universität.

zu § 7 (2), (3): Prüfungskommission

Die Prüfungskommission (Examination Board) besteht aus acht Mitgliedern beider Universitäten. Die Fachbereichsräte der Universitäten ernennen jeweils vier Mitglieder für die Prüfungskommission.

1. Vorsitzende_r (aus der Gruppe der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen)
2. Stellvertreter_in (aus der Gruppe der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen)
3. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen der TU Darmstadt
4. Zwei aus der Gruppe der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen der Vietnamese-German University
5. Studentisches Mitglied TU Darmstadt
6. Studentisches Mitglied Vietnamese-German University

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor_innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung dürfen nicht aus derselben Universität sein. Nach drei Jahren von den Universitäten abwechselnd neu besetzt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in deutscher Sprache angeboten werden, in diesem ist davon auszugehen, dass auch wissenschaftliche Literatur in Deutsch zu lesen und zu bearbeiten ist. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sustainable Urban Development und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

TU Darmstadt: Bewerbungen für den Masterstudiengang Sustainable Urban Development sind für Bewerberinnen und Bewerber, die den zum Master berechtigenden Hochschulabschluss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben haben, für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist) möglich. Für alle anderen Bewerber_innen ist die Bewerbung für ein Wintersemester bis zum 15. Januar des Jahres (Ausschlussfrist) möglich.

Vietnamese-German University: Bewerbungen für den Masterstudiengang Sustainable Urban Development sind für Bewerber_innen, bis zum 18. August des Jahres für das Wintersemester (Ausschlussfrist) möglich.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Sustainable Urban Development ergeben sich aus dem Kompetenzprofil der zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengänge

- Architektur, Bauingenieurwesen und Geodäsie oder Umweltingenieurwissenschaften an der TU Darmstadt oder
- Raumplanung (z.B. TU Dortmund, TU Kaiserslautern) oder
- Stadt- und Regionalplanung (z.B. HafenCity Universität Hamburg, TU Berlin) oder
- Urbanistik (z.B. Bauhaus-Universität Weimar) sowie Politikwissenschaften oder Soziologie mit einem Schwerpunkt im Bereich Stadtentwicklung

als Referenzstudiengänge.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Sustainable Urban Development ist ein Bachelorabschluss in einem der Referenzstudiengänge oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 60 Minuten je nach Abgabeort der Bewerbung in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt/der

Vietnamese-German University oder per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 84 CP erworben worden sind.

zu § 23 (4): Abschlussarbeit – Betreuung

Die Betreuung von Abschlussarbeiten kann sowohl vom Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt oder von der Vietnamese-German University ausgeführt werden. Die Bewertung der Abschlussarbeit muss von einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Bau- und Umweltwissenschaften und einem Mitglied der Vietnamese-German University übernommen werden.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 24 CP (720 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und abgegeben werden einzugeben.

zu § 23 (6): Abschlussarbeit – Rücktritt

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Universität, an der die Abschlussarbeit betreut wird.

zu § 23 (7): Abschlussarbeit – Abgabe

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Universität, an der die Abschlussarbeit betreut wird.

zu § 23 (8): Abschlussarbeit – Veröffentlichung

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Universität, an der die Abschlussarbeit betreut wird.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

Die die Prüfung durchführende Hochschule bildet die Noten entlang ihrer Regelungen in den allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Die Umrechnung der beiden Notenskalen wird von den Universitäten festgelegt (siehe Anlage IV: Notenskalen und Umrechnung von Noten).

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 34: Diploma Supplement

Die Universitäten stellen ein gemeinsames den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement in englischer Sprache aus, das Informationen zu beiden Bildungssystemen enthält. Die Präsidien beider Hochschulen stimmen sich über die weitere Gestaltung des Diploma Supplements ab.

zu § 35: Zeugnis

Beide Hochschulen stellen ein eigenes Zeugnis über die erbrachten Leistungen nach den geltenden Notensystemen aus, welches auf das Zeugnis der anderen Hochschule verweist. Das Zeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt. Die Präsidien beider Hochschulen stimmen sich über die weitere Gestaltung des Zeugnisses ab.

zu § 36: Urkunde

Es wird eine gemeinsame Urkunde von Vietnamese-German University und TU Darmstadt in englischer Sprache ausgestellt. Aus der Urkunde geht hervor, dass es sich um ein Joint-Degree-Programm zwischen der TU Darmstadt und der VGU handelt. Die Präsidien beider Hochschulen stimmen sich über die Gestaltung der Urkunde ab.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt und in dem Quality Handbook of the Vietnamese-German University der Vietnamese-German University veröffentlicht.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulbeschreibungen

Darmstadt, den 04.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Bau- und Umweltwissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Der Präsident der Vietnamese-German University

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Sustainable Urban Development (M.Sc.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I): Admitted at TU Darmstadt

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs			Semester						
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden													Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
Prüfungsform:	B=Bericht; GW=Groupwork; H=Hausarbeit; CW= Course Work (In-Class Assignment, Housework/Home Exercise); K= Klausur; mP= mündliche Prüfung, Pt= Präsentation, Th= Thesis																
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																
Art der Lehrform:	S=Seminar																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Basic Courses								12				18					
13-B2-J001	German Law of Property and Planning	St		mP/K	20 / 120		1	4			6	6					
13-B2-J001-se	German Law of Property and Planning								o	S							
13-B2-J002	Methodology of Empirical Analysis	St		H			70	4			6	6					
13-B2-J002-se	Methodology of Empirical Analysis	St		Pt			30										
13-B2-J003	GIS and applications to urban development	St		CW			30	4			6	6					
13-B2-J003-se	Basics of GIS								o	S			3				
13-B2-J004-se	Using GIS for urban analysis								o	S			3				
Main Courses								40				48					
13-02-J001	Urban Development and Architecture of Cities	St		mP/K	20 / 120		1	4			6	6					
13-B2-J005-se	Urban Structures								o	S			3				
13-M4-J001-se	Typology Of Buildings								o	S			3				
13-02-J004	Water in Urban Development	St		K	120		1	4			6	6					
13-K0-J001-se	Sanitary Environmental Engineering								o	S				3			
13-L2-J001-se	Hydraulic Engineering								o	S				3			
13-02-J002	Economic Assessment and Life Cycle Assessment Methods	St		mP/K	20 / 120		1	4			6	6					
13-B2-J006-se	Economic Assessment Methods								o	S			3				
13-K3-J001-se	Life Cycle Assessment								o	S			3				
13-02-J003	Infrastructure	St		mP/K	20 / 120		1	4			6	6					
13-B2-J007-se	System of Infrastructure								o	S			3				
13-K3-J002-se	Solid waste management								o	S			3				
13-EX-J001	Ecological Management in Urban Development						1	6			6		6				
./.	Ecological Management in Urban Development	St		CW		10			o	S							
		St		K	120	70											
		St		H		20											
13-EX-J002	Urban Rural Partnerships						1	6			6		6				
./.	Urban Rural Partnerships	St		CW		10			o	S							
		St		K	120	70											
		St		H		20											
13-EX-J003	Instruments of Spatial Planning						1	6			6		6				
./.	Instruments of Spatial Planning	St		CW		20			o	S							
		St		K	120	60											
		St		H		20											
13-EX-J004	Urban Transport Planning						1	6			6		6				
./.	Urban Transport Planning	St		CW		30			o	S							
		St		B		70											
Specilization Courses								14				18					
13-D1-J001	Green Building Design	St		Pt	20		10	4			6	6					
		St		H			90										
13-D1-0017-vl	Green Building Design II		bnb	CW					o	S							
13-A0-J001	Urban Construction Technologies	St		K	120		1	4			6	6					
			bnb	CW													
13-A0-J001-se	Urban Construction Technologies								o	S							
13-EX-J005	Development Planning and Governance						1	6			6		6				
./.	Development Planning and Governance	St		GW		25			o	S							
		St		mP/K	20 / 120	50											
		St		CW		25											
Multidisciplinary Courses								10				12					
TUCaN Modulnr.	English Scientific Writing	St		H			65	4			6	6					
		St		Pt			35										
TUCaN Kursnr.	English Scientific Writing								o	S							
13-B2-J004	Multidisciplinary Project	St		mP	20		1	6			6		6				
13-B2-J008-se	Multidisciplinary Project		bnb	H					o	S							
MASTER THESIS (24 CP)		St		Th			80				24				24		
13-00-MTSU		St		mP	40		20										
							Summe				120	30	30	36	24		

Masterstudiengang Sustainable Urban Development (M.Sc.)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I): Admitted at VGU

Legende		Prüfungsleistungen							Kurs		CP gesamt	Semester					
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											1.	2.	3.	4.		
Prüfungsform:	B=Bericht; GW=Groupwork; H=Hausarbeit; CW= Course Work (In-Class Assignment, Homework/Home Exercise); K= Klausur; mP= mündliche Prüfung, Pt= Präsentation, Th= Thesis																
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Art der Lehrform:	S=Seminar																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Basic Courses																	
13-EX-J006	Vietnamese Law of Property and Planning						X	1	16		X	18					
./.	Vietnamese Law of Property and Planning	St		mP/K	20 / 120	50	X		4		6	6					
		St		GW		25	X			o	S						
		St		CW		25	X										
13-B2-J002	Methodology of Empirical Analysis	St					X	1	6		X	6	6				
13-B2-J002-se	Methodology of Empirical Analysis	St		H		60	X			o	S						
		St		Pt		20	X										
		St		CW		20	X										
13-B2-J003	GIS and applications to urban development	St		K	120		X	70	6		X	6	6				
		St		CW			X	30									
13-B2-J003-se	Basics of GIS						X		2	o	S			3			
13-B2-J004-se	Using GIS for urban analysis						X		2	o	S			3			
		St		K	120	70	X										
		St		CW		30	X										
Main Courses																	
13-02-J001	Urban Development and Architecture of Cities						X	1	42		X	48					
./.	Urban Development of Architecture of Cities	St		mP/K	20 / 120	1	X		6		6	6					
			bnb	H			X		2	o	S						
			bnb	CW			X										
13-02-J004	Water in Urban Development	St		K	120		X	1	4		X	6	6				
13-K0-J001-se	Sanitary Environmental Engineering						X		2	o	S			3			
13-L2-J001-se	Hydraulic Engineering						X		2	o	S			3			
13-02-J002	Economic Assessment and Life Cycle Assessment Methods	St		mP/K	20 / 120		X	1	4		X	6	6				
13-B2-J006-se	Economic Assessment Methods						X		2	o	S			3			
13-K3-J001-se	Life Cycle Assessment						X		2	o	S			3			
13-02-J003	Infrastructure	St		mP/K	20 / 120		X	1	4		X	6	6				
13-B2-J007-se	System of Infrastructure						X		2	o	S			3			
13-K3-J002-se	Solid waste management						X		2	o	S			3			
13-EX-J001	Ecological Management in Urban Development						X	1	6		X	6			6		
./.	Ecological Management in Urban Development	St		CW		10	X			o	S						
		St		K	120	70	X										
		St		H		20	X										
13-EX-J002	Urban Rural Partnerships						X	1	6		X	6			6		
./.	Urban Rural Partnerships	St		CW		10	X			o	S						
		St		K	120	70	X										
		St		H		20	X										
13-EX-J003	Instruments of Spatial Planning						X	1	6		X	6			6		
./.	Instruments of Spatial Planning	St		CW		20	X			o	S						
		St		K	120	60	X										
		St		H		20	X										
13-EX-J004	Urban Transport Planning						X	1	6		X	6			6		
./.	Urban Transport Planning	St		CW		30	X			o	S						
		St		B		70	X										

Specilization Courses							14		18					
13-D1-J001	Green Building Design	St		Pt	20	X	10	4	X	6		6		
		St		H		X	90							
			bnb	CW		X								
13-D1-0017-vl	Green Building Design II					X			o	S				
13-A0-J001	Urban Construction Technologies	St		K	120	X	1	4	X	6		6		
			bnb	CW		X								
13-A0-J001-se	Urban Construction Technologies					X			o	S				
13-EX-J005	Development Planning and Governance					X	1	6	X	6			6	
./.	Development Planning and Governance	St		GW		25	X		o	S				
		St		mP/ K	20 / 120	50	X							
		St		CW		25	X							
Multidisciplinary Courses							12		12					
TUCaN Modulnr.	English Scientific Writing					X	1	6	X	6	6			
TUCaN Kursnr.	English Scientific Writing	St		H		65	X		o	S				
		St		Pt		35	X							
13-B2-J004	Multidisciplinary Project			mP	20	X	1	6	X	6			6	
13-B2-J008-se	Multidisciplinary Project		bnb	H		X			o	S				
MASTER THESIS (24 CP)		St		Th		X	80				24			24
13-00-MTSU		St		mP	40	X	20							
						Summe				120	30	30	36	24

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Von den für den Joint Degree Masterstudiengang „Sustainable Urban Development“ zugelassenen Absolvent_innen eines Bachelorstudiengangs wird erwartet, dass sie

1. bereits über Grundlagenwissen zu den aktuellen Problemen der Stadtentwicklung verfügen und entsprechende Methoden der Stadtentwicklung in den Grundzügen bereits kennen und auf einfache Sachverhalte anwenden können.
2. Ferner werden grundlegende Kenntnisse empirischer Analysemethoden und statistische Analysetechniken und Rechenkenntnisse vorausgesetzt.
3. Außerdem sollen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen der Anfertigung schriftlicher Arbeiten sowie der Präsentation verfügen. Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt.
4. Grundlagen der Ökonomie sind wünschenswert.
5. Grundkenntnisse im Bauwesen werden empfohlen.
6. Ferner sind grundlegende Kenntnisse des vietnamesischen oder deutschen Planungs-, Bau- und Bodenrechts, der Anwendung von Geoinformationssystemen einschließlich der Fähigkeit diese Instrumente für einfache Aufgaben einsetzen zu können, empfehlenswert.

Sollte nur eine oder zwei der vorausgesetzten Kenntnisse vor Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegen, können diese über die angebotenen Basismodule (im 1. Semester) nachgeholt werden.

1.2.2. Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Sustainable Urban Development“ haben

1. vertiefte Kenntnisse der Treiber einer nachhaltigen Stadtentwicklung sowie deren Bestimmungsfaktoren und Wechselwirkungen.
 2. Sie können eine komplexe Problemstellung der Stadtentwicklung analysieren und darauf aufbauend als Zielstellung einen zukünftigen Zustand beschreiben.
 3. Zur Erreichung dieses Zustandes können sie Lösungsmöglichkeiten entwickeln, diese untereinander bewerten und die Entscheidung für eine bestimmte Lösung begründen.
 4. Außerdem sind sie dazu befähigt eine solche Lösung planungstechnisch und organisatorisch umzusetzen.
 5. Durch die Interdisziplinarität des Studiengangs haben sie die Fähigkeit entwickelt, durch den Austausch von Inhalten über die einzelnen Disziplinen hinaus einen Mehrwert zu schaffen.
 6. Sie haben gelernt, ein interdisziplinäres Team aus Spezialist_innen verschiedener Fachrichtungen zusammenzustellen, um ein Problem aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und sind in der Lage, in einem interdisziplinären Team zu arbeiten.
 7. Sie verfügen über die Fähigkeit die Ergebnisse ihrer Arbeit schriftlich darzustellen und zu präsentieren.
 8. Außerdem sind sie in der Lage die Ergebnisse ihrer Arbeit in fachlichen Foren und mit der Öffentlichkeit offen zu diskutieren und ihre Standpunkte angemessen zu vertreten.
 9. Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, empirische Methoden und GIS Analysen anzuwenden, um selbstständig komplexe Aufgaben der nachhaltigen Stadtentwicklung zu bewältigen und sich in neue Probleme selbstständig einzuarbeiten.
-

10. Sie haben die Fähigkeit entwickelt, die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen ihres Handelns unter Würdigung der technischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen zu beurteilen und in einen globalen Zusammenhang zu stellen.
 11. Die Absolventen sind grundsätzlich in der Lage wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeiten auf nationaler und internationaler Ebene schriftlich und mündlich zu präsentieren.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Notenskalen und Umrechnung von Noten

Für die von der Vietnamese-German University ausgestellten Abschlusszeugnisse ist die Note des Abschlusses in der folgenden Tabelle angegeben:

Vietnamese grade	Vietnamese grade name	Description
$10 \geq \text{score} \geq 9,0$	Excellent	Extraordinary performance, which exceeds the requirements considerably
$9 > \text{score} \geq 8,0$	Very good	Very good performance, which completely meets the requirements
$8 > \text{score} \geq 7,0$	Good	Good performance, which meets the requirements
$7 > \text{score} \geq 6,0$	Average good/ Satisfactory	A performance, which in general meets the requirements, some basic flaws
$6 > \text{score} \geq 5,0$	Sufficient	A performance which still satisfies the requirements despite its shortcomings.
$5,0 > \text{score}$	Failed	A performance that does not meet the requirements due to significant deficiencies.

Für die von der TU Darmstadt ausgestellten Abschlusszeugnisse ist die Note des Abschlusses in der folgenden Tabelle angegeben:

German grade	German grade name	Description
$1.0 \leq \text{score} \leq 1.59$	Very good	Very good. An excellent achievement.
$1.60 \leq \text{score} \leq 2.59$	Good	Good. An achievement considerably above average requirements.
$2.60 \leq \text{score} \leq 3.59$	Satisfactory	Satisfactory. An achievement fulfilling the average requirements.
$3.60 \leq \text{score} \leq 4.09$	Sufficient	Sufficient. An achievement that still satisfies the requirements despite deficiencies.
$4.1 \leq \text{score}$	Insufficient	Insufficient. An achievement that fails to fulfill the requirements because of considerable deficiencies.

Die TU Darmstadt rechnet vietnamesische Noten gemäß folgender Tabelle um:

Vietnamese Grade	German Grade
9,5 – 10	1,0
9,0 - 9,4	1,3
8,5 - 8,9	1,7
8,0 - 8,4	2,0
7,5 - 7,9	2,3
7,0 - 7,4	2,7
6,5 - 6,9	3,0
6,0 - 6,4	3,3
5,5 - 5,9	3,7
5,0 - 5,4	4,0
< 5,0	5,0

Die Vietnamese-German University rechnet deutsche Noten gemäß folgender Tabelle um:

Vietnamese Grade	German Grade
10	1,0 - 1,199
9,4	1,2 - 1,599
8,9	1,6 - 1,899
8,4	1,9 - 2,199
7,9	2,2 - 2,599
7,4	2,6 - 2,899
6,9	2,9 - 3,199
6,4	3,2 - 3,599
5,9	3,6 - 3,899
5,4	3,9- 4,099
< 5,0	5,0

Ordnung des Studiengangs Technik und Philosophie Master of Arts (M.A.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.06.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.06.2018

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 660-3) wird die Ordnung des Studiengangs Technik und Philosophie Master of Arts (M.A.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 28.06.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.A. Technik und Philosophie wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Arts.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch oder anderen Fremdsprachen zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Technik und Philosophie und insbesondere die von den Bewerberinnen und Bewerbern mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Technik und Philosophie ergeben sich aus den in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelten Eingangskompetenzen. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Technik und Philosophie ist ein Bachelor- oder Masterabschluss in einer ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung bzw. einer in diesem Feld angesiedelten Fächerkombination (z.B. Physik, Maschinenbau, Informatik, Mathematik, Biologie, Chemie, Elektrotechnik) an der TU Darmstadt (Referenzstudiengänge) oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den in einem der Referenzstudiengänge vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 45 Minuten in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 60 CP erworben worden sind.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2019 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 11.07.2012 (Satzungsbeilage 2013-III) in der Fassung vom 16.07.2015 (Satzungsbeilage 2017-I) außer Kraft.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulbeschreibungen
Anhang IV Praktikumsordnung

Darmstadt, 20.03.2019
Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Master of Arts Technik und Philosophie



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Prüfungsleistungen	Kurs		Semester											
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung; H=Hausarbeit; M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; HÜ+K = Hausübung und Klausur; B = Bericht; Th = Thesis														
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; Ü=Übung; BS=Begleitetes Selbststudium; PR=Praktikum; P=Publikation														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Themenbereich Einführung in das Studium der Philosophie															
02-21-1001	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe							6	o		10				
02-11-1001-ku	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe	St		HÜ+K	K 90	1	1	4	o	PS	5	5			
02-21-1002	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen					1	1	2	o		5				
02-11-1002-ku	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen	St		K	90	1	1	2	o	PS	5	5			
Themenbereich Aufbau: Praktische Philosophie															
02-21-1007	Reflexion normativer Ordnungen							6	o		15				
02-11-1007-ku	Reflexion normativer Ordnungen	St		H		1	1	2	o	S	5	5			
02-21-1008	Aufbau: Praktische Philosophie I							6	o		15				
02-11-1008-ku	Aufbau: Praktische Philosophie I		bnb	M/S		1	1	2	o	PS/VL	5				
02-21-1009	Aufbau: Praktische Philosophie II							6	o		15				
02-11-1009-ku	Aufbau: Praktische Philosophie II		bnb	M/S		1	1	2	o	PS/VL	5	5			
Themenbereich Theoretische Technikphilosophie															
02-21-2021	Technik- und Naturphilosophie							6	o		20				
02-11-2021-ku	Technik- und Naturphilosophie		bnb	M/S		1	1	2	o	S/VL	5	5			
02-21-2022	Wissenschaftstheorie der Technikwissenschaften							6	o		20				
02-11-2022-ku	Wissenschaftstheorie der Technikwissenschaften		bnb	M/S		1	1	2	o	S/VL	5		5		
02-21-2023	Hermeneutik, Kultur, Kunst, Technikgeschichte							6	o		20				
02-11-2023-ku	Hermeneutik, Kultur, Kunst, Technikgeschichte		bnb	M/S		1	1	2	o	S/VL	5		5		
02-21-2024	Recherche und Reflexion: Theoretische Technikphilosophie							6	o		20				
02-11-2024-bs	Recherche und Reflexion: Theoretische Technikphilosophie	St		H		1	1	0	o	BS	5		5		
Themenbereich Praktische Technikphilosophie															
02-21-2025	Ethik und Technikbewertung							4	o		20				
02-11-2025-ku	Ethik und Technikbewertung		bnb	M/S		1	1	2	o	S/VL	5		5		
02-21-2026	Nachhaltigkeit, Vorsorge, Sicherheit							4	o		20				
02-11-2026-ku	Nachhaltigkeit, Vorsorge, Sicherheit		bnb	M/S		1	1	2	o	S/VL	5		5		
02-21-2027	Ethik und Anwendung							4	o		20				
02-11-2027-ku	Ethik und Anwendung		bnb	M/S		1	1	2	o	S/VL	5		5		
02-21-2028	Recherche und Reflexion: Praktische Technikphilosophie							4	o		20				
02-11-2028-bs	Recherche und Reflexion: Praktische Technikphilosophie	St		mP	45	1	1	0	o	BS	5			5	
Themenbereich Praxis philosophischer Forschung (Wahlpflicht: 1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)															
02-21-2014	Praktikum								o		10				
02-21-2014-pr	Praktikum		St	B		1	1	0	o	PR	10			10	
02-21-2015	Angeleitete Publikation								o		10				
02-21-2015-pu	Angeleitete Publikation		St	S		1	1	2	o	P	10			10	
Themenbereich Optionalbereich und Vertiefung (3 Module nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)															
	offener Katalog Fachfremde Lehrveranstaltung I (aus dem Lehrangebot des FB 02, Interdisziplinäre Studienschwerpunkte)								o		15				
	offener Katalog Fachfremde Lehrveranstaltung I (aus dem Lehrangebot des FB 02, Interdisziplinäre Studienschwerpunkte) (Prüfungsart und Prüfungsform nach Maßgabe des anbietenden Fachs)								f		15			15	
Abschlussbereich															
02-01-5020	Master-Thesis							0	o		30				
	Master-Thesis	St		Th		1	1	0	o		25				25
02-21-2502	Verteidigung der Thesis							0	o		5				
02-21-2502-pf	Verteidigung der Thesis	St		mP	45	1	1	0	o		5				5
Summe								28			120	30	30	30	30

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Im MA Studium „Technik und Philosophie“ werden neben einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang und den mit Abschluss des bisher studierten Fachs bescheinigten Qualifikationsergebnisse folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- Fähigkeit zur Auswertung und Analyse von anspruchsvollen theoretischen Texten (ggf. noch fachunspezifisch);
- hohe Motivation zur eigenständigen Auseinandersetzung mit philosophischer Literatur;
- Befähigung zur klaren mündlichen oder schriftlichen Präsentation unter Verwendung relevanter Hilfsmittel.

1.2.2. Qualifikationsziele

Absolventen des MA-Studiengangs „Technik & Philosophie“ erreichen folgende Qualifikationsziele:

- Beherrschung zentraler Inhalte und Theorieansätze auf den Gebieten der Techniktheorie, Technikphilosophie und Technikethik in systematischer und historischer Breite einschließlich der Fähigkeit diese selbständig gemäß wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen;
- selbständige Orientierung in der historischen und systematischen Vielfalt philosophischer Probleme und Lösungsversuche als Ergänzung zu anders gelagerten disziplinären Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten;
- wissenschaftlich fundiertes Verständnis für die interdisziplinäre und transdisziplinäre Bedeutung techniktheoretischer und technikphilosophischer Fragestellungen – einschließlich der Fähigkeit, diese mit fremden Fachperspektiven zu vermitteln;
- Fähigkeit zur Anknüpfung abstrahierender Modellbildung an aktuelle technikpolitische Zukunftsfragen und Fragen der politischen Steuerung von Technikentwicklung;
- Fähigkeit zur theoretisch, wissenschaftlich und philosophisch fundierten Reflexion gesellschaftlicher und politischer Implikationen von Technik und Technikfolgen;
- Fähigkeit zur differenzierten philosophischen Argumentation in schriftlicher und mündlicher Form;
- Fähigkeit zur selbständigen interdisziplinären und kreativ-produktiven Arbeit, auch in zwischen den Disziplinen kontroversen Fragen;
- Beherrschung sowie selbständige Bewertung und Anwendung der grundlegenden philosophischen Methoden in den genannten Gebieten;
- Fähigkeit, Bedingungsfaktoren technischen Wandels und seiner Wechselwirkungen mit kulturellen, sozialen, ökonomischen und politischen Determinanten zu erkennen und sich überlieferte sowie zeitgenössische philosophische Gedankengänge anzueignen und zu analysieren;
- Vertrautheit mit den Methoden und Problemen der Technikbewertung und des Umgangs mit Risiko, Unschärfe und Unsicherheit;
- Vertrautheit mit den Interdependenzen der Problemfelder und ihrer Normierung durch „angewandte Ethiken“;
- Fähigkeit, überlieferte und zeitgenössische philosophische Gedankengänge aus dem Themenprofil des Studiengangs angemessen und selbständig interpretieren und nach Kriterien beurteilen zu können und über diese selbständig Rechenschaft zu geben;

- Fähigkeit, mit ethischen Fallbeispielen reflektiert zu arbeiten und aktuelle technikethische Problemstellungen mit philosophischen Grundsatzfragen zu vermitteln;
 - Fähigkeit zur selbständigen Anwendung aller avancierten Arbeitstechniken des Fachs (einschließlich digitaler Medien);
 - Kompetenz zur eigenständigen, kreativen und weiterführenden Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse in berufspraktischen Kontexten;
 - Beherrschung berufsqualifizierender, philosophiespezifischer Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung, Durchdringung und Beurteilung komplexer theoretischer Sachverhalte aus unterschiedlichen disziplinären Feldern und deren allgemeinverständliche Vermittlung, analytische Fähigkeiten, genaue Lektüre schwieriger Texte, Sicherheit in der Arbeit mit fremdsprachigen Quellen, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise, Team- und Kooperationsfähigkeit);
 - Fähigkeit, anspruchsvolle philosophische Textarbeit für die Erörterung theoretischer und praktischer Streitfragen fruchtbar machen können;
 - Fähigkeit zu selbständiger kreativ-produktiver wissenschaftlicher Arbeit in der ganzen Breite des für den Studiengang relevanten Themenfeldes.
-

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Master of Arts Technik & Philosophie kann ein Praktikum im Umfang von 10 CP absolviert werden. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 300 h/8 Wochen (mit 37,5 Wochenstunden).
- (2) Das Praktikum kann in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Das Praktikum kann auf mehrere Praktikumsstellen zu je mind. 150 h aufgeteilt werden
- (3) Das Praktikum wird benotet (Studienleistung).
- (4) Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Basis des Praktikumsberichts.

§ 2 Qualifikationsziele

Das Praktikum im MA-Studiengang „Technik & Philosophie“ an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das interdisziplinäre wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden und erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen. Vor dem Hintergrund der besonderen inter- und transdisziplinären Ausbildung der Studierenden soll es zur beruflichen Orientierung beitragen.

§ 3 Einsatzbereich

- (1) Das Praktikum kann u.a. in folgenden Bereichen absolviert werden:
 - Einrichtungen und Institute im Bereich Technikfolgenabschätzung
 - Wissenschaftliche Einrichtungen
 - Ethikkommissionen
 - Träger politischer Bildung
 - Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden
 - Wissenschaftliche Abteilungen großer Versicherungsunternehmen
 - Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
 - Archive und Museen
 - Umweltverbände
 - Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
 - internationale Dienste und Organisationen
 - Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
 - Online-Redaktionen und –Agenturen
 - Planungs- und Strategieabteilungen in Unternehmen
 - Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
 - Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung

Praktika in anderen Bereichen sind möglich.

- (2) Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine qualifizierte Betreuungsperson erfolgt.
-

§ 4 Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der Prüfungskommission des Studiengangs genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Studienbüro zu richten, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name der Betreuungsperson
- Zeitraum des Praktikums
- Semesterzahl zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.

Der Praktikumsbericht mit Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten hat in der Regel die folgende Struktur:

1. Beschreibung der Organisation
2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
4. Reflexion/Bewertung
5. Bescheinigung der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang)

(2) Für die formale Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

(3) Der Praktikumsbericht ist spätestens 42 Tage nach Beendigung des Praktikums im Studienbüro einzureichen. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie des genehmigten Praktikumsantrags beizufügen.

§ 6 Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

(1) Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Bedingung hierfür ist der Nachweis über Tätigkeiten, die in die unter § 3(1) genannten Bereiche eingeordnet werden können sowie die Zusammenarbeit mit einer Person, die die Voraussetzungen unter § 3(2) erfüllt.

(2) Für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikum ist ein Antrag an die Prüfungskommission zu stellen. Diesem ist ein Bericht nach § 5 dieser Ordnung beizufügen.

§ 7 Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden. Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des

Praktikumsbetriebs versichert werden. Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science (B.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 12.07.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.07.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 651-2-1) wird die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science (B.Sc.) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 12.07.2018 folgende 3. Novelle der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen:

Art. II

Der Studien- und Prüfungsplan der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science (B.Sc.) erhält folgende Fassung:

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan

Legende		Prüfungsleistungen					Lehrform			Semester												
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.											
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)											
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ										CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP					
Art der Lehrform:	vl=Vorlesung; se=Seminar; ü=Übung; vu=Vorlesung und Übung; pr=Praktikum; pj=Projekt; ps=Proseminar;																					
CP:	Leistungspunkte																					
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																						
Grundlagen										37												
04-00-0118	Mathematik I für Informatik und Wirtschaftsinformatik	FP	St	f						9	x											
	Mathematik I für Informatik und Wirtschaftsinformatik						6	o	VU		x											
04-00-0119	Mathematik II für Informatik und Wirtschaftsinformatik	FP	St	f						9		x										
	Mathematik II für Informatik und Wirtschaftsinformatik						6	o	VU			x										
01-41-5100	Vertragsrecht	FP	St	f						5	x											
	Vertragsrecht, Vertragsgestaltung u. gesetzl. Schuldverhältnisse						3		V		x											
	Vertragsrecht, Vertragsgestaltung u. gesetzl. Schuldverhältnisse						1		Ü		x											
01-44-5101	Rechtsfragen der digitalen Welt	FP	St	f						6				x			x					
	Recht der Informationsgesellschaft						1		V					x			x					
	Recht der Informationsgesellschaft						1		Ü					x			x					
	Software recht und elektronischer Geschäftsverkehr						2		V					x			x					
01-64-5100	Statistik	FP	St	f						8												
	Statistik I						3		VU				x									
	Statistik II						2		V					x								
	Statistik II						1		Ü					x								
Wirtschaftsinformatik										42												
Pflichtbereich										42												
01-15-5100	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik/Geschäftsprozess- und Unternehmensmodellierung	FP	St	f						7		x										
	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik						2		V		x											
	Geschäftsprozess- und Unternehmensmodellierung						2		V			x										
	Geschäftsprozess- und Unternehmensmodellierung						1		Ü			x										
01-15-1027/12	IT-Projektmanagement	FP	St	f						12							x					
	IT-Projektmanagement (Vorlesung)						2		V								x					
	IT-Projektmanagement (Praktikum)	SL					2		P								x					
01-20-5100	Electronic Markets und Elektronik Commerce	FP	St	f						8							x					
	Electronic Markets						2		V					x								
	Electronic Markets						2		Ü					x								
	Elektronik Commerce						2		V								x					
	Elektronik Commerce						2		Ü								x					
20-00-0015	Informationmanagement	FP	St	f						5							x					
	Informationmanagement						2		iV								x					
20-00-0017	Software Engineering	FP	St	f						5							x					
	Software Engineering						2		V								x					
	Bachelorseminar Wirtschaftsinformatik/f	FP	St	f						5							x					
	Bachelorseminar Wirtschaftsinformatik/f						2		V								x					
Wirtschaftswissenschaften										46												
Pflichtbereich										46												
01-10-5100	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	FP	St	f						6		x										
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I						2		V		x											
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II						2		V			x										
01-14-5100	Finanz- und Betriebsbuchführung	FP	St	f						5				x								
	Buchführung						2				x											
	Kosten- und Leistungsrechnung						3					x										

01-12-5100	Unternehmensführung und Marketing	FP	St	f				o	V	6								x					
	Unternehmensführung							2	V									x					
	Marketing							2	V									x					
01-14-5101	Bilanzierung und Finanzierung	FP	St	f				o	V	6										x			
	Bilanzierung							2	V											x			
	Investition und Finanzierung							2	V											x			
01-13-5100	Operations Research / Produktion und Supply Chain Management	FP	St	f				o	V	7											x		
	Operations Research							2	V												x		
	Operations Research							1	Ü												x		
	Produktion und Supply Chain Management							2	V												x		
	Produktion und Supply Chain Management							1	Ü												x		
01-60-5100	Volkswirtschaftslehre I	FP	St	f				o	V	6											x		
	Mikroökonomie I							3	V												x		
	Mikroökonomie I							1	Ü												x		
01-61-1B01/5	Makroökonomie I	FP	St	f				o	V	5												x	
	Makroökonomie I							3	V													x	
	Makroökonomie I							1	Ü													x	
01-64-2B01/5	Empirische Wirtschaftsforschung	FP	St	f				o	V	5												x	
	Empirische Wirtschaftsforschung							2	V													x	
	Empirische Wirtschaftsforschung							1	Ü													x	
Informatik										40													
Pflichtbereich										35													
20-00-0004	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte (GdI I)	FP	St	f				8	o	10	x												
	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte								iV		x												
20-00-0005	Algorithmen und Datenstrukturen	FP	St	f				8	o	10		x											
	Algorithmen und Datenstrukturen								iV			x											
20-00-0006	Grundlagen der Informatik III	FP	St	f				6	o	10			x										
20-00-0902-iv	Rechnerorganisation		SL					3	iV			x											
20-00-0903-iv	Betriebssysteme		FP					3	iV				x										
20-00-0018	Computersystemsicherheit	FP	St	f					o	5				x									
	Computersystemsicherheit								iV					x									
Wahlpflichtbereich										5												5	
20-00-0011	Computational Engineering und Robotik	FP	St	f																			
	Computational Engineering und Robotik								iV													x	
20-0-0012	Architekturen und Entwurf von Rechnersystemen	FP	St	f																			
	Architekturen und Entwurf von Rechnersystemen								iV													x	
20-00-013	Modifizierung, Spezifikation und Semantik	FP	St	f																			
	Modifizierung, Spezifikation und Semantik								iV													x	
20-00-0014	Visual Computing	FP	St	f																			
	Visual Computing								iV													x	
20-00-0016	Computer-Netzwerke und verteilte Systeme	FP	St	f																			
	Computer-Netzwerke und verteilte Systeme								iV													x	
Bachelorthesis (15 CP)										15													15
wahlweise	Bachelorthesis am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften								f														15
	Bachelorthesis am FB Informatik								f														15
Summe										180	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	

Stand 11.04.2019

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science (B.Sc.) (Studien- und Prüfungsplan) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten tritt Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Bachelor of Science (B.Sc.) vom 09.07.2015 (Satzungsbeilage 2016-II) außer Kraft.

Darmstadt, 11.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Master of Science (M.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 12.07.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.07.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 651-2-1) wird die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Master of Science (M.Sc.) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 12.07.2018 folgende 1. Novelle der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Master of Science (M.Sc.) beschlossen:

Art. II

Der Studien- und Prüfungsplan der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Master of Science (M.Sc.) erhält folgende Fassung:

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			Semester				
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform		CP gesamt			
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ									Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.				
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)												
Art der Lehrform:	vl=Vorlesung; se=Seminar; ü=Übung; vu=Vorlesung und Übung; pr=Praktikum; pj=Projekt; ps=Proseminar; hü=Hörsaalübung; gü=Gruppenübung, iv=integrierte Veranstaltung; ko=Kolloquium, ov=Orientierungsveranstaltung	1.	2.	3.	4.									
CP:	Leistungspunkte													
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.														
Wirtschaftsinformatik										31				
Pflichtbereich										31				
01-15-6100	Information Management und Unternehmensarchitektur-Managemen	St		f			4	f		7	x			
	Information Management						2		vl		x			
	Information Management						1		ü		x			
	Unternehmensarchitektur-Management						2		vl			x		
	Unternehmensarchitektur-Management						2		ü			x		
01-15-6101	Software and Internet Economics / Praxis des Softwarerechts	St		f			4	f		7				x
	Software and Internet Economics						2		vl					x
	Software and Internet Economics						1		ü					x
	Praxis des Softwarerechts						2		vl			x		
01-20-6100	Decision Support Systems und Social Network Analysis	St		f			4	f		7				x
	Decision Support Systems						2		vl		x			
	Decision Support Systems						1		ü		x			
	Social Network Analysis						2		vl			x		
01-18-6100	Creating a Web Start Up	St		f			2	f		5				x
	Creating a Web Start Up						2		vl		x			x
01-10-6100/f	Masterseminar Wirtschaftsinformatik	St		o			2	o		5				
	Masterseminar Wirtschaftsinformatik						2		se		x	x	x	x
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften										29				
Wahlmodule (max. 6 Module, Bereich nach § 30 (5) APB)										24				
01-13-0M01/6	Ablaufplanung in der Logistik	St		f			4	f		6				x
	Containerlogistik						2		vl			x		
	Heuristische Planung in der Logistik						2		vl			x		
01-22-0M07/6	Advanced Technology and Innovation Management	St		f			4	f		6				x
	Strategic Technology and Innovation Management						2		vl			x		
	Innovation Behaviour						2		vl			x		
01-63-0M03/6	Arbeit und Soziales	St		f			4	f		6				x
	Arbeitsmarkttheorie und Politik						2		vl			x		
	Sozialpolitik						2		vl			x		
01-64-2M01/6	Ökonometrische Methoden	St		f			4	f		6	x	x		
	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung						2		vl		x			
	Productivity and Efficiency Analysis						2		vl		x			
	Mikroökonomie						2		vl			x		
	Zeitreihenanalyse						2		vl		x			
01-01-0A01/6	Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (max. 6 CP)									6				
	Leistungen ohne Äquivalent aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften													
und weitere Module (Katalog)											x			
...														
Vertiefungsseminar (max. 1 Modul)										5				
01-01-0M05	Masterseminar	St		f			2		se		x	x	x	x
Informatik										30				
Wahlpflichtbereich										30				
Prüfungsleistungen (mind. 21 CP, mind. 2 und max. 3 Bereiche)														
Computational Engineering														
20-00-0735	Grundlagen der Robotik	St		f			6	f		10				
	Grundlagen der Robotik						6		iv			x		
20-00-0731	Dynamische Simulation von Mehrkörpersystemen	St		f			4	f		6				
	Dynamische Simulation von Mehrkörpersystemen						4		iv			x		
und weitere Module (Katalog)														
...														

Computer Microsystems										
18-su-2020	Echtzeitsysteme	St		f			4	f		6
	Echtzeitsysteme						3		vl	
	Echtzeitsysteme						1		ü	x
20-00-0626	Programmierung paralleler Rechnerarchitekturen	St		f			4	f		6
	Programmierung paralleler Rechnerarchitekturen						4		iv	x
und weitere Module (Katalog)										
...										
Data and Knowledge Engineering										
20-00-0052	Data Mining und Maschinelles Lernen	St		f			4	f		6
	Data Mining und Maschinelles Lernen						4		iv	x
20-00-0101	Web Mining	St		f			4	f		6
	Web Mining						4		iv	x
und weitere Module (Katalog)										
...										
Foundations of Computing										
20-00-0113	Algorithmische Modellierung / Grundlagen des Operations Research	St		f			4	f		6
	Algorithmische Modellierung / Grundlagen des Operations Research						4		iv	x
20-00-0667	Optimierungsalgorithmen	St		f			4	f		6
	Optimierungsalgorithmen						4		iv	x
und weitere Module (Katalog)										
...										
Human Computer Systems										
20-00-0040	Graphische Datenverarbeitung I	St		f			4	f		6
	Graphische Datenverarbeitung I						4		iv	x
20-00-0155	Bildverarbeitung	St		f			2	f		3
	Bildverarbeitung						2		iv	x
und weitere Module (Katalog)										
...										
Net Centric Systems										
20-00-0065	TK1: Verteilte Systeme und Algorithmen	St		f			4	f		6
	TK1: Verteilte Systeme und Algorithmen						4		iv	x
20-00-0120	TK3 Ubiquitous / Mobile Computing	St		f			4	f		6
	TK3 Ubiquitous / Mobile Computing						4		iv	x
und weitere Module (Katalog)										
...										
Software Engineering										
18-su-2010	Software-Engineering - Wartung und Qualitätssicherung	St		f			4	f		6
	Software-Engineering - Wartung und Qualitätssicherung						3		vl	x
	Software-Engineering - Wartung und Qualitätssicherung						1		ü	x
20-00-0953	Multithreading in C++	St		f			6	f		10
	Multithreading in C++						6		iv	x
und weitere Module (Katalog)										
...										
Trusted Systems										
20-00-0585	Kryptoplexität	St		f			4	f		6
	Kryptoplexität						4		iv	x
20-00-0093	Sicherheit in Multimedia Systemen und Anwendungen	St		f			4	f		6
	Sicherheit in Multimedia Systemen und Anwendungen						4		iv	x
und weitere Module (Katalog)										
...										
Studienleistungen (mind. 6 CP)										
Computational Engineering										
20-00-0248	Robotik-Projektpraktikum	St		SF			4	f		6
	Robotik-Projektpraktikum						4		pr	
und weitere Module (Katalog) ...										
Computer Microsystems										
20-00-0xxx	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	St		SF			2	f		3
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten						2		se	
und weitere Module (Katalog)										
Data and Knowledge Engineering										
20-00-0102	Seminar aus Data Mining und Maschinellern Lernen	St		SF			2	f		3
	Seminar aus Data Mining und Maschinellern Lernen						2		se	
und weitere Module (Katalog)...										
Foundations of Computing										
20-00-0333	Praktikum in der Lehre zu Allgemeine Informatik I	St		SF			3	f		5
	Praktikum in der Lehre zu Allgemeine Informatik I						3		pr	
und weitere Module (Katalog) ...										
Human Computer Systems										
20-00-0604	Fortgeschrittene Themen in der Computergraphik	St		SF			2	f		3
	Fortgeschrittene Themen in der Computergraphik						2		se	
und weitere Module (Katalog)...										
Net Centric Systems										
20-00-0130	Seminar Telekooperation	St		SF			2	f		3
	Seminar Telekooperation						2		se	
und weitere Module (Katalog)										

Software Engineering										
20-00-0653	Seminar zu Softwareengineering	St		SF			2	f		3
	Seminar zu Softwareengineering						2		se	
und weitere Module (Katalog)...										
Trusted Systems										
20-00-0665	IT Sicherheit, Benutzbarkeit, und Gesellschaftliche Aspekte	St		SF			2	f		4
	IT Sicherheit, Benutzbarkeit, und Gesellschaftliche Aspekte						2		se	
und weitere Module (Katalog)...										
Abschlussmodul										
Variante I	Studienarbeit (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)								o	30
	Masterthesis (am FB Informatik)									15
Variante II	Studienarbeit (am FB Informatik)									15
	Masterthesis (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)									15
Variante III	fachübergreifende Masterthesis (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und FB Informatik)									30
Summe										120
										30
										30
										30
										30

Stand: 11.04.2019

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Master of Science (M.Sc.) (Studien- und Prüfungsplan) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten tritt Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik Master of Science (M.Sc.) vom 02.12.2010 (Satzungsbeilage 2012-I) außer Kraft.

Darmstadt, 11.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Bachelor of Science (B.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 12.07.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.07.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 651-2-1) wird die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Bachelor of Science (B.Sc.) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 12.07.2018 folgende 2. Novelle der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen:

Art. II

Der Studien- und Prüfungsplan der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Bachelor of Science (B.Sc.) erhält folgende Fassung:

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen (B.Sc.)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			CP gesamt	Semester						
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.						
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ									Arbeitsaufwand pro Semester (CP)							
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ									1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Art der Lehrform:	vl=Vorlesung; se=Seminar; ü=Übung; vu=Vorlesung und Übung; pr=Praktikum; pj=Projekt; ps=Proseminar; hü=Hörsaalübung; gü=Gruppenübung; iv=integrierte Veranstaltung; tt=Tutorium; ko=Kolloquium; ov=Orientierungsveranstaltung; ex=Exkursion																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Mathematik										16							
04-00-0104/f	Mathematik I (für Bauingenieure)	St		f			6	o		6							
	Mathematik I (Bau)						6		vu		x						
04-00-0105/f	Mathematik II (für Bauingenieure)	St		f			6	o		6							
	Mathematik II (Bau)						6		vu			x					
04-10-0301/de	Mathematik III (für Wirtschaftsingenieurwesen)	St		f			6	o		4							
	Mathematik III (Bau)						6		vu				x				
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften										79							
Pflichtbereich										68							
01-10-5100	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	St		f			4	o		6			x				
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I						2		vl		x						
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II						2		vl			x					
01-14-5100	Finanz- und Betriebsbuchführung	St		f			5	o		5			x				
	Buchführung						2		vl		x						
	Kosten- und Leistungsrechnung						3		vu			x					
01-12-5100	Unternehmensführung und Marketing	St		f			4	o		6				x			
	Unternehmensführung						2		vl					x			
	Marketing						2		vl					x			
01-14-5101	Bilanzierung und Finanzierung	St		f			4	o		6						x	
	Bilanzierung						2		vl				x			x	
	Investition und Finanzierung						2		vl				x			x	
01-19-1B01	Immobilienwirtschaft, Baubetriebswirtschaftslehre und Projektmanagement	St		f			4	o		8				x			
	Immobilienwirtschaft und Baubetriebswirtschaftslehre						2		vl				x				
	Einführung in das Projektmanagement						2		vu		x			x			
01-13-1019	Operations Research	St		f			3	o		4						x	
	Operations Research						2		vl							x	
	Operations Research						1		ü							x	
01-60-5100	Volkswirtschaftslehre I	St		f			4	o		6			x				
	Mikroökonomie I						3		vl				x				
	Mikroökonomie I						1		ü				x				
01-61-1B01/5	Makroökonomie I	St		f			4	o		5						x	
	Makroökonomie I						3		vl							x	
	Makroökonomie I						1		ü							x	
01-64-2B01/5	Empirische Wirtschaftsforschung	St		f			3	o		5						x	
	Empirische Wirtschaftsforschung						2		vl							x	
	Empirische Wirtschaftsforschung						1		ü							x	
01-64-5100	Statistik	St		f			6	o		8				x			
	Statistik I						3		vu				x				
	Statistik II						2		vl					x			
	Statistik II						1		ü					x			
01-41-5100	Vertragrecht	St		f			4	o		5	x						
	Vertragrecht, Vertragsgestaltung u. gesetzl. Schuldverhältnisse						3		vl		x						
	Vertragrecht, Vertragsgestaltung u. gesetzl. Schuldverhältnisse						1		ü		x						
01-42-1B01/4	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	St		f			3	o		4							
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I						2		vl				x			x	
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I						1		ü				x			x	
Wahlpflichtbereich										6							
01-27-1B01	Grundlagen des Entrepreneurship	St		f			2	f		3							
	Grundlagen des Entrepreneurship						2		vl				x		x	x	
01-41-2B01	Arbeitsrecht	St		f			2	f		3							
	Arbeitsrecht						2		vl			x	x	x	x	x	
und weitere Module (Katalog)																	
Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (max. 6 CP)																	
Leistungen ohne Äquivalent aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften																x	x

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Bachelor of Science (B.Sc.) (Studien- und Prüfungsplan) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten tritt Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Bachelor of Science (B.Sc.) vom 04.02.2016 (Satzungsbeilage 2016-III) außer Kraft.

Darmstadt, 11.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Master of Science (M.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 12.07.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.07.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 651-2-1) wird die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Master of Science (M.Sc.) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 12.07.2018 folgende 3. Novelle der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Master of Science (M.Sc.) beschlossen:

Art. II

Der Studien- und Prüfungsplan der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Master of Science (M.Sc.) erhält folgende Fassung:

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen (M.Sc.) Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Legende	Prüfungsleistungen							Kurs		CP gesamt	Semester					
	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.							
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ														1.	2.
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ										Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Art der Lehrform:	vl=Vorlesung; se=Seminar; ü=Übung; vu=Vorlesung und Übung; pr=Praktikum; pj=Projekt; ps=Proseminar; hü=Hörsaalübung; gü=Gruppenübung, iv=integrierte Veranstaltung; ko=Kolloquium, ov=Orientierungsveranstaltung; ek=Exkursion															
CP:	Leistungspunkte										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften											47					
Wahlmodule (max. 8 Module, Bereich nach § 30 (5) APB)											42					
01-13-0M01/€	Ablaufplanung in der Logistik	St		f			4	f		6		x				
	Containerlogistik						2		vl			x				
	Heuristische Planung in der Logistik						2		vl			x				
01-22-0M07/6	Advanced Technology and Innovation Management	St		f			4	f		6		x				
	Strategic Technology and Innovation Management						2		vl			x				
	Innovation Behaviour						2		vl			x				
01-63-0M03/€	Arbeit und Soziales	St		f			4	f		6		x				
	Arbeitsmarkttheorie und Politik						2		vl			x				
	Sozialpolitik						2		vl			x				
01-64-2M01/6	Ökonometrische Methoden	St		f			4	f		6		x				
	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung						2		vl			x				
	Productivity and Efficiency Analysis						2		vl			x				
	Mikroökonomie						2		vl			x				
	Zeitreihenanalyse						2		vl			x				
01-01-0A01/€	Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (max. 6 CP)									6						
	...															
und weitere Module (Katalog)												x				
Masterseminar (max. 1 Modul)											5					
	Masterseminar	St		f			2		s			x	x	x	x	
Bauingenieurwesen											43					
Pflichtbereich											7					
13-01-M003	Interdisziplinäres Projekt Bau und Umwelt	St	bnb	m			4			7						
	Interdisziplinäres Projekt Bau- und Umwelt - Projekt-Kick-Of								se			x		x		
	Interdisziplinäres Projekt Bau- und Umwelt - Auftaktveranst.								ov			x		x		
	Interdisziplinäres Projekt Bau- und Umwelt - Einführung in die Projektarbeit								se			x		x		
Vertiefungsstudium Bauingenieurwesen (max. 1 Profil)											36					
Profil Bauprojektmanagement											36					
Pflichtbereich Fachstudium (Wahl von 2 Forschungsfächern)											24					
Forschungsfach Baubetrieb											12					
13-A0-M001	Baubetrieb B1	St	bnb	s			4			6						
	Baubetrieb B1								vu			x				
13-A0-M002	Baubetrieb B2	St	bnb	m			4			6						
	Baubetrieb B2								vu				x			
Forschungsfach Geotechnik											12					
13-C0-M001	Geotechnik III	St	bnb	f			4			6						
	Geotechnik III								vl			x				
	Geotechnik III - Übung								ü			x				
13-C0-M002	Geotechnik IV	St	bnb	f			4			6						
	Geotechnik IV								vl				x			
	Geotechnik IV - Übung								ü				x			
Forschungsfach Massivbau											12					
13-D2-M015	Mauerwerksbau und Sonderfragen aus dem Betonbau	St	bnb	s			4			6						
	Mauerwerksbau und Sonderfragen aus dem Betonbau								vl				x			
	Mauerwerksbau und Sonderfragen aus dem Betonbau - Übung								ü				x			
13-D2-M005	Spannbetonbau	St	bnb	s			4			6						
	Spannbetonbau								vl			x				
	Spannbetonbau - Übung								ü			x				
Forschungsfach Stahlbau											12					
13-I1-M002	Stahlbau 3	St	bnb	f			4			6						
	Stahlbaukonstruktion								vl			x				
	Stahlbaukonstruktion - Übung								ü			x				
13-I1-M003	Stahlbau 4	St	bnb	f			4			6						
	Traglastverfahren								vl			x	x			
	Torsion und Biegedrillknicken								vl			x	x			
	Traglastseminar								se			x	x			

Forschungsfach Statik											12		
13-M2-M003	Statik III	St	bnb	f			4				6		
	Statik III									vl		x	
	Statik III - Übung									ü		x	
13-M2-M004	Statik IV	St	bnb	f			4				6		
	Statik IV									vl			x
	Statik IV - Übung									ü			x
Forschungsfach Wasserbau											12		
13-L1-M001/3	Ingenieurhydrologie I	St	bnb	s			2				3		
	Ingenieurhydrologie I									vl			x
	Ingenieurhydrologie I - Übung									ü			x
13-L2-M001/3	Wasserbau I	St		s			2				3		
	Wasserbau I									vl		x	
13-L2-M002	Wasserbau II	St	bnb	m			4				6		
	Wasserbau II									vl		x	
	Wasserbau II									ü		x	
Wahlpflichtbereich - Vertiefung											6		
13-C0-M023	Geotechnik II	St	bnb	f			4				6		
	Geotechnik II									vl			x
	Geotechnik II - Übung									ü			x
13-I1-M001	Stahlbau 2 - Hochbau	St	bnb	f			4				6		
	Stahlbau 2									vl			x
	Stahlbau 2 - Übung									ü			x
13-D2-M012	Stahlbetonbau II	St	bnb	s			4				6		
	Stahlbetonbau II									vl			x
	Stahlbetonbau II									ü			x
13-M2-M002	Statik II	St	bnb	f			5				6		
	Statik II									vl			x
	Statik II - Übung									ü			x
13-L0-M013	Wasserbau, Wasserwirtschaft und Hydraulik	St	bnb	s			4				6		
	Wasserbau, Wasserwirtschaft und Hydraulik									vl			x
	Wasserbau, Wasserwirtschaft und Hydraulik - Übung									ü			x
Wahlpflichtbereich - Breite											6		
13-F0-M003	Informatik im Bauwesen I	St	bnb	f			4				6		
	Informatik im Bauwesen I									vl			x
	Informatik im Bauwesen I - Übung									ü			x
13-D3-M001	Konstruktive Bauphysik	St	bnb	f			4				6		
	Konstruktive Bauphysik									vl			x
13-D1-M001	Konstruktives Gestalten	St	bnb	f			4				6		
	Konstruktives Gestalten									vl			x
	Konstruktives Gestalten - Übung									ü			x
13-J2-M006	Konstruktiver Straßenbau (B)	St	bnb	s			4				6		
	Konstruktiver Straßenbau (B)									vl			x
	Konstruktiver Straßenbau (B) - Übung									ü			x
13-F0-M005	Managementverfahren im Bauwesen	St	bnb	f			4				6		
	Managementverfahren im Bauwesen									vl			x
	Managementverfahren im Bauwesen - Übung									ü			x
Unterkatalog der Module aus dem Pflichtbereich (alle Module aus den nicht gewählten Forschungsfächern des Pflichtbereichs)													
Unterkatalog weitere Module des Wahlpflichtbereichs - Breite (Angebot aus den Vertiefungs- und Wahlmodulbereich der Forschungsfächer)													
Profil Ver- und Entsorgungsmanagement											36		
Pflichtbereich Fachstudium (Wahl von 2 Forschungsfächern)											24		
Forschungsfach Abwassertechnik											12		
13-K2-M002	Abwassertechnik 2	St		s+m			4				6		
	Abwassertechnik 2									vl		x	
13-K2-M004	Abwassertechnik 3	St		m			4				6		
	Planung und Bau von Abwassertechnischen Anlagen									vl			x
	Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen									vl			x
Forschungsfach Abfalltechnik											12		
13-K1-M003	Abfalltechnik	St	nbm	s+m			4				6		
	Aggregate, Verfahrenskonzepte und Anlagen									vl			x
	Abfalltechnik - Übung									ü			x
13-K3-M008	Umweltwissenschaften an der TU Darmstadt	St	bnb	f			4				6		
	Umweltwissenschaften an der TU Darmstadt									vl			x
	Umweltwissenschaften an der TU Darmstadt - Übung									ü			x
Forschungsfach Infrastruktur- und Raumplanung											12		
13-K4-M007	Infrastrukturplanung	St	bnb	f			4				6		
	Infrastrukturplanung									vl		x	
	Infrastrukturplanung - Übung									ü		x	
13-K4-M008	Umweltplanung	St	bnb	f			4				6		
	Umweltplanung									vl			x
	Umweltplanung - Übung									ü			x
Forschungsfach Ingenieurhydrologie											12		
13-L1-M002	Ingenieurhydrologie II	St	bnb	s			4				6		
	Ingenieurhydrologie II									vl		x	
	Ingenieurhydrologie II - Übung									ü		x	
13-L1-M009	Ingenieurhydrologie III	St	bnb	m			2				6		
	Ingenieurhydrologie III									vl			x
Forschungsfach Wasserversorgung											12		
13-K5-M003	Grundwasserschutz	St	bnb	f			2				6		
	Grundwasserschutz									vl			x
	Grundwasserschutz - Übung									ü			x
13-K5-M002	Trinkwassergüte und Wasseraufbereitungstechnik	St	bnb	f			4				6		
	Trinkwassergüte und Wasseraufbereitungstechnik - Teil 1									vl		x	
	Trinkwassergüte und Wasseraufbereitungstechnik - Teil 2									vl		x	

Wahlpflichtbereich - Vertiefung								6			
13-K2-M001/3	Abwassertechnik I	St	bnb	s		2				3	
	Abwassertechnik 1 - T2 - Abwasserbehandlung							vl			x
13-B2-M015	Kommunale Bauleitplanung I	St	bnb	f		4				6	
	Kommunale Bauleitplanung I							vl			x
	Kommunale Bauleitplanung I - Übung							ü			x
13-K1-M002	Kreislauf- und Abfallwirtschaft	St	bnb	s		4				6	
	Kreislauf- und Abfallwirtschaft							vl			x
	Kreislauf- und Abfallwirtschaft - Übung							ü			x
13-K5-M001/3	Wassergüte und Wasserversorgungstechnik	St		s		2				3	
	Wassergüte und Wasserversorgungstechnik							vl			x
Wahlpflichtbereich - Breite								6			
Unterkatalog der Module aus dem Pflichtbereich (alle Module aus den nicht gewählten Forschungsfächern des Pflichtbereichs)											
Unterkatalog weitere Module des Wahlpflichtbereichs - Breite (Angebot aus den Vertiefungs- und Wahlmodulbereich der Forschungsfächer)											
Profil Immobilienbewertung und -entwicklung									36		
Pflichtbereich Fachstudium									24		
13-B2-M020	Ausgewählte Kapitel der Immobilienwertermittlung	St	bnb	m		4				6	
	Ausgewählte Kapitel der Immobilienwertermittlung							vl			x
13-B2-M008	Bodenordnung und Bodenwirtschaft II	St	bnb	f		4				6	
	Bodenordnung und Bodenwirtschaft II							vl			x
	Bodenordnung und Bodenwirtschaft II							ü			x
13-B2-M010	Instrumente nachhaltiger Bodennutzung	St	bnb	m		2				3	
	Instrumente nachhaltiger Bodennutzung							vl			x
13-B2-M017	Kommunale Bauleitplanung II	St	bnb	m		2				3	
	Kommunale Bauleitplanung II							vl			x
13-D3-M001	Konstruktive Bauphysik	St	bnb	f		4				6	
	Konstruktive Bauphysik							vl			x
Wahlpflichtbereich - Vertiefung								6			
13-A0-M008	Baubetrieb A2	St	bnb	s		4				6	
	Baubetrieb A2							vu			x
13-D3-M016	Bauschäden / Bauchemie	St	bnb	f		4				6	
	Bauschäden / Bauchemie							vl			x
	Bauschäden / Bauchemie - Übung							ü			x
13-B2-M022	Projekt Immobilienmarkt und Immobilienwertermittlung	St	bnb	m		2				6	
	Projekt Immobilienmarkt und Immobilienwertermittlung							pj			x
Wahlpflichtbereich - Breite								6			
13-A0-M001	Baubetrieb B1	St	bnb	s		4				6	
	Baubetrieb B1							vu			x
13-D3-M015	Bauen im Bestand - Energetische Sanierung	St	bnb	f		4				6	
	Bauen im Bestand - Energetische Sanierung							vu			x
13-A0-M006	Bauen im Bestand - Verfahrenstechnik und Ökonomie	St	bnb	s		4				6	
	Bauen im Bestand - Verfahrenstechnik und Ökonomie							vl			x
13-C0-M023	Geotechnik II	St	bnb	f		4				6	
	Geotechnik II							vl			x
	Geotechnik II - Übung							ü			x
13-D1-M007	Green Building Design I	St	bnb	f		4				6	
	Green Building Design I							vl			x
	Green Building Design I - Übung							ü			x
13-J0-M002	Verkehr II	St	bnb	s		4				6	
	Verkehr 2							vl			x
Unterkatalog der Module aus dem Pflichtbereich (alle Module aus den nicht gewählten Forschungsfächern des Pflichtbereichs)											
Unterkatalog weitere Module des Wahlpflichtbereichs - Breite (Angebot aus den Vertiefungs- und Wahlmodulbereich der Forschungsfächer sowie der nicht gewählter Module aus Vertiefung)											
Profil Technisches Immobilienmanagement									36		
Pflichtbereich Fachstudium									12		
13-D3-M001	Konstruktive Bauphysik	St	bnb	f		4				6	
	Konstruktive Bauphysik							vl			x
13-D2-M001	Strategisches Facility Management und Sustainable Design	St	bnb	f		4				6	
	Strategisches Facility Management und Sustainable Design							se			x
Wahlpflichtbereich - Vertiefung								12			
Vertiefung Gebäudeausrüstung											
13-D2-M002	Technische Gebäudeausrüstung I	St	bnb	f		4				6	
	Technische Gebäudeausrüstung I							vl			x
	Technische Gebäudeausrüstung I - Übung							ü			x
13-D2-M003	Technische Gebäudeausrüstung II	St	bnb	f		4				6	
	Technische Gebäudeausrüstung II							vl			x
	Technische Gebäudeausrüstung II - Übung							ü			x
Vertiefung Bautechnik											
13-D3-M015	Bauen im Bestand - Energetische Sanierung	St	bnb	f		4				6	
	Bauen im Bestand - Energetische Sanierung							vu			x
13-A0-M006	Bauen im Bestand - Verfahrenstechnik und Ökonomie	St	bnb	s		4				6	
	Bauen im Bestand - Verfahrenstechnik und Ökonomie							vl			x
Wahlpflichtbereich - Breite								12			
13-A0-M008	Baubetrieb A2	St	bnb	s		4				6	
	Baubetrieb A2							vu			x
13-B2-M008	Bodenordnung und Bodenwirtschaft II	St	bnb	f		4				6	
	Bodenordnung und Bodenwirtschaft II							vl			x
	Bodenordnung und Bodenwirtschaft II							ü			x
13-D1-M007	Green Building Design I	St	bnb	f		4				6	
	Green Building Design I							vl			x
	Green Building Design I - Übung							ü			x
13-B2-M010	Instrumente nachhaltiger Bodennutzung	St	bnb	m		2				3	
	Instrumente nachhaltiger Bodennutzung							vl			x
13-B2-M017	Kommunale Bauleitplanung II	St	bnb	m		2				3	
	Kommunale Bauleitplanung II							vl			x
13-C0-M023	Geotechnik II	St	bnb	f		4				6	
	Geotechnik II							vl			x
	Geotechnik II - Übung							ü			x

Unterkatalog der Module aus dem Pflichtbereich (alle Module aus den nicht gewählten Forschungsfächern des Pflichtbereichs)											
Unterkatalog weitere Module des Wahlpflichtbereichs - Vertiefung (nicht gewählte Module aus diesem Bereich)											
Unterkatalog weitere Module des Wahlpflichtbereichs - Breite (ergänzendes Angebot)											
Profil Planung, Entwurf und Betrieb von Verkehrssystemen										36	
Pflichtbereich Fachstudium										12	
13-J1-M001	Bahnsysteme und Bahntechnik (B)	St	bnb	f			4			6	
	Vermittlung von Fachwissen in den Bereichen Trassierung, Weichen, Bahnhof								vl		x
	Vertiefung von Fachwissen in den Bereichen Trassierung, Weichen, Bahnhof								ü		x
13-J3-M001	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (B)	St	St	s			4			6	
	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (B)								vl		x
	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (B) - Übung								ü		x
Wahlpflichtbereich - Vertiefung										12	
13-J1-M002	Bahnsysteme und Bahntechnik (C)	St		m			2			3	
	Behandlung und vertiefung von Themen zum Bahnbetrieb								vl		x
13-J2-M006	Konstruktiver Straßenbau (B)	St	bnb	s			4			6	
	Konstruktiver Straßenbau (B)								vl		x
	Konstruktiver Straßenbau (B) - Übung								ü		x
13-J0-M003	Luftverkehr (B)	St	St	s			4			6	
	Luftverkehr (B)								vl		x
	Luftverkehr (B) - Übung								ü		x
13-J3-M002	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (C)	St	bnb	m			2			3	
	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (C)								vl		x
Wahlpflichtbereich - Breite										12	
13-J0-M010	Ausgewählte Themen der Flughafenplanung (C)	St		f			2			3	
	Ausgewählte Themen der Flughafenplanung (C)								vl		x
13-J1-M004	Eisenbahnsicherungswesen I	St		f			2			3	
	Behandlung von Themen zum Eisenbahnsicherungswesen								vl		x
13-J0-M005	Flughafenplanung (C)	St		f			2			3	
	Flughafenplanung (C)								vl		x
13-K4-M007	Infrastrukturplanung	St	bnb	f			4			6	
	Infrastrukturplanung								vl		x
	Infrastrukturplanung - Übung								ü		x
13-J3-M004	Modellierung der Verkehrsnachfrage und Moderne Verkehrsleittechniken (C)	St		f			2			3	
	Modellierung der Verkehrsnachfrage (C)								vl		x
	Moderne Verkehrsleittechniken (C)								vl		x
13-J1-M003	Nahverkehrsbahnen (C)	St		m			2			3	
	Behandlung und von Themen aus dem Bereich Nahverkehrsbahnen								vl		x
13-J2-M008	Organisation und Finanzierung von Verkehrswegen C	St		f			2			3	
	Organisation und Finanzierung von Verkehrswegen								vl		x
13-J3-M003	Planung des ÖPNV / Management des ÖPNV/Wirtschaftspolitik und Verkehr	St		f			2			3	2 von 3 Vorlesungen
	Wirtschaftspolitik und Verkehr								vl		x
	Management des Öffentlichen Personennahverkehrs								vl		x
	Planung des Öffentlichen Personennahverkehrs								vl		x
13-J2-M005	Straßenwesen in Entwicklungsländern (C)	St		f			2			3	
	Organisation des Straßenwesens in Entwicklungsländern								vl		x
	Technik des Straßenwesens in Entwicklungsländern								vl		x
Unterkatalog der Module aus dem Pflichtbereich (alle Module aus den nicht gewählten Forschungsfächern des Pflichtbereichs)											
Unterkatalog weitere Module des Wahlpflichtbereichs - Vertiefung (nicht gewählte Module aus diesem Bereich)											
Unterkatalog weitere Module des Wahlpflichtbereichs - Breite (ergänzendes Angebot)											
Profil Umweltmanagement und -planung										36	
Pflichtbereich Fachstudium (Wahl eines Forschungsfaches)										12	
Forschungsfach Industrieller Umweltschutz										12	
13-K2-M002	Abwassertechnik 2	St		s+m			4			6	
	Abwassertechnik 2								vl		x
13-K1-M004	Immissionsschutz	St	bnb	f			4			6	
	Luftreinhaltung, Abgasreinigungstechnik, Emission von Treibhausgasen								vl		x
	Auslegung von Abgasreinigungsanlagen, Immissionsprognosen, Berechnung von Schornsteinhöhe, Besichtigung von Abfallbehandlungsanlagen								ü/ek		x
Forschungsfach Ingenieurhydrologie										12	
13-L1-M002	Ingenieurhydrologie II	St	bnb	s			4			6	
	Ingenieurhydrologie II								vl		x
	Ingenieurhydrologie II - Übung								ü		x
13-L1-M009	Ingenieurhydrologie III	St	bnb	m			2			6	
	Ingenieurhydrologie III								vl		x
Forschungsfach Umweltplanung										12	
13-K4-M007	Infrastrukturplanung	St	bnb	f			4			6	
	Infrastrukturplanung								vl		x
	Infrastrukturplanung - Übung								ü		x
13-K4-M008	Umweltplanung	St	bnb	f			4			6	
	Umweltplanung								vl		x
	Umweltplanung - Übung								ü		x
Wahlpflichtbereich - Vertiefung										12	
13-K2-M003	Industrieabwasserreinigung	St	bnb	m			2			6	
	Industrieabwasserreinigung								vl		x
13-K4-M009	Infrastrukturen und städtische Umwelt	St	bnb	f			2			6	
	Infrastrukturen und städtische Umwelt								se		x
13-L1-M002	Ingenieurhydrologie II	St	bnb	s			4			6	
	Ingenieurhydrologie II								vl		x
	Ingenieurhydrologie II - Übung								ü		x
13-K4-M004	Raumentwicklung im nationalen und internationalen Kontext	St	bnb	f			2			6	
	Raumentwicklung im nationalen und internationalen Kontext								se		x

Wahlpflichtbereich - Breite										12					
13-D3-M015	Bauen im Bestand - Energetische Sanierung	St	bnb	f			4			6					
	Bauen im Bestand - Energetische Sanierung								vu				x		
13-D1-M007	Green Building Design I	St	bnb	f			4			6					
	Green Building Design I								vl				x		
	Green Building Design I - Übung								ü				x		
13-K0-M002	Projektseminar kommunale Planung, Ver- und Entsorgung	St	bnb	f			4			6					x
	Projektseminar kommunale Planung, Ver- und Entsorgung								se						
13-C0-M021	Regenerative Energien	St	bnb	f			4			6					
	Regenerative Energien								vl				x		
	Regenerative Energien - Übung								ü				x		
Unterkatalog der Module aus dem Pflichtbereich (alle Module aus den nicht gewählten Forschungsfächern des Pflichtbereichs)															
Unterkatalog weitere Module des Wahlpflichtbereichs - Vertiefung (nicht gewählte Module aus diesem Bereich)															
Unterkatalog weitere Module des Wahlpflichtbereichs - Breite (ergänzendes Angebot)															
Profil Digitales Bau- und Umweltinformationsmanagement (neu ab WiSe 2018/19)										36					
Pflichtbereich Fachstudium										24					
13-F0-M006	Wissensbasiertes CAE/CAD	St	bnb	f			4			6					
	Wissensbasiertes CAE/CAD								vl		x				
	Wissensbasiertes CAE/CAD - Übung								ü		x				
13-F0-M005	Managementverfahren im Bauwesen	St	bnb	f			4			6					
	Managementverfahren im Bauwesen								vl			x			
	Managementverfahren im Bauwesen - Übung								ü			x			
13-B1-M020	Geodatenbanken II	St	bnb	f			4			6					
	Geodatenbanken II								vl		x				
	Geodatenbanken II - Übung								ü		x				
13-B1-M019	Gebäudeinformationssysteme	St	bnb	m			2			3					
	Gebäudeinformationssysteme								vl			x			
13-02-M015	Projekt GeBIS und BIM	St	bnb	f			4			3					
	Projekt GeBIS und BIM								vl			x			
Wahlpflichtbereich - Vertiefung										6					
13-D3-M001	Konstruktive Bauphysik	St	bnb	f			4			6					
	Konstruktive Bauphysik								vl				x		
13-M2-M002	Statik II	St	bnb	f			5			6					
	Statik II								vl				x		
	Statik II - Übung								ü				x		
13-F0-M012	Umweltinformationssysteme	St	bnb	f			4			6					
	Umweltinformationssysteme								vl					x	
	Umweltinformationssysteme - Übung								ü					x	
13-F0-M004	Informatik im Bauwesen II	St	bnb	f			4			6					
	Informatik im Bau- und Umweltwesen 2								vl					x	
	Informatik im Bau- und Umweltwesen 2 - Übung								ü					x	
Wahlpflichtbereich - Breite										6					
13-B2-M009	Geoinformationssysteme II	St	bnb	f			4			6					
	Geoinformationssysteme II								vl					x	
	Geoinformationssysteme II - Übung								ü					x	
13-M4-M002	Fassadentechnik	St	bnb	m			4			6					
	Vertiefung Fassadentechnik								vl					x	
13-M2-M010	Räumliche Stabwerke	St	bnb	f			4			6					
	Räumliche Stabwerke								vl					x	
	Räumliche Stabwerke								ü					x	
13-A0-M001	Baubetrieb B1	St	bnb	s			4			6					
	Baubetrieb B1								vu					x	
13-F0-M003	Informatik im Bauwesen I	St	bnb	f			4			6					
	Informatik im Bau- und Umweltwesen I								vl					x	
	Informatik im Bau- und Umweltwesen I - Übung								ü					x	
13-F0-M011	Hochleistungssimulationen im Ingenieurwesen	St	bnb	f			4			6					
	Hochleistungssimulation im Ingenieurwesen								vl					x	
	Hochleistungssimulation im Ingenieurwesen - Übung								ü					x	
13-D2-M002	Technische Gebäudeausrüstung I	St	bnb	f			4			6					
	Technische Gebäudeausrüstung I								vl					x	
	Technische Gebäudeausrüstung I - Übung								ü					x	
13-D1-M001	Konstruktives Gestalten	St	bnb	f			4			6					
	Konstruktives Gestalten								vl					x	
	Konstruktives Gestalten - Übung								ü					x	
13-D1-M010	Konstruktives Gestalten Projekt (nach Genehmigung FBR)									6					
	Konstruktives Gestalten Projekt (nach Genehmigung FBR)														
13-K3-M015	Modellierung von Stoffstromsystemen II	St	bnb	f			4			6					
	Methoden für Szenarioanalysen								vl					x	
	Methoden für Szenarioanalysen - Übung								ü					x	
13-K3-M020	Life Cycle Assessment von Produkten und Systemen: Projektarbeit und softwarespezifische Arbeiten	St	bnb	m			2			3					
	Life Cycle Assessment von Produkten und Systemen: Projektarbeit und softwarespezifische Arbeiten								se						x
Abschlussmodul										30					
Variante I	Studienarbeit (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)									15				x	
	Masterthesis (am FB Bauingenieurwesen)									15					x
Variante II	Studienarbeit (am FB Bauingenieurwesen)									15				x	
	Masterthesis (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)									15					x
Summe										120	30	30	30	30	30

Stand: 11.04.2019

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Master of Science (M.Sc.) (Studien- und Prüfungsplan) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten tritt Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen Master of Science (M.Sc.) vom 04.02.2016 (Satzungsbeilage 2016-III) außer Kraft.

Darmstadt, 11.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science (B.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 12.07.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.07.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 651-2-1) wird die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science (B.Sc.) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 12.07.2018 folgende 2. Novelle der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen:

Art. II

Der Studien- und Prüfungsplan der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science (B.Sc.) erhält folgende Fassung:

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik (B.Sc.)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			CP gesamt	Semester						
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.						
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden									Arbeitsaufwand pro Semester (CP)							
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ									1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ																
Art der Lehrform:	vl=Vorlesung; se=Seminar; ü=Übung; vu=Vorlesung und Übung; pr=Praktikum; pj=Projekt; ps=Proseminar; hü=Hörsaalübung; gü=Gruppenübung; iv=integrierte Veranstaltung; ko=Kolloquium; ov=Orientierungsveranstaltung; ex=Exkursion																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Mathematik										24							
04-00-0108	Mathematik I (für ET)	St	f			6	o			8	x						
	Mathematik I (für ET)					6		vu			x						
04-00-0109	Mathematik II (für ET)	St	f			6	o			8		x					
	Mathematik II (für ET)					6		vu				x					
04-00-0111	Mathematik III (für ET)	St	f			6	o			8			x				
	Mathematik III (für ET)					6		vu					x				
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften										77							
Pflichtbereich										69							
01-10-5100	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	St	f			4	o			6		x					
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I					2		vl			x						
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II					2		vl				x					
01-14-5100	Finanz- und Betriebsbuchführung	St	f			5	o			5		x					
	Buchführung					2		vl			x						
	Kosten- und Leistungsrechnung					3		vu				x					
01-12-5100	Unternehmensführung und Marketing	St	f			4	o			6			x				
	Unternehmensführung					2		vl					x				
	Marketing					2		vl					x				
01-14-5101	Bilanzierung und Finanzierung	St	f			4	o			6				x			
	Bilanzierung					2		vl						x			
	Investition und Finanzierung					2		vl					x		x		
01-13-5100	Operations Research / Produktion u. Supply Chain Management	St	f			6	o			7					x		
	Operations Research					2		vl							x		
	Operations Research					1		ü							x		
	Produktion und Supply Chain Management					2		vl							x		
	Produktion und Supply Chain Management					1		ü							x		
01-60-5100	Volkswirtschaftslehre I	St	f			4	o			6			x				
	Mikroökonomie I					3		vl					x				
	Mikroökonomie I					1		ü					x				
01-61-1B01/5	Makroökonomie I	St	f			4	o			5					x		
	Makroökonomie I					3		vl							x		
	Makroökonomie I					1		ü							x		
01-64-2B01/5	Empirische Wirtschaftsforschung	St	f			3	o			5					x		
	Empirische Wirtschaftsforschung					2		vl							x		
	Empirische Wirtschaftsforschung					1		ü							x		
01-64-5100	Statistik	St	f			6	o			8			x				
	Statistik I					3		vu					x				
	Statistik II					2		vl						x			
	Statistik II					1		ü						x			
01-15-0B01	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik/Grundlagen der Programmierung (JAVA)	St	f			4	o			6		x					
	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik					2		vl			x						
	Grundlagen der Programmierung (JAVA)					2		vl				x					
01-41-5100	Vertragsrecht	St	f			4	o			5	x						
	Vertragsrecht, Vertragsgestaltung u. gesetzl. Schuldverhältnisse					3		vl			x						
	Vertragsrecht, Vertragsgestaltung u. gesetzl. Schuldverhältnisse					1		ü			x						
01-42-1B01/4	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	St	f			3	o			4			x		x		
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I					2		vl					x		x		
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I					1		ü					x		x		
Wahlpflichtbereich										3							
01-27-1B01	Grundlagen des Entrepreneurship	St	f			2	f			3				x	x	x	
	Grundlagen des Entrepreneurship					2		vl									
01-62-1100	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	St	f			2	f			3				x	x	x	
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen					2		vl									
und weitere Module (Katalog)																	
Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (max. 3 CP)																	
Leistungen ohne Äquivalent aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften																	
Bachelorseminar (max. 1 Modul)										5							
	Bachelorseminar Betriebswirtschaftslehre	St	f			2		se						x	x	x	

Elektrotechnik und Informationstechnik							67	
Pflichtbereich							27	
18-hs-1070	Elektrotechnik und Informationstechnik I	St		f		5 o	7	x
	Elektrotechnik und Informationstechnik I					3 vl		x
	Elektrotechnik und Informationstechnik I					2 ü		x
18-gt-1020	Elektrotechnik und Informationstechnik II	St		f		5 o	7	x
	Elektrotechnik und Informationstechnik II					3 vl		x
	Elektrotechnik und Informationstechnik II					2 ü		x
18-kl-1010	Deterministische Signale und Systeme	St		f		5 o	7	x
	Deterministische Signale und Systeme					3 vl		x
	Deterministische Signale und Systeme					2 ü		x
18-kn-1040	Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I		St	f		4 o	4	x
	Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I A					2 pr		x
	Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I B					2 pr		x
01-01-1B03	Interdisziplinäres Projekt in der Studieneingangsphase		bnb	f		2 o	2	x
	Interdisziplinäres Projekt in der Studieneingangsphase					2 pj		x
Fachstudium Elektrotechnik und Informationstechnik (max. 1 Fachstudium)							40	
Automatisierungstechnik (AUT)							40	
Kernkompetenz Pflicht							12	
18-ko-1010	Systemdynamik und Regelungstechnik I	St		f		4 o	6	
	Systemdynamik und Regelungstechnik I					3 vl		x
	Systemdynamik und Regelungstechnik I					1 ü		x
16-26-6400	Technische Mechanik für Elektrotechniker	St		s		4 o	6	
	Technische Mechanik für Elektrotechniker					3 vl		x
	Technische Mechanik für Elektrotechniker					1 ü		x
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 4 CP)								
18-ho-1020	Analog Integrated Circuit Design	St		f		4 f	6	
	Analog Integrated Circuit Design					2 vl		x
	Analog Integrated Circuit Design					2 ü		x
18-bi-1010	Energietechnik	St		f		4 f	6	
	Energietechnik					2 vl		x
	Energietechnik					2 ü		x
und weitere Module (Katalog)								
Vertiefungsfächer Pflicht							10	
18-ko-1020	Praktikum Regelungstechnik I		St	s		4 o	4	
	Praktikum Regelungstechnik I					4 pr		x
18-ad-1010	Systemdynamik und Regelungstechnik II	St		s		5 o	7	
	Systemdynamik und Regelungstechnik II					3 vl		x
	Systemdynamik und Regelungstechnik II					2 ü		x
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 6 CP)								
18-ko-2020	Digitale Regelungssysteme I	St		f		3 f	4	
	Digitale Regelungssysteme I					2 vl		x
	Digitale Regelungssysteme I					1 ü		x
und weitere Module (Katalog)								
Computergestützte Elektrodynamik (CED)							40	
Kernkompetenz Pflicht							11	
18-dg-1010	Grundlagen der Elektrodynamik	St		f		3 o	5	
	Grundlagen der Elektrodynamik					2 vl		x
	Grundlagen der Elektrodynamik					1 ü		x
18-su-1010	Software-Engineering - Einführung	St		f		4 o	6	
	Software-Engineering - Einführung					3 vl		x
	Software-Engineering - Einführung					1 ü		x
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 4 CP)								
18-ho-1020	Analog Integrated Circuit Design	St		f		4 f	6	
	Analog Integrated Circuit Design					2 vl		x
	Analog Integrated Circuit Design					2 ü		x
18-bi-1010	Energietechnik	St		f		4 f	6	
	Energietechnik					2 vl		x
	Energietechnik					2 ü		x
und weitere Module (Katalog)								
Vertiefungsfächer Pflicht							17	
18-dg-1030	Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation I	St		m		2 o	3	
	Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation I					2 vl		x
18-dg-1041	Softwarepraktikum zu Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation I		St	m		8 o	8	
	Softwarepraktikum zu Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation I					8 pr		x
18-kb-1030	Technische Elektrodynamik	St		f		4 o	6	
	Technische Elektrodynamik					3 vl		x
	Technische Elektrodynamik					1 ü		x
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 8 CP)								
18-kb-1020	Projektseminar Beschleunigertechnik		St	m		4 f	9	
	Projektseminar Beschleunigertechnik					4 pj		x
und weitere Module (Katalog)								
Datentechnik (DT)							40	
Kernkompetenz Pflicht							23	
18-ho-1011	Elektronik	St		f		5 o	7	
	Elektronik					2 vl		x
	Elektronik					1 ü		x
	Elektronik					2 pr		x
10-sm-1010	Kommunikationsnetze I	St		f		4 o	6	
	Kommunikationsnetze I					3 vl		x
	Kommunikationsnetze I					1 ü		x
18-hb-1010	Logischer Entwurf	St		f		4 o	6	
	Logischer Entwurf					3 vl		x
	Logischer Entwurf					1 ü		x
18-st-1020	Softwarepraktikum		St	f		3 o	4	
	Softwarepraktikum					3 pr		x

Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 11 CP)											
18-ho-1020	Analog Integrated Circuit Design	St		f			4	f		6	
	Analog Integrated Circuit Design						2		vl		x
	Analog Integrated Circuit Design						2		ü		x
18-bi-1010	Energietechnik	St		f			4	f		6	
	Energietechnik						2		vl		x
	Energietechnik						2		ü		x
und weitere Module (Katalog)											
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 5 CP)											
18-su-1030	C/C++ Programmierpraktikum		St	f			3	f		3	
	C/C++ Programmierpraktikum						3		pr		x
und weitere Module (Katalog)											
Elektrische Energietechnik (EET)										40	
Kernkompetenz Pflicht										12	
18-bi-1010	Energietechnik	St		f			4	o		6	
	Energietechnik						2		vl		x
	Energietechnik						2		ü		x
18-ko-1010	Systemdynamik und Regelungstechnik I	St		f			4	o		6	
	Systemdynamik und Regelungstechnik I						3		vl		x
	Systemdynamik und Regelungstechnik I						1		ü		x
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 8 CP)											
18-ho-1020	Analog Integrated Circuit Design	St		f			4	f		6	
	Analog Integrated Circuit Design						2		vl		x
	Analog Integrated Circuit Design						2		ü		x
18-ho-1011	Elektronik	St		f			5	f		7	
	Elektronik						2		vl		x
	Elektronik						1		ü		x
	Elektronik						2		pr		x
und weitere Module (Katalog)											
Vertiefungsfächer Pflicht										6	
18-kn-1011	Messtechnik	St		f			5	f		6	
	Messtechnik						2		vl		x
	Messtechnik						1		ü		x
	Messtechnik						2		pr		x
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 10 CP)											
18-hs-1010	Elektrische Energieversorgung I	St		f			4	f		5	
	Elektrische Energieversorgung I						2				x
	Elektrische Energieversorgung I						2				x
und weitere Module (Katalog)											
Integrierte Mikro- und Nanotechnologien (IMNT) (auslaufend)										40	
Kernkompetenz Pflicht										17	
18-sw-1010	Halbleiterbauelemente	St		s			3	o		4	
	Halbleiterbauelemente						2		vl		x
	Halbleiterbauelemente						1		ü		x
18-ho-1020	Analog Integrated Circuit Design	St		f			4	o		6	
	Analog Integrated Circuit Design						2		vl		x
	Analog Integrated Circuit Design						2		ü		x
18-ho-1011	Elektronik	St		f			5	o		7	
	Elektronik						2		vl		x
	Elektronik						1		ü		x
	Elektronik						2		pr		x
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 5 CP)											
18-bi-1010	Energietechnik	St		f			4	f		6	
	Energietechnik						2		vl		x
	Energietechnik						2		ü		x
und weitere Module (Katalog)											
Vertiefungsfächer Pflicht										6	
18-wy-1020	Elektromechanische Systeme I	St		f			4	o		6	
	Elektromechanische Systeme I						2				x
	Elektromechanische Systeme I						2				x
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 11 CP)											
18-su-1030	C/C++ Programmierpraktikum		St	f			3	f		3	
	C/C++ Programmierpraktikum						3		pr		x
und weitere Module (Katalog)											
Kommunikationstechnik und Sensorsysteme (KTS)										40	
Kernkompetenz Pflicht										18	
18-zo-1030	Grundlagen der Signalverarbeitung	St		f			4	o		6	
	Grundlagen der Signalverarbeitung						3		vl		x
	Grundlagen der Signalverarbeitung						1		ü		x
18-jk-1010	Nachrichtentechnik	St		f			4	o		6	
	Nachrichtentechnik						3		vl		x
	Nachrichtentechnik						1		ü		x
18-kl-1020	Kommunikationstechnik I	St		f			4	o		6	
	Kommunikationstechnik I						3		vl		x
	Kommunikationstechnik I						1		ü		x
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 12 CP)											
18-jk-1020	Hochfrequenztechnik I	St		s			4	f		6	
	Hochfrequenztechnik I						3		vl		x
	Hochfrequenztechnik I						1		ü		x
und weitere Module (Katalog)											
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 8 CP)											
18-kp-1010	Information Theory I	St		s			4	f		6	
	Information Theory I						3		vl		x
	Information Theory I						1		ü		x
und weitere Module (Katalog)											

Mikro- und Feinwerktechnik (MFT) (auslaufend)										40							
Kernkompetenz Pflicht										6							
18-ko-1010	Systemdynamik und Regelungstechnik I	St		f			4	o		6							
	Systemdynamik und Regelungstechnik I						3		vl		x						
	Systemdynamik und Regelungstechnik I						1		ü		x						
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 16 CP)										6							
18-ho-1020	Analog Integrated Circuit Design	St		f			4	f		6							
	Analog Integrated Circuit Design						2		vl			x					
	Analog Integrated Circuit Design						2		ü			x					
18-bi-1010	Energietechnik	St		f			4	f		6							
	Energietechnik						2		vl				x				
	Energietechnik						2		ü				x				
und weitere Module (Katalog)																	
Vertiefungsfächer Pflicht										3							
18-sl-1030	Fachexkursion MFT		bnb	f			1	o		1							
	Fachexkursion MFT						1		ex					x			
18-sl-1000	Proseminar ETiT	St		f			2	o		2							
	Proseminar ETiT						2		ps				x				
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 13 CP)										5							
18-wy-1020	Elektromechanische Systeme I	St		f			4	f		5							
	Elektromechanische Systeme I						2		vl						x		
	Elektromechanische Systeme I						2		ü						x		
und weitere Module (Katalog)																	
Sensoren, Aktoren und Elektronik (SAE) neu ab WiSe 2018/19										40							
Kernkompetenz Pflicht (mind. 2 Module)																	
18-ho-1010	Elektronik	St		f			3	o		4							
	Elektronik						2		vl		x						
	Elektronik						1		ü		x						
18-kn-1011	Messtechnik	St	St	f			5	f		6							
	Messtechnik						2		vl					x			
	Messtechnik						1		ü					x			
	Messtechnik						2		pr					x			
18-ko-1010	Systemdynamik und Regelungstechnik I	St		f			4	f		6							
	Systemdynamik und Regelungstechnik I						3		vl		x						
	Systemdynamik und Regelungstechnik I						1		ü		x						
Kernkompetenz Wahl (mind. 1 Module)										6							
18-ho-1020	Analog Integrated Circuit Design	St		f			4	o		6							
	Analog Integrated Circuit Design						2		vl			x					
	Analog Integrated Circuit Design						2		ü			x					
und weitere Module (Katalog)																	
Vertiefungsfächer Pflicht										7							
18-sl-1021	Praktische Entwicklungsmethodik I		St	f			3	o		5							
	Praktische Entwicklungsmethodik I						3		pj						x		
	Proseminar ETiT	St		f			2	o		2							
	Proseminar ETiT						2		ps						x		
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 1 Modul)										5							
18-kn-1021	Praktische Entwicklungsmethodik II		St	f			3	o		5							
18-kn-1021-pj	Praktische Entwicklungsmethodik II						3		pj							x	
und weitere Module (Katalog)																	
Abschlussmodul										12							
Variante I	Bachelorthesis (am FB Elektrotechnik und Informationstechnik)									12						x	
Variante II	Bachelorthesis (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)									12						x	
Summe										180	30	30	30	30	30	30	

Stand 11.04.2019

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science (B.Sc.) (Studien- und Prüfungsplan) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten tritt Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science (B.Sc.) vom 06.02.2014 (Satzungsbeilage 2014-IV) außer Kraft.

Darmstadt, 11.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science (M.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 12.07.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.07.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 651-2-1) wird die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science (M.Sc.) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 12.07.2018 folgende 1. Novelle der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science (M.Sc.) beschlossen:

Art. II

Der Studien- und Prüfungsplan der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science (M.Sc.) erhält folgende Fassung:

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik u. Informationstechnik (M.Sc.)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs		Semester						
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.				
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ														
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ														
Art der Lehrform:	vl=Vorlesung; se=Seminar; ü=Übung; vu=Vorlesung und Übung; pr=Praktikum; pj=Projekt; ps=Proseminar; hü=Hörsaalübung; gü=Gruppenübung, iv=integrierte Veranstaltung; ko=Kolloquium, ov=Orientierungsveranstaltung														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.															
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften															
Wahlmodule (max. 8 Module, Bereich nach §30 (5) APB)															
01-13-0M01/6	Ablaufplanung in der Logistik	St		f			4	f		6		x			
	Containerlogistik						2		vl				x		
	Heuristische Planung in der Logistik						2		vl				x		
01-22-0M07/6	Advanced Technology and Innovation Management	St		f			4	f		6		x			
	Strategic Technology and Innovation Management						2		vl				x		
	Innovation Behaviour						2		vl				x		
01-63-0M03/6	Arbeit und Soziales	St		f			4	f		6		x			
	Arbeitsmarkttheorie und Politik						2		vl				x		
	Sozialpolitik						2		vl				x		
01-64-2M01/6	Ökonometrische Methoden	St		f			4	f		6	x				
	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung						2		vl			x			
	Productivity and Efficiency Analysis						2		vl			x			
	Mikroökonomie						2		vl				x		
	Zeitreihenanalyse						2		vl			x			
01-01-0A01/6	Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (max. 6 CP)									6					
	Leistungen ohne Äquivalent aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften														
und weitere Module (Katalog)															
...												x			
Masterseminar (max. 1 Modul)															
	Masterseminar	St		f			2		se	5		x	x	x	x
Elektrotechnik und Informationstechnik															
Vertiefungsstudium Elektrotechnik und Informationstechnik (max. 1 Vertiefung)															
Vertiefung Automatisierungstechnik (AUT)															
Kernkompetenz Pflicht															
18-ad-2010	Systemdynamik und Regelungstechnik III	St		s			3	o		4					
	Systemdynamik und Regelungstechnik III						2		vl			x			
	Systemdynamik und Regelungstechnik III						1		ü			x			
16-14-5010	Technische Thermodynamik I	St		s			4	o		6					
	Technische Thermodynamik I						3		vl			x			
	Technische Thermodynamik I - Gruppenübung						1		ü			x			
	Technische Thermodynamik I - Hörsaalübung						1		ü			x			
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 4 CP)															
18-ko-2020	Digitale Regelungssysteme I	St		f			3	f		4					
	Digitale Regelungssysteme I						2		vl				x		
	Digitale Regelungssysteme I						1		ü				x		
18-hs-1010	Elektrische Energieversorgung I	St		f			4	f		4					
	Elektrische Energieversorgung I						2		vl					x	
	Elektrische Energieversorgung I						2		ü					x	
und weitere Module (Katalog)															
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 25 CP)															
18-ko-2030	Digitale Regelungssysteme II	St		f			2	f		3					
	Digitale Regelungssysteme II						1		vl						x
	Digitale Regelungssysteme II						1		ü						x

18-gt-2020	Control of Drives	St	f			4	f		5				
	Control of Drives					2		vl					x
	Control of Drives					2		ü					x
und weitere Module (Katalog)													
Praktika / Projektseminare / Seminare (mind. 1, max. 2)													
18-ko-2070	Praktikum Matlab/Simulink II	St	f			4	f		4				
	Praktikum Matlab/Simulink II					4		pr				x	
18-ad-2060	Praktikum Regelungstechnik II	St	s			4	f		5				
	Praktikum Regelungstechnik II					4		pr				x	
und weitere Module (Katalog)													
Vertiefung Computergestützte Elektrodynamik (CED)													
										43			
Kernkompetenz Pflicht													
										6			
18-dg-2010	Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation II	St	m			2	o		3				
	Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation II					2		vl			x		
18-dg-2020	Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation III	St	m			2	o		3				
	Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation III					2		vl				x	
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 8 CP)													
18-bf-2010	Beschleunigerphysik	St	m			2	f						
	Beschleunigerphysik					2		vl					x
18-kb-2010	Beschleunigung geladener Teilchen im elektromagnetischem Feld	St	m			4	f		5				
	Beschleunigung geladener Teilchen im elektromagnetischem Feld					2		vl				x	
	Beschleunigung geladener Teilchen im elektromagnetischem Feld					2		ü				x	
und weitere Module (Katalog)													
Vertiefungsfächer Pflicht													
										8			
18-dg-1060	Projektseminar Elektromagnetisches CAD	St	m			8	o		8				
	Projektseminar Elektromagnetisches CAD					8		PJ					x
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 17 CP)													
18-ku-2040	Hochfrequenztechnik II	St	s			3	f		6				
	Hochfrequenztechnik II					3		vl		x			
	Hochfrequenztechnik II					1		ü		x			
18-kl-2010	Communication Technology II	St	s			3	f		4				
	Communication Technology II					2		vl				x	
	Communication Technology II					1		ü				x	
und weitere Module (Katalog)													
Vertiefung Datentechnik (DT)													
										43			
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 14 CP)													
18-ho-2010	Advanced Digital Integrated Circuit Design	St	f			4	o		6				
	Advanced Digital Integrated Circuit Design					3		vl			x		
	Advanced Digital Integrated Circuit Design					1		ü					
18-sm-2290	Industriekolloquium	St	f			2	o		2				
	Industriekolloquium					2		ko					x
und weitere Module (Katalog)													
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 25 CP)													
18-ho-2190	Circuit Building Blocks for Communication System	St	f			3	f		4				
	Circuit Building Blocks for Communication System					2		vl				x	
	Circuit Building Blocks for Communication System					1		ü					
18-ho-2200	Computer Aided Design for SoCs	St	f			4	f		5				
	Computer Aided Design for SoCs					2		vl			x		
	Computer Aided Design for SoCs					1		ü			x		
	Computer Aided Design for SoCs					1		pr			x		
und weitere Module (Katalog)													
Praktika / Projektseminare / Seminare (mind. 1, max. 2)													
18-sm-2070	Praktikum Multimedia Kommunikation II	St	f			3	f		6				
	Praktikum Multimedia Kommunikation II					3		pr				x	
18-su-2030	Projektseminar Modellbasierte Softwareentwicklung	St	m			3	f		6				
	Projektseminar Modellbasierte Softwareentwicklung					3		pr					x
und weitere Module (Katalog)													
Vertiefung Elektrische Energietechnik (EET)													
										43			
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 14 CP)													
18-gt-2010	Advanced Power Electronics	St	s			4	o		5				
	Advanced Power Electronics					2		vl		x			
	Advanced Power Electronics					2		ü		x			
18-hs-2030	Elektrische Energieversorgung II	St	s			4	o		5				
	Elektrische Energieversorgung II					2		vl		x			
	Elektrische Energieversorgung II					2		ü		x			
und weitere Module (Katalog)													
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 25 CP)													
18-gt-2020	Control of Drives	St	s			4	f		5				
	Control of Drives					2		vl			x		
	Control of Drives					2		ü			x		
18-bi-2140	Elektrische Bahnen	St	f			3	f		5				
	Elektrische Bahnen					3		vl				x	
und weitere Module (Katalog)													

Praktika (mind. 1, max. 2)											
18-bi-2100	Antriebstechnisches Praktikum			St	m			3	f		4
	Antriebstechnisches Praktikum							3		pr	
18-bi-2091	Energietechnisches Praktikum I			St	s			3	f		4
	Energietechnisches Praktikum I							3		pr	
											x
und weitere Module (Katalog)											
Seminare (max. 1)											
18-hs-2020	Elektrische Energieversorgung der Zukunft			St	f			2	f		4
	Elektrische Energieversorgung der Zukunft							2		se	
18-bi-2110	Numerische Feldberechnung Elektrischer Maschinen und Aktoren			St	f			2	f		5
	Numerische Feldberechnung Elektrischer Maschinen und Aktoren							2		se	
											x
und weitere Module (Katalog)											
Vertiefung Integrierte Mikro- und Nanotechnologien (IMNT) (auslaufend)											
Kernkompetenz Pflicht											
18-sl-2040	Mikrosystemtechnik I			St		s		3	f		4
	Mikrosystemtechnik I							2		vl	
	Mikrosystemtechnik I							1		ü	
											x
18-sw-2010	Technologie hochintelligierter Schaltungen			St		f		4	o		6
	Technologie hochintelligierter Schaltungen							3		vl	
	Technologie hochintelligierter Schaltungen							1		ü	
											x
18-kn-2010	Elektromagnetische Systeme II - Inaktiv										4
<i>stattdessen wählbar (1 Wahl):</i>											
18-sl-2020	Mikroaktoren und Kleinmotoren			St		f		3	f		4
	Mikroaktoren und Kleinmotoren							2		vl	
	Mikroaktoren und Kleinmotoren							1		ü	
											x
18-sl-2050	Vertiefungsseminar Mikrosystemtechnik			St		f		2	f		4
	Vertiefungsseminar Mikrosystemtechnik							2		se	
											x
18-kn-2140	Ausgewählte Kapitel der Mess- und Sensortechnik			St		f		2	f		4
	Ausgewählte Kapitel der Mess- und Sensortechnik							2		ps	
18-sl-2120	Medizinrobotik			St		f		2	f		4
	Medizinrobotik							2		se	
											x
16-19-5010	Numerische Berechnungsverfahren			St		f		2	f		4
	Numerische Berechnungsverfahren							2		vl	
	Numerische Berechnungsverfahren							1		ü	
											x
18-kh-2041	Optische Technologien im KFZ-Bereich			St		f		3	f		4
	Optische Technologien im KFZ-Bereich							2		vl	
	Optische Technologien im KFZ-Bereich							1		pr	
											x
Vertiefungsfächer Pflicht											
18-ho-2010	Advanced Digital Integrated Circuit Desig			St		s		4	o		6
	Advanced Digital Integrated Circuit Desig							3		vl	
	Advanced Digital Integrated Circuit Desig							1		ü	
											x
18-sl-2010	Technologie der Mikrosystemtechnik			St		m		3	f		4
	Technologie der Mikrosystemtechnik							2		vl	
	Technologie der Mikrosystemtechnik							1		ü	
											x
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 15 CP)											
18-ho-2200	Computer Aided Design for SoCs			St		s		4	f		5
	Computer Aided Design for SoCs							2		vl	
	Computer Aided Design for SoCs							1		ü	
	Computer Aided Design for SoCs							1		pr	
											x
16-17-5110	Printed Electronics			St		m		2	f		4
	Printed Electronics							2		vl	
											x
und weitere Module (Katalog)											
Praktika / Projektseminare / Seminare (mind. 1, max. 2)											
18-ho-2160	Seminar Integrated Electronic Systems Design A			St		f		2	f		4
	Seminar Integrated Electronic Systems Design A										x
18-ho-2130	Projektseminar Design for Testability			St		f		3	f		6
	Projektseminar Design for Testability							3		ps	
											x
und weitere Module (Katalog)											
Vertiefung Mikro- und Feinwerktechnik (MFT) (auslaufend)											
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 14 CP)											
18-kh-2010	Lichttechnik I			St		m		4	f		5
	Lichttechnik I							2		vl	
	Lichttechnik I							2		pr	
											x
18-sl-2040	Mikrosystemtechnik			St		s		3	o		4
	Mikrosystemtechnik							2		vl	
	Mikrosystemtechnik							1		ü	
											x
und weitere Module (Katalog)											
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 25 CP)											
18-kn-2050	Biomedizinische Technik			St		m		2	f		3
	Biomedizinische Technik							2		vl	
18-kh-2020	Lichttechnik II			St		m		4	f		5
	Lichttechnik II							2		vl	
	Lichttechnik II							2		pr	
											x
und weitere Module (Katalog)											

Praktika / Projektseminare / Seminare (mind. 1, max. 2)										
18-kn-2140	Ausgewählte Kapitel der Mess- und Sensortechnik		St	f			2	f		4
	Ausgewählte Kapitel der Mess- und Sensortechnik						2		ps	
18-kn-2090	Praktikum Elektromechanische Systeme		St	m			3	o		4
	Praktikum Elektromechanische Systeme						3		pr	
und weitere Module (Katalog)										
Vertiefung Kommunikationstechnik und Sensorsysteme (KTS)										
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 14 CP)										
18-jk-2020	Antennas and Adaptive Beamforming		St		f		4	f		6
	Antennas and Adaptive Beamforming						3		vl	
	Antennas and Adaptive Beamforming						1		ü	
18-kl-2010	Communication Technology II		St		s		3	o		4
	Communication Technology II						2		vl	
	Communication Technology II						1		ü	
und weitere Module (Katalog)										
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 25 CP)										
18-zo-2010	Adaptive Filter		St		f		4	f		6
	Adaptive Filter						3		vl	
	Adaptive Filter						1		ü	
18-se-2010	Akustik I		St		m		2	f		3
	Akustik I						2		vl	
und weitere Module (Katalog)										
Praktika / Projektseminare / Seminare (mind. 1, max. 2)										
18-jk-2050	Praktikum Kommunikationstechnik und Sensorsysteme		St	f			3	o		5
	Praktikum Kommunikationstechnik und Sensorsysteme						3		pr	
18-kl-2040	Project Seminar Wireless Communications		St	m			4	f		8
	Project Seminar Wireless Communications						4		pj	
und weitere Module (Katalog)										
Vertiefung Sensoren, Aktoren und Elektronik (SAE) Neu ab WiSe 2018/19										
Kernkompetenz Wahlpflicht (mind. 3 Module)										
18-ho-2010	Advanced Digital Integrated Circuit Design		St		s		3	f		6
	Advanced Digital Integrated Circuit Desig						2		vl	
	Advanced Digital Integrated Circuit Desig						1		ü	
18-kh-2060	Halbleiterlichttechnik		St		m		4	f		5
	Halbleiterlichttechnik						2		vl	
	Halbleiterlichttechnik						2		pr	
und weitere Module (Katalog)										
Vertiefungsfächer Wahlpflicht (mind. 4 Module)										
18-kh-2010	Lichttechnik I		St		m		4	f		5
	Lichttechnik I						2		vl	
	Lichttechnik I						2		pr	
18-kh-2020	Lichttechnik II		St		m		4	f		5
	Lichttechnik II						2		vl	
	Lichttechnik II						2		pr	
und weitere Module (Katalog)										
Praktika / Projektseminare / Seminare (mind. 1, max. 2)										
18-kn-2101	Praktische Entwicklungsmethodik III		St	f			3	f		5
	Praktische Entwicklungsmethodik III						3		pj	
und weitere Module (Katalog)										
Abschlussmodul										
Variante I	Studienarbeit (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)								o	30
	Masterthesis (am FB Elektrotechnik und Informationstechnik)									15
Variante II	Studienarbeit (am FB Elektrotechnik und Informationstechnik)									15
	Masterthesis (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)									15
Summe										120
										30
										30
										30
										30

Stand 11.04.2019

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science (M.Sc.) (Studien- und Prüfungsplan) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten tritt Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science (M.Sc.) vom 29.01.2015 (Satzungsbeilage 2015-II) außer Kraft.

Darmstadt, 11.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Bachelor of Science (B.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 12.07.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.07.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 651-2-1) wird die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Bachelor of Science (B.Sc.) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 12.07.2018 folgende 2. Novelle der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen:

Art. II

Der Studien- und Prüfungsplan der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Bachelor of Science (B.Sc.) erhält folgende Fassung:

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau (B.Sc.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan

Legende		Prüfungsleistungen					Lehrform			Semester							
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.						
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)						
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ										CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP
Art der Lehrform:	vl=Vorlesung; se=Seminar; ü=Übung; vu=Vorlesung und Übung; pr=Praktikum; pj=Projekt; ps=Proseminar;																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Mathematik										20							
	Mathematik I (für Maschinenbau)	FP	St	f						8	x						
	Mathematik I (für Maschinenbau)						6	o	VU		x						
	Mathematik II (für Maschinenbau)	FP	St	f						8		x					
	Mathematik II (für Maschinenbau)						6	o	VU			x					
	Mathematik III (für Maschinenbau)	FP	St	f						4			x				
	Mathematik III (für Maschinenbau)						4	o	VU				x				
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften																	
Pflichtbereich											69						
01-10-5100	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	St		f			4	o		6		x					
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I						2		vl		x						
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II						2		vl			x					
01-14-5100	Finanz- und Betriebsbuchführung	St		f			5	o		5		x					
	Buchführung						2		vl		x						
	Kosten- und Leistungsrechnung						3		vu			x					
01-12-5100	Unternehmensführung und Marketing	St		f			4	o		6				x			
	Unternehmensführung						2		vl					x			
	Marketing						2		vl					x			
01-14-5101	Bilanzierung und Finanzierung	St		f			4	o		6						x	
	Bilanzierung						2		vl				x			x	
	Investition und Finanzierung						2		vl				x			x	
01-13-5100	Operations Research / Produktion und Supply Chain Management	FP	St	f				o		7							x
	Operations Research						2		V								x
	Operations Research						1		Ü								x
	Produktion und Supply Chain Management						2		V								x
	Produktion und Supply Chain Management						1		Ü								x
01-60-5100	Volkswirtschaftslehre I	St		f			4	o		6			x				
	Mikroökonomie I						3		vl				x				
	Mikroökonomie I						1		ü				x				
01-61-1B01/5	Makroökonomie I	St		f			4	o		5							x
	Makroökonomie I						3		vl								x
	Makroökonomie I						1		ü								x
01-64-2B01/5	Empirische Wirtschaftsforschung	St		f			3	o		5							x
	Empirische Wirtschaftsforschung						2		vl								x
	Empirische Wirtschaftsforschung						1		ü								x
01-15-0B01	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik/Grundlagen der Programmierung (JAVA)	FP	St	f				o		6					x		
	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik						2		V				x				
	Grundlagen der Programmierung (JAVA)						2							x			

Legende		Prüfungsleistungen					Lehrform			Semester							
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.						
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ										Arbeitsaufwand pro Semester (CP)						
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ										CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP
Art der Lehrform:	vl=Vorlesung; se=Seminar; ü=Übung; vu=Vorlesung und Übung; pr=Praktikum; pj=Projekt; ps=Proseminar;																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Bachelorthesis (12 CP)		FP	St	f				o		12						12	
<i>wahlweise</i>	Bachelorthesis am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften							f								x	
	Bachelorthesis am FB Maschinenbau							f								x	
Summe										180	30	30	30	30	30	30	

Stand 11.04.2019

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Bachelor of Science (B.Sc.) (Studien- und Prüfungsplan) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten tritt Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Bachelor of Science (B.Sc.) vom 06.02.2014 (Satzungsbeilage 2014-IV) außer Kraft.

Darmstadt, 11.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Master of Science (M.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 12.07.2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 12.07.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2019

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 04.04.2019 (Az.: 651-2-1) wird die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Master of Science (M.Sc.) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2018 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 04.04.2019

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Art. I

Gemäß §§ 44 Absatz 1 Nr. 1 HHG (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)), 6 Abs. 1 GrundO hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 12.07.2018 folgende 1. Novelle der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Master of Science (M.Sc.) beschlossen:

Art. II

Der Studien- und Prüfungsplan der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Master of Science (M.Sc.) erhält folgende Fassung:

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau (M.Sc.)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			Semester				
Bewertungssystem:	St=Standard (benotet); bnb=bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ													
Status:	o=obligatorisch; f=fakultativ													
Art der Lehrform:	vl=Vorlesung; se=Seminar; ü=Übung; vu=Vorlesung und Übung; pr=Praktikum; pj=Projekt; ps=Proseminar; hü=Hörsaalübung; gü=Gruppenübung, iv=integrierte Veranstaltung; ko=Kolloquium, ov=Orientierungsveranstaltung													
CP:	Leistungspunkte													
TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
											1.	2.	3.	4.
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften											47			
Wahlmodule (max. 8 Module, Bereich nach § 30 (5) APB)											42			
01-13-0M01/6	Ablaufplanung in der Logistik	St		f			4	f		6				
	Containerlogistik						2		vl		x			
	Heuristische Planung in der Logistik						2		vl			x		
01-22-0M07/6	Advanced Technology and Innovation Management	St		f			4	f		6				
	Strategic Technology and Innovation Management						2		vl			x		
	Innovation Behaviour						2		vl			x		
01-63-0M03/6	Arbeit und Soziales	St		f			4	f		6				
	Arbeitsmarkttheorie und Politik						2		vl			x		
	Sozialpolitik						2		vl			x		
01-64-2M01/6	Ökonometrische Methoden	St		f			4	f		6				
	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung						2		vl		x			
	Productivity and Efficiency Analysis						2		vl		x			
	Mikroökonomie						2		vl			x		
	Zeitreihenanalyse						2		vl		x			
01-01-0A01/6	Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (max. 6 CP)									6				
	Leistungen ohne Äquivalent aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften													
und weitere Module (Katalog)														
...														
Masterseminar (max. 1 Modul)											5			
	Masterseminar	St		f			2		se		x	x	x	x
Maschinenbau											43			
Basisbereich (mind. 16 CP - max. 26 CP)														
Pflichtbereich											6			
16-23-5010	Systemtheorie und Regelungstechnik	St		f				f		6				
16-23-5010-vl	Systemtheorie und Regelungstechnik						3		vl		x			
16-23-5010-hü	Systemtheorie und Regelungstechnik						1		hü		x			
16-23-5010-gü	Systemtheorie und Regelungstechnik						2		gü		x			
Wahlpflichtbereich (mind. 10 CP)														
16-25-5060	Höhere Maschinendynamik	St		f				o		6				
16-25-5060-vl	Höhere Maschinendynamik						3		vl		x			
16-25-5060-gü	Höhere Maschinendynamik						2		gü		x			
16-25-5060-hü	Höhere Maschinendynamik						2		hü		x			
16-11-5010	Technische Strömungslehre	St		f				o		6				
16-11-5010-vl	Technische Strömungslehre						3		vl			x		
16-11-5010-ue	Technische Strömungslehre						2		ü			x		
16-14-5030	Wärme- und Stoffübertragung	St		f				o		4				
16-14-5030-vl	Wärme- und Stoffübertragung						2		vl		x			
16-14-5030-ue	Wärme- und Stoffübertragung						2		ü		x			
16-19-5010	Numerische Berechnungsverfahren	St		f				o		4				
16-19-5010-vl	Numerische Berechnungsverfahren						2		vl			x		
16-19-5010-ue	Numerische Berechnungsverfahren						2		ü			x		
16-11-3132	Messtechnik, sensorik und Statistik	St		f				o		6				
16-11-3132-vl	Messtechnik, sensorik und Statistik						3		vl		x			
16-11-3132-hü	Messtechnik, sensorik und Statistik						1		hü		x			
Wahlbereich (max. 8 CP)														
	Basisveranstaltungen (Katalog MPE B.Sc.)	St		f				o						
Katalog	Modulgrößen 4 CP, 6 CP, 8 CP													

Weiterführender Bereich (mind. 19 CP - max. 27 CP)										
Praxisbereich (mind. 4 CP; mind. 1 - max. 2 Module)		o								
Katalog	Maschinenbau-Tutorium (4 CP)									
Katalog	Advanced Design Project (ADP)									
Katalog	Advanced Research Project (ARP)									
Kernlehrveranstaltungen (mind. 10 CP)		o								
Katalog	Modulgrößen 2 CP, 4 CP, 6 CP, 8 CP									
Natur- u. Ingenieurwissenschaften (max. 1 Modul)		f								
	Modulgrößen 2 CP, 4 CP, 6 CP, 8 CP									
Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (max. 6 CP)										
	Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten									
	Leistungen ohne Aequivalent aus dem Bereich Maschinenbau									
Abschlussmodul		o				30				
Variante I	Studienarbeit (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)					15		x		
	Masterthesis (am FB Maschinenbau)					15			x	
Variante II	Studienarbeit (am FB Maschinenbau)					15		x		
	Masterthesis (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)					15			x	
Summe						120	30	30	30	30

Art. III In-Kraft-Treten

zu §38a: In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Master of Science (M.Sc.) (Studien- und Prüfungsplan) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten tritt Anhang I (Studien- und Prüfungsplan) der Ausführungsbestimmungen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau Master of Science (M.Sc.) vom 29.01.2015 (Satzungsbeilage 2015-II) außer Kraft.

Darmstadt, 11.04.2019

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
